SINDS 1958

meer!

ACCOUNTANTS + ADVISEURS

Unternehmen in den Niederlanden

AUFLAGE 2026

SRA

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ein Unternehmen gründen	5
3	Einen Standort finden	12
4	Staatliche Förderung und Finanzierung	14
5	Steuergesetze	16
6	Personal	36
7	Hilfreiche Adressen	41
8	Schlussbemerkung	42

1 Einleitung

Die Niederlande sind eine offene Volkswirtschaft, die von internationalen Wirtschaftstendenzen getrieben wird. Neue Herausforderungen ergeben sich außerdem durch die globale Erderwärmung, die anhaltenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, unbeständige Energiemärkte, geopolitische Spannungen, neue Importzölle im Handelsverkehr mit den USA und Migrationsprobleme. Die wirkliche direkte Wirkung auf den niederländischen Export ist jedoch relativ begrenzt. Zu betonen ist aber, dass die Niederlande immer noch einen attraktiven Standort darstellen, ob zur Ansiedlung neuer Betriebe oder Erweiterung bestehender Geschäftsstrukturen in der EU.

Wirtschaft

Der offene und international ausgerichtete Charakter der niederländischen Wirtschaft bedeutet jedoch auch, dass sie sich den Folgen der oben beschriebenen internationalen Entwicklungen nicht entziehen kann. Die Probleme in den Lieferketten halten an, während ein angespannter Arbeitsmarkt, ein stetiger Inflationsdruck und die damit zusammenhängenden geldpolitischen Maßnahmen sich nicht gerade förderlich auf die Rentabilität und Finanzierung von Unternehmen als auch die Investitionsbereitschaft auswirken. Zugleich eröffnen diese Risiken auch wirtschaftliche Innovationsmöglichkeiten, zum Beispiel im Bereich der Nachhaltigkeit, und Chancen für neue geschäftliche Initiativen. Unternehmen und Bildungseinrichtungen ziehen in diesem Punkt an einem Strang. Unserem Eindruck nach scheint die niederländische Wirtschaft den oben genannten Herausforderungen im Allgemeinen relativ gut gewachsen zu sein.

Für viele Unternehmen und vor allem für international tätige Unternehmen gilt, dass ihre Finanzlage (Rentabilität und Bonität) im Durchschnitt gesund ist. Ein weiterer Beweis für die günstigen Standortbedingungen für Unternehmen in den Niederlanden.

Steuerklima

Im Einklang mit dem weltweiten Streben, der Steuervermeidung als auch unerwünschten Ausnutzung der nationalen Gesetze und Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Einkommen und Ausgabenabzügen in den verschiedenen Ländern entgegenzuwirken, wurden die niederländischen Steuerregelungen in den letzten Jahren in einigen Punkten geändert. Die niederländische Regierung hat sich dafür entschieden, Steuervorteile so weit wie möglich von wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten, von denen die niederländische Wirtschaft profitiert, abhängig zu machen. Durch Umstrukturierung der Gesetze über die Körperschafts- und Dividendensteuer, sodass die Steuerumgehung durch Zwischenschalten der Niederlande verhindert wird, hat das Land sich in den letzten Jahren zum Beispiel bemüht, seinen Ruf als steuerliches „Durchgangsland“ abzuschütteln. Dabei geht es nicht nur um steuerliche Änderungen, sondern auch um Maßnahmen, mit denen mehr behördliche Überwachung und mehr Transparenz bezüglich der Tätigkeiten der betreffenden Gesellschaften bewirkt werden soll. Durch die allmähliche Verstärkung derartiger Maßnahmen soll der Schwerpunkt auf die steuerliche Förderung wirklicher wirtschaftlicher Tätigkeiten verlagert werden, während das Land seinen Ruf als attraktiver Unternehmensstandort behält.

Land und Regierung

Die Niederlande haben eine Bevölkerung von insgesamt 18,4 Millionen (Januar 2026) und sind eine konstitutionelle Monarchie. Die Minister vertreten das Volk in Bezug auf die Regierungsentscheidungen. Das niederländische Staatsoberhaupt trägt keine politische Verantwortung und kann daher vom Parlament nicht politisch zur Rechenschaft gezogen werden. Nach der Verfassung findet alle vier Jahre eine Parlamentswahl statt und wird danach eine neue Regierung gebildet. In der Praxis können die politischen Verhältnisse dazu führen, dass die Legislaturperiode für Parlament und Regierung kürzer ausfällt. In der Praxis wird die Regierung üblicherweise durch eine Koalition gebildet, wodurch sowohl international als national gesehen eine gewisse politische Beständigkeit und wenig veränderliche Standortbedingungen für Unternehmen gewährleistet sind. Die Niederlande bestehen aus zwölf Provinzen, die alle ihre eigenen lokalen Behörden haben. Zusammen mit den Ländern Aruba, Curacao und Sint Maarten bilden sie das Königreich der Niederlande. Die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba haben alle einen Sonderstatus und gehören zum karibischen Teil des Königreichs.

Lage

Die meisten großen Industrien der Niederlande sind im Westen des Landes angesiedelt. Der Hafen von Rotterdam ist einer der größten Häfen der Welt. Eine Bahnstrecke, die „Betuweroute“, gewährleistet einen schnellen und effizienten Transport vom Hafen in das europäische Hinterland, einschließlich Deutschland, Zentral- und Osteuropa und sogar China. Utrecht ist ein zentraler Verkehrsknotenpunkt und Schiphol beherbergt den wichtigsten Flughafen der Niederlande, der zugleich eines der größten Luftfahrtdrehkreuze der Welt ist. Die Stadt Eindhoven im Süden der Niederlande gilt als Brainport für Hightechunternehmen. Die Niederlande spielen eine maßgebliche Rolle für die Funktion der Haupttransportadern. Amsterdam wird als das wichtigste Finanzzentrum betrachtet, während Den Haag als Welthauptstadt der Gerichtsbarkeit gilt. Inzwischen haben ungefähr 160 internationale Organisationen ihr Büro in Den Haag.

Export und Import

Die ideale geografische Lage des Landes und seine gesunde Finanzpolitik haben dazu beigetragen, dass die Niederlande sich zu einem wichtigen Im- und Exportland entwickelt haben. Zu den wichtigsten Industrietätigkeiten des Landes gehören

unter anderem Ölraffinerien, Chemikalien, Lebensmittelverarbeitung und die Entwicklung von Elektronikprodukten. Deutschland, Belgien, Luxemburg, China, Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten sind die wichtigsten Importpartner der Niederlande. Die genannten Länder plus Italien sind auch die einflussreichsten Exportpartner des Landes. Es ist anzumerken, dass der Handel mit Russland im Moment durch mehrere internationale Sanktionspakete eingeschränkt ist. Infolgedessen haben Import und Export nach und aus Russland sich seit Beginn des Kriegs in Ukraine mehr oder weniger halbiert. Zugleich hat der Handel mit der Eurasischen Wirtschaftsunion erheblich zugenommen.

Finanzen

Die Nederlandsche Bank (DNB) kontrolliert den Geldfluss in den Niederlanden. Eines der vorrangigen Ziele der Regierung ist, die Preise stabil und dadurch die Inflation in Grenzen zu halten. Niederländische Banken bieten ein umfassendes Spektrum an Finanzdienstleistungen. Dabei haben sich einige auf bestimmte Dienstleistungen spezialisiert, während andere ein äußerst breites Dienstleistungsangebot haben. Außerdem sind niederländische Banken als zuverlässig bekannt: Die meisten Finanzinstitute sind so strukturiert, dass Interessenkonflikte so gut wie unmöglich sind. Hierzu trägt auch das allgemeine Provisionsverbot bei. Zugleich fungieren die niederländischen Banken auch als Wächter bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Niederlassungsrecht

Ausländische Unternehmen, die sich in den Niederlanden niederlassen möchten, können dies in ihrer ausländischen Rechtsform mittels einer Vertretung oder Repräsentanz ohne Umsetzung in eine niederländische Rechtsform tun. Sie müssen sich dabei jedoch an die internationalen wie auch die niederländischen Gesetze und Vorschriften halten. Außerdem müssen alle ausländischen Unternehmen mit Niederlassungen in den Niederlanden bei der Handelskammer gemeldet sein und sich jederzeit an die niederländischen Gesetze und Vorschriften halten.

Eine äußerst wettbewerbsstarke Wirtschaft

Eine offene und international orientierten Haltung, gut ausgebildete Arbeitskräfte und eine strategisch günstige Lage sind nur einige der Faktoren, die die Niederlande zum idealen Nährboden für Geschäfte und Investitionen machen.
Das günstige Steuerklima und die technische Infrastruktur bieten ausgezeichnete Voraussetzungen für internationale Geschäfte.

2 Ein Unternehmen gründen

Nach niederländischem Recht darf eine ausländische natürliche Person oder ein ausländisches Unternehmen mittels einer Gesellschaft oder Zweigniederlassung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit in den Niederlanden geschäftstätig sein. Das niederländische Körperschaftsgesetz bietet einen flexiblen und liberalen Rahmen für die Organisation von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen. Es gelten keine speziellen Einschränkungen für die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmer in den Niederlanden.

Unternehmen können in den Niederlanden mit oder ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden. Wenn ein Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, haftet der Unternehmer nur bis zu der Summe, die zum Unternehmenskapital beigetragen hat.

Das niederländische Recht kennt zwei Gesellschaftsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, BV) und die Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung (naamloze vennootschap, NV). Diese beiden Formen sind die am häufigsten vorkommenden Rechtsformen für die Geschäftstätigkeit in den Niederlanden. Andere übliche Rechtsformen sind die Genossenschaft (coöperatie) und die Stiftung (stichting). Die Stiftung ist eine im gemeinnützigen Bereich und im Gesundheitswesen häufig verwendete Form.

Außerdem üblich sind das Einzelunternehmen (eenmanszaak), die offene Handelsgesellschaft (vennootschap onder firma, VOF), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap) und die Kommanditgesellschaft (commanditaire vennootschap, CV). Keine dieser Formen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der oder die Eigentümer haften demzufolge uneingeschränkt persönlich für die Verpflichtungen des Unternehmens.

Alle Einzelunternehmer, die kommerziellen Geschäftstätigkeiten nachgehen, sowie alle Rechtspersonen müssen ihr Unternehmen in das Handelsregister der Handelskammer (Kamer van Koophandel) eintragen lassen. In diesem Kapitel werden die oben genannten Rechtsformen für Unternehmen in den Niederlanden aus juristischer Perspektive betrachtet.

Nach der Klarstellung des Unterschieds zwischen einer Tochtergesellschaft und einer Zweigniederlassung werden die genannten Rechtsformen näher erläutert. Abschließend folgt eine Zusammenfassung der aktuellen Bestimmungen zu geistigen Eigentumsrechten in den Niederlanden. Außerdem wird noch auf die Vor- und Nachteile der Geschäftstätigkeit mittels einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung eingegangen.

Zweigniederlassung und Tochtergesellschaft

Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist keine separate Rechtsperson, sondern eine permanente Niederlassung eines Unternehmens, von wo aus Geschäftstätigkeiten nachgegangen wird. Demzufolge haftet ein Unternehmen, das eine Zweigniederlassung in den Niederlanden eröffnet, für Schäden als Folge von Handlungen dieser Zweigniederlassung.

Tochtergesellschaft

Eine Tochtergesellschaft ist eine separate Rechtsperson und kann von einem oder mehreren Aktionären gegründet werden. Die Tochtergesellschaft ist eine Rechtsperson, die von der Muttergesellschaft kontrolliert wird. Die Kontrolle über die Tochtergesellschaft wird meistens durch eine Beteiligung der Muttergesellschaft von mehr als 50 % an den Anteilen der Tochtergesellschaft erreicht. Unter bestimmten Bedingungen ist es jedoch möglich, diese Kontrolle durch Sonderstimmrechte oder die Vielfalt der anderen Anteilseigner zu erhalten. Durch diese Anteile oder Rechte verfügt die Muttergesellschaft über die notwendigen Stimmen, um die Zusammensetzung des Vorstands der Tochtergesellschaft zu bestimmen und so Kontrolle auszuüben. Da die Haftung der Tochtergesellschaft beschränkt ist, ist der Umfang der Haftung eines Anteilseigners (der Muttergesellschaft) im Prinzip auf das eingezahlte Kapital beschränkt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BV)

Gründung

Eine BV wird von einem oder mehreren Gründern mittels einer notariellen Gründungsakte gegründet. Die notarielle Gründungsakte muss in niederländischer Sprache aufgestellt werden und mindestens die Satzungen der Gesellschaft sowie die Höhe des emittierten Anteilskapitals enthalten. Die Möglichkeit, eine BV digital zu gründen, ist gesetzlich geregelt.

Während die BV das Gründungsverfahren durchläuft, dürfen Geschäftstätigkeiten in ihrem Namen stattfinden, vorausgesetzt, dass sie den Zusatz „i.o.“ (in oprichting) verwendet, um anzugeben, dass sie sich in Gründung befindet. Die im Namen der BV i.o. handelnden Personen haften gesamtschuldnerisch für Dritten entstandene Schäden, bis die BV (nach ihrer offiziellen Gründung) ihnen für die während des Gründungsverfahrens in ihrem Namen stattgefundenen Maßnahmen ausdrücklich oder implizit Entlastung erteilt hat. Eine ähnliche Haftpflicht entsteht für die verantwortlichen Personen, wenn die BV nicht gegründet wird oder wenn die BV ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Maßnahmen, für die Entlastung erteilt wurde, nicht nachkommt und die verantwortlichen Personen wussten, dass die BV dazu nicht in der Lage sein würde. Im Fall eines Konkurses innerhalb eines Jahres nach der Gründung liegt die Beweislast bei den verantwortlichen Personen.

Die Mitglieder des Vorstands haften ebenfalls gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten für Rechtshandlungen, die nach der Gründung, aber vor der Eintragung der BV in das Handelsregister stattgefunden haben.

Anteilskapital

Eine BV muss über ein Anteilskapital verfügen, das in eine spezifische Anzahl von Anteilen mit einem Nennwert in Euro oder einer anderen Währung aufgeteilt ist. Es gelten keine Mindestanforderungen für das Anteilskapital einer BV. Es reicht schon aus, wenn mindestens ein Anteil mit Stimmrecht von einem anderen Inhaber als der BV gehalten wird.

Die Anteile können in bar oder Naturalien gezahlt werden. Zahlungen in Naturalien bestehen aus Vermögens- und/oder Sacheinlagen. Sie sind auf Einlagen beschränkt, die objektiv bewertet werden können. Die Zahlungsweise ist in der Satzung festgelegt. Wenn diese Zahlungen bei Gründung der BV stattfinden, müssen die Gründer die betreffenden Sacheinlagen spezifizieren.

Wird die Zahlung der Anteile aufgeschoben, zum Beispiel weil die BV noch kein Bankkonto hat, darf auch die Zahlung des Gesamtbetrags hinausgeschoben werden. Zu beachten ist, dass das Ende dieses Zahlungsaufschubs der Handelskammer gemeldet werden muss, nachdem das vollständige Grundkapital eingezahlt wurde.

Anteile

Eine BV darf nur Namensanteile emittieren. Außer Stammanteile darf eine BV auch Prioritätsanteile, die mit speziellen in der Satzung festgelegten Rechten (meistens Stimmrechten) behaftet sind, und Vorzugsanteile, die dem Anteilseigner das Recht auf feste Dividenden mit Vorrang gegenüber den Dividenden auf Stammanteile verleihen, emittieren. Für die verschiedenen Anteilstypen können in der Satzung auch jeweils verschiedene Anteilskategorien definiert werden (z. B. A-, B- und C-Anteile), für die jeweils bestimmte Sonderrechte gelten (z. B. bei der Liquidation). Das Stimmrecht ist an den Nennwert des Anteils gekoppelt. Es ist jedoch möglich, Anteilskategorien mit unterschiedlichen Stimmrechten zu behaften (auch wenn die Nennwerte der verschiedenen Kategorien dieselben sind). Außerdem ist es auch möglich, Anteile ohne Stimmrecht und Anteile ohne Gewinnrecht zu schaffen. Anteile ohne Stimmrecht müssen das Gewinnrecht gewähren.

Die Satzung braucht nicht zwingend Bestimmungen zur Einschränkung der Übertragung von Anteilen zu enthalten. Wenn eine BV sich jedoch zur Aufnahme derartiger Bestimmungen in ihre Satzung entscheidet, kann sie auch genaue Vorschriften für die Ermittlung der Anteilspreise darin festlegen. Die Satzung darf auch eine Sperrklausel enthalten, die die Übertragung der Anteile für eine bestimmte Frist verbietet. Außerdem dürfen sie Bestimmungen über zusätzliche Verpflichtungen für die Anteilsinhaber enthalten (z. B. die Verpflichtung, der BV einen Kredit zu erteilen oder sie mit Produkten zu beliefern).

Anteile einer BV werden mittels einer von einem Notar ausgestellten Übertragungsurkunde übertragen.

Der Vorstand einer BV muss ein aktuelles Anteilsregister führen, in dem die Namen und Anschriften aller Anteilseigner, die Anzahl der Anteile, der pro Anteil eingezahlte Betrag und die Einzelheiten zu jeder Veräußerung, Verpfändung und jedem Nießbrauch der Anteile aufgeführt sind.

Verwaltungsstruktur

Die Verwaltungsstruktur einer BV besteht aus dem Vorstand und der Hauptversammlung. Zusätzlich kann eine BV unter bestimmten Bedingungen einen Aufsichtsrat haben.

Vorstand

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der BV zuständig. Die Vorstandsmitglieder werden von den Anteilseignern ernannt oder entlassen (es sei denn, es handelt sich um eine große BV). In Bezug auf Staatsangehörigkeit und Wohnland der Vorstandsmitglieder gelten keine gesetzlichen Vorschriften. Ob ein Vorstandsmitglied in den Niederlanden oder im Ausland lebt ist also irrelevant. Die Satzung besagt im Allgemeinen, dass jeder Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt ist. In der Satzung kann jedoch auch festgelegt sein, dass die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Eine derartige Bestimmung in der Satzung kann Dritten entgegengehalten werden.

In der Satzung kann bestimmt sein, dass bestimmte Maßnahmen des Vorstands die vorherige Zustimmung eines anderen Gesellschaftsorgans, z. B. der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats, erfordern. Eine derartige Bestimmung ist nur intern anwendbar und kann nicht Dritten entgegengehalten werden, außer wenn der betreffende Dritte die Bestimmung kennt und nicht nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Vorstandsmitglieder der Gesellschaft können sowohl von der BV als von Dritten haftbar gemacht werden. Der gesamte Vorstand kann von der BV für Misswirtschaft haftbar gemacht werden und die einzelnen Vorstandsmitglieder in Zusammenhang mit spezifischen ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Anteilseigner können die Vorstandsmitglieder mittels eines entsprechenden Beschlusses von ihrer Haftung gegenüber der Gesellschaft, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen, entlasten.

Außer der oben genannten Haftbarkeit vor der Gründung und Handelsregistereintragung kann eine Haftbarkeit gegenüber Dritten in mehreren Fällen eintreten. Ein Beispiel: Im Fall eines Konkurses der BV haften sind die Vorstandsmitglieder uneingeschränkt gegenüber Dritten für das Defizit, wenn der Konkurs durch Nachlässigkeit oder schlechte Geschäftsführung während der vorhergehenden drei Jahre verursacht wurde. Einzelne Vorstandsmitglieder können sich selbst entlasten, indem sie nachweisen, dass sie nicht für die Nachlässigkeit oder schlechte Geschäftsführung verantwortlich sind. Zur effektiveren Bekämpfung von Konkursbetrug wurden mittels eines Gesetzgebungsprogramms zur Neukalibrierung des Insolvenzrechts inzwischen gesetzliche Maßnahmen getroffen, die darauf ausgerichtet sind, die Position des Insolvenzverwalters zu verstärken.

Zusätzlich zur dualistischen Verwaltungsstruktur, bei der es einen Vorstand und einen separaten Aufsichtsrat gibt, bestehen gesetzliche Regelungen für eine monistische Struktur, wobei es

ein einziges Verwaltungsorgan mit sowohl geschäftsführenden als nicht geschäftsführenden Direktoren gibt. Das Gesetz sieht eine monistische Verwaltungsstruktur für NV-Gesellschaften, BV-Gesellschaften und Gesellschaften, die dem Aufsichtsratssystem (structuurregime) unterliegen, vor. In einem monistischen System verteilen die Aufgaben des Vorstands sich auf geschäftsführende und nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Die geschäftsführenden Mitglieder sind für die tägliche Leitung der Gesellschaft verantwortlich, die nicht geschäftsführenden Mitglieder haben mindestens die gesetzlich vorgesehene Aufgabe, die von allen Vorstandsmitgliedern durchgeführten Verwaltungstätigkeiten zu beaufsichtigen. Die Aufgaben der nicht geschäftsführenden Mitglieder gehen also über die eines Aufsichtsratsmitglieds hinaus. In einem monistischen System wird der Vorsitz über den Vorstand sogar von einem nicht geschäftsführenden Mitglied geführt. Für den allgemeinen Gang der Dinge innerhalb des Unternehmens sind alle Vorstandsmitglieder (geschäftsführend und nicht geschäftsführend) verantwortlich. Die nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder in einem monistischen System gehören zum Vorstand, daher gilt auch für sie die Haftung des Vorstands.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (im Folgenden HV) ist eine Versammlung der Anteilseigner der Gesellschaft und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Im Allgemeinen wird eine HV einberufen, um den Jahresabschluss festzustellen und wichtige Entscheidungen bezüglich der Betriebsführung und Verwaltung des Unternehmens zu treffen, zum Beispiel die Bestätigung der Bestellung des Abschlussprüfers und die Wahl der Vorstandsmitglieder. Sofern durch die Satzung nicht anders geregelt, ist für die Beschlussfassung der Anteilseigner normalerweise eine Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die HV muss den niederländischen Gesetzen und Vorschriften entsprechend am satzungsmäßigen Sitz des Unternehmens stattfinden. Unter bestimmten Ausnahmebedingungen darf sie jedoch auch online abgehalten werden, um eine Fernteilnahme der Anteilseigner zu ermöglichen.

Aufsichtsrat

Die einzige Aufgabe des Aufsichtsrats ist, die Interessen der BV zu wahren. Seine Hauptverantwortlichkeit ist die Beaufsichtigung und Beratung des Vorstands. Dem niederländischen Aufsichtsratssystem (structuurregime) zufolge ist ein Aufsichtsrat nur für große BV Pflicht, für andere BV jedoch eine Option.

Haftung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat können unter Umständen persönlich für Schulden der BV haftbar gemacht werden (Geschäftsführerhaftung). Es muss dann von Misswirtschaft die Rede sein. Misswirtschaft liegt unter anderem dann vor, wenn die Geschäftsführung die Interessen der Gläubiger geschädigt hat, indem sie wissentlich finanziell nicht abgesicherte Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Da für eine BV kein Mindeststammkapital erforderlich ist, können Gläubiger mit einer begrenzten Sicherheit konfrontiert werden. Das BV-Recht bietet außer der Möglichkeit der Haftbarmachung im Fall der Geschäftsführerhaftung noch weitere Rechtsmittel.

Bei jeder Auszahlung von Vermögen, gleich ob es um die Rückzahlung einer Kapitaleinlage oder eine Gewinnausschüttung geht, muss der Vorstand vorher prüfen, ob die Auszahlung nicht zu Lasten der Gläubiger gehen würde. Dazu gibt es erstens die Vermögensprüfung – Dividendenausschüttungen sind nur dann möglich, wenn das Eigenkapital der BV größer ist als die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen. Zweitens muss geprüft werden, ob die BV nach der Ausschüttung ihre fälligen Verbindlichkeiten weiterhin zahlen kann (Ausschüttungstest). Wenn die Hauptversammlung beschließt, zur Ausschüttung von Dividenden überzugehen, muss die Geschäftsführung im Prinzip ihre Zustimmung zu dieser Ausschüttung geben. Sobald die Geschäftsführung jedoch aufgrund eines Ausschüttungstests feststellt, dass die BV nach der Dividendenausschüttung ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr zahlen kann, muss sie ihre Mitwirkung verweigern. Findet die Ausschüttung dennoch statt, können die Geschäftsführer und Anteilseigner haftbar gemacht werden und müssen sie für das Defizit aufkommen. In Bezug auf das Ausmaß der sofort fälligen Verbindlichkeiten sind im Gesetz keine konkreten Fristen festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass es um Verbindlichkeiten geht, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten nach der Ausschüttung fällig werden.

Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung (NV)

Im Allgemeinen gelten alle oben aufgeführten Punkte für die BV auch für die NV. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Unterschiede zwischen einer NV und einer BV beschrieben.

Aktienkapital und Aktien

Eine NV muss über ein genehmigtes Kapital verfügen. Mindestens 20 % des genehmigten Kapitals muss emittiert werden und mindestens 25 % des Nennwerts der emittierten Aktien muss eingezahlt sein. Das emittierte und eingezahlte Kapital einer NV muss mindestens 45.000 € betragen.

Außer Namensaktien darf eine NV auch Inhaberaktien emittieren. Inhaberaktien müssen vollständig gezahlt werden und sind frei übertragbar. Zur Übertragung von Namensaktien ist eine von einem Notar ausgestellte Übertragungsurkunde erforderlich. Eine NV ist dazu berechtigt, Aktienurkunden (Zertifikate) auszustellen.

Wenn Aktien bei Gründung der NV in Form von Sacheinlagen bezahlt werden, müssen die Gründer die Sacheinlagen beschreiben und muss ein Auditor bescheinigen, dass der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der Aktien entspricht. Die Bescheinigung des Auditors muss dem zuständigen Notar vor der Gründung zugestellt werden.

In der Satzung einer NV dürfen Bestimmungen zur Einschränkung der Übertragbarkeit der Aktien enthalten sein. Nach niederländischem Recht gibt es zwei mögliche Einschränkungen, die Folgendes vom Veräußerer erfordern:

- Er muss den anderen Aktionären das Vorverkaufsrecht an den Aktien einräumen.
- Er muss die Zustimmung zur Veräußerung der Aktien von der Gesellschaft statutengemäß erlangen.

Strukturgesellschaften – spezielle Anforderungen

Unter folgenden Bedingungen wird ein Unternehmen als Strukturgesellschaft (structuur-vennootschap) betrachtet und unterliegt daher dem Aufsichtsratssystem (structuurregime):

- Das emittierte Anteilskapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft müssen sich der Bilanz zufolge auf mindestens 16 Mio. € belaufen.
- Die Gesellschaft oder ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, ist gesetzlich zur Gründung eines Betriebsrats verpflichtet (bei > 50 Arbeitnehmern).
- Die Gesellschaft beschäftigt alleine oder zusammen mit einem oder mehreren Unternehmen, an dem bzw. denen sie eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, normalerweise mindestens 100 Mitarbeiter in den Niederlanden.

Außer in Ausnahmefällen muss eine derartige Gesellschaft einen Aufsichtsrat (Raad van Commissarissen) bestellen. Dieser Aufsichtsrat erhält bestimmte Befugnisse, über die der Aufsichtsrat einer relativ kleinen B.V. nicht verfügt. Er hat die folgenden Befugnisse:

- Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Genehmigung wesentlicher Änderungen durch Vorstandsbeschlüsse, einschließlich einer Änderung der Satzung, der Auflösung der Gesellschaft, der Emittierung neuer Anteile und der Erhöhung des emittierten Anteilskapitals.

Das Aufsichtsratssystem ist für Unternehmen, deren Holding ihren Sitz in den Niederlanden hat und deren Arbeitnehmer zum größten Teil im Ausland tätig sind, übrigens nicht verpflichtend. Derartige multinationale Unternehmen können das Aufsichtsratssystem bei Bedarf jedoch freiwillig verwenden.

Die Regelungen des Aufsichtsratssystems können auch für die nachstehend behandelte Genossenschaft (coöperatie) gelten.

Genossenschaft (coöperatie)

Eine Genossenschaft ist ein vor einem Notar mittels einer notariellen Urkunde gegründeter Verein. Bei der Gründung muss die Genossenschaft mindestens zwei Mitglieder, entweder Rechtspersonen oder natürliche Personen, haben.

Sie muss zum Zweck haben, bestimmte materielle Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch andere Verträge als Versicherungsverträge zu erfüllen, die mit ihnen in dem Gewerbe geschlossen werden, das sie mit diesem Ziel zu ihrem Nutzen ausübt oder ausüben lässt.

In der Satzung der Genossenschaft kann festgelegt werden, dass die Verträge mit Mitgliedern von der Genossenschaft geändert werden können. Der Name der Genossenschaft muss das Wort „coöperatief“ oder „coöperatie“ enthalten.

Im Allgemeinen haften die Mitglieder der Genossenschaft nicht für die Verpflichtungen der Genossenschaft, solange diese besteht. Im Falle einer Auflösung oder eines Konkurses der Genossenschaft haften die Mitglieder oder diejenigen, die weniger als ein Jahr zuvor aufgehört haben, Mitglieder zu sein, nach dem in der Satzung bestimmten Maße für einen Fehlbetrag. Enthält die Satzung keine Maßgabe für die Haftung jedes Einzelnen, dann haften alle zu gleichen Teilen. Eine Genossenschaft kann jedoch in ihrer Satzung jede Verpflichtung ihrer Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder, zum Ausgleich eines Fehlbetrags beizutragen, ausschließen oder auf einen Höchstbetrag beschränken. Im ersten Fall muss sie dann am Ende ihres Namens die Buchstaben U.A. (Uitsluiting van Aansprakelijkheid = Haftungsausschluss) anfügen und im zweiten Fall die Buchstaben B.A. (Beperkte Aansprakelijkheid = beschränkte Haftung). In allen anderen Fällen sind die Buchstaben W.A. (Wettelijke Aansprakelijkheid = gesetzliche Haftung) am Ende des Namens anzufügen. Die meisten Gesellschaften entscheiden sich für eine Form mit Haftungsausschluss oder -beschränkung. Es ist auch möglich, verschiedene Mitgliederkategorien mit unterschiedlicher (oder gar keiner) Haftung zu schaffen. Wenn die Haftung nicht ausgeschlossen wird (U.A.), muss eine Kopie der Mitgliederliste beim Handelsregister der Handelskammer hinterlegt werden. Eventuelle Änderungen müssen dem Handelsregister innerhalb eines Monats nach Ende des betreffenden Geschäftsjahrs gemeldet werden.

Für eine Genossenschaft gilt kein Mindeststammkapital und die Kapitalwährung darf eine andere als der Euro sein. Der Gewinn darf auf die Mitglieder verteilt werden. In der Satzung muss auch eine Bestimmung über Beteiligungen am Liquidationserlös enthalten sein.

In internationalen Strukturen wird die Rechtsform der Genossenschaft auch oft für Holding- und Finanzgesellschaften gewählt, hauptsächlich wegen ihrer internationalen Steuergestaltungsmöglichkeiten und der gebotenen unternehmerischen Flexibilität.

Stiftung (stichting)

Die Stiftung nach niederländischem Recht ist eine Rechtsperson mit zwei Hauptmerkmalen:

- Eine Stiftung hat keine Mitglieder oder Aktionäre und wird daher ausschließlich von ihrem Vorstand geleitet.
- Eine Stiftung wird mit dem Zweck gegründet, ein spezifisches Ziel unter Verwendung dazu bestimmten Kapitals zu verwirklichen. Der Zweck oder die Interessen der Stiftung sind in deren Satzung festgelegt.

Eine Stiftung wird vor einem Notar mittels einer notariellen Urkunde gegründet.

Nach gesetzlicher Vorschrift sind Leistungen der Stiftungen an ihre Gründer, Mitglieder ihrer Organe untersagt. Leistungen an andere Personen sind nur dann zulässig, wenn die Leistungen ideelle oder soziale Bedeutung haben.

Der Vorstand der Stiftung kann aus natürlichen Personen und Rechtspersonen bestehen. Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, werden die Vorstandsmitglieder nach Gründung der Stiftung vom Vorstand selbst ernannt. Die Stiftung kann von ihrem Vorstand oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

Eine Stiftung wird oft verwendet, um eine Trennung zwischen rechtlichem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten zu schaffen (Stichting AdministratieKantoor STAK), zum Beispiel zur Gewährleistung der Unternehmensfortführung von Familienunternehmen.

Verwaltung und Aufsicht von juristischen Personen

Alle oben genannten juristischen Personen unterliegen dem Gesetz über die Verwaltung und Aufsicht von juristischen Personen (WBTR). Bei der Einführung der WBTR (2021) wurde diesen juristischen Personen eine Übergangsfrist bis zum 30.07.2026 eingeräumt. Die Satzung muss bis dann der WBTR entsprechend geändert werden. Das Gesetz beantwortet vor allem den Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Verwaltung und Aufsicht im semi-öffentlichen Sektor. Damit gelten die Vorschriften, die für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von BV und NV bereits galten, jetzt auch für die anderen Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen der WBTR sollen Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gegebener Zeit die Möglichkeit erhalten, sich für ein monistisches System mit geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern zu entscheiden. Wann diese Neuerung in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt.

Trust

Das niederländische Zivilrecht kennt den Begriff Trust nicht. Es unterscheidet zwar zwischen persönlichen und dinglichen Rechten, jedoch nicht zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum. Auf der anderen Seite haben die Niederlande das 1985 in Den Haag abgeschlossene Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung unterzeichnet.

Andere übliche Rechtsformen

Einzelunternehmen (eenmanszaak)

In einem Einzelunternehmen (eenmanszaak), ist eine einzige (natürliche) Person vollständig für das Unternehmen verantwortlich und haftbar. Ein Einzelunternehmen ist nicht rechtsfähig und es wird kein Unterschied zwischen Geschäfts- und Privatvermögen der natürlichen Person gemacht.

Offene Handelsgesellschaft (VOF)

Eine offene Handelsgesellschaft gleicht einer öffentlichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Gesellschafter üben jedoch nicht denselben Beruf aus, sondern gehen gemeinsam einer Geschäftstätigkeit nach. Eine VOF und ihre Gesellschafter müssen in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen sein.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap)

Freiberufliche Unternehmer (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte und Grafiker) tun sich oft in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap) zusammen. Diese Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die natürliche Personen oder Rechtspersonen sein können und übereinkommen, gemeinsam ein Geschäft zu führen. Jeder Gesellschafter bringt Geld, Güter und/oder Arbeitskraft in das Unternehmen ein. Jeder Gesellschafter haftet persönlich, entweder gemeinschaftlich oder einzeln, für alle Verpflichtungen der Gesellschaft. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap) braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden, sofern sie keine Unternehmenstätigkeit ausübt.

Eine öffentliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts (openbare maatschap) tritt in rechtlichen Angelegenheiten unter einem gemeinschaftlichen Namen auf. Das Eigentum einer öffentlichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist gesetzlich vom persönlichen Eigentum der Gesellschafter getrennt.

Kommanditgesellschaft (CV)

Die Kommanditgesellschaft ist eine besondere Form der Handelsgesellschaft (VOF) und besteht aus sowohl aktiven als stillen Gesellschaftern (Kommanditären). Ein aktiver Gesellschafter ist als Unternehmer aktiv und ist wie in einer Handelsgesellschaft haftbar. Der stille Gesellschafter dagegen leistet meistens nur einen finanziellen Beitrag zum Unternehmen und bleibt ansonsten im Hintergrund. Seine Haftung ist im Umfang auf das von ihm eingezahlte Kapital beschränkt. Er darf nicht als aktiver Gesellschafter auftreten und sein Name darf nicht im Namen der Gesellschaft vorkommen. Wenn der stille Gesellschafter in das Unternehmen einsteigt (zum Zweck der Wachstumsfinanzierung), ist er genauso haftbar wie ein aktiver Gesellschafter.

Gesetz über die Modernisierung von Personengesellschaften

Das Personengesellschaftsrecht war veraltet und für viele Unternehmer zu kompliziert. Nicht nur Bei- und Austritt, aber auch Außenhaftung, gegenseitige Haftung und die Fülle an möglichen Rechtsformen erwiesen sich in der Praxis als problematisch. Zweck der neuen Vorschriften ist, Unternehmern eine rechtliche Basis zu bieten. Das Gesetzgebungsverfahren läuft jedoch noch. Nach Inkrafttreten des Gesetzes verschwindet die oben besprochene Unterscheidung zwischen offener Handelsgesellschaft (VOF) und Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap). Es ist dann nur noch von Gesellschaften die Rede. Die Kommanditgesellschaft bleibt als Rechtsform erhalten. Nach dem neuen Gesetz wird es möglich, einer Personengesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen.

Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft

Viele ausländische Unternehmen bevorzugen eine Tochtergesellschaft gegenüber einer Zweigniederlassung. Der wichtigste rechtliche Grund für die Gründung einer Tochtergesellschaft statt einer Zweigniederlassung ist die Beschränkung der Haftung. Wenn das ausländische Unternehmen Aktionär einer Tochtergesellschaft ist, ist der Umfang seiner Haftung im Grunde auf das eingezahlte Kapital beschränkt. Hat es jedoch eine Zweigniederlassung, ist das ausländische Unternehmen vollständig für alle Ansprüche und Verpflichtungen der Zweigniederlassung haftbar.

Ein wichtiger Vorteil einer Zweigniederlassung ist, dass dafür im Allgemeinen nicht dieselben gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden müssen wie bei der Gründung einer Tochtergesellschaft. Die Vereinfachung und Flexibilisierung des niederländischen Gesellschaftsrechts (siehe oben) können diesen Vorteil jedoch an Gewicht verlieren lassen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bei der Entscheidung zwischen Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung in den Niederlanden berücksichtigt werden sollte, sind die örtlichen Steuerregeln. Ob man eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft gründet, wird auf der Grundlage der für das betreffende Geschäft relevanten Umstände und Faktoren sowie den niederländischen Steuerregeln und Steuerabkommen beschlossen.

Weitere Informationen über die Steuergesetzgebung und Beteiligungen finden Sie in Kapitel 5.

Treuhandgesellschaft

Eine Treuhandgesellschaft darf Treuhandtätigkeiten, z. B. die Verwaltung und Geschäftsführung für in den Niederlanden geschäftstätige Unternehmen, gegen Bezahlung übernehmen. Eine Treuhandgesellschaft kann die (vorgeschriebenen) administrativen Aufgaben, z. B. die Erstellung von Geschäftsberichten, erledigen. In bestimmten Fällen ist die Treuhandgesellschaft der (alleinige) Geschäftsführer des Unternehmens, für das sie tätig ist. Eine Treuhandgesellschaft bietet ausländischen Rechtspersonen und natürlichen Personen fachkundige Beratung zu steuergünstigen internationalen Strukturen und Möglichkeiten für ihre Holding-Aktivitäten, Finanzgeschäfte oder Investitionstätigkeiten in den Niederlanden. Sie ist genehmigungspflichtig und unterliegt der Aufsicht durch die niederländische Zentralbank.

UBO-Register

Im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden auf europäischer Ebene bereits mehrere Geldwäscherichtlinien verabschiedet. Teil dieser Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche ist die Einführung eines Transparenzregisters oder UBO-Registers. UBO steht für Ultimate Beneficial Owner und ist der wirtschaftlich Berechtigte. Der neuesten Geldwäscherichtlinie zufolge muss ein Teil der im UBO-Register festgehaltenen Daten öffentlich zugänglich sein. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch (auf ein Vorabentscheidungsersuchen des obersten Luxemburger Gerichts hin) am 22.11.2022 entschieden, dass der unbeschränkte Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften gemäß der EU-Geldwäscherichtlinie unzureichend begründet und damit unzulässig ist. Obwohl die Öffentlichkeit jetzt ausgeschlossen ist und das Register nicht mehr für jedermann zugänglich ist, besteht die Pflicht für Unternehmen, ihre wirtschaftlich Berechtigten (UBO) zu registrieren, uneingeschränkt weiter. Mitte 2025 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die den Zugang für Ermittlungsbehörden und Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, zum Beispiel Notare und Banken, phasenweise wiederhergestellt hat.

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird es als unerlässlich betrachtet, dass deutlich ist, wer der eigentliche wirtschaftliche Eigentümer ist, der letztendlich die Kontrolle über die Rechtsperson hat oder deren wirtschaftlich Berechtigter ist. Die Verantwortung für die Ermittlung der korrekten UBO-Daten liegt nach dem Gesetz über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Wwft) bei entsprechend genannten Organen, zu denen unter anderem Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und einen ähnlichen Beruf Ausübende gehören. Der UBO ist immer eine natürliche Person, die mehr als 25 % der Stimmrechte an einer Rechtsperson besitzt oder zu mehr als 25 % an der Rechtsperson beteiligt ist oder die tatsächliche Kontrolle über die Rechtsperson hat. Wenn sich anhand der Stimmrecht- oder Eigentümerstruktur kein UBO bestimmen lässt, kann ein Mitglied der Unternehmensleitung zum Pseudo-UBO ernannt werden. Direkte und indirekte Beteiligungen sind dabei zu summieren.

Ausländische juristische Personen mit nur einer Zweigstelle in den Niederlanden sind nicht verpflichtet, UBO in das niederländische Register eintragen zu lassen. Es muss jedoch eine Eintragung in das UBO-Register des EU-Gründungslandes stattfinden. Der UBO wird in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen. Bei internationalen Strukturen kann das Bestimmen eines UBO recht schwierig sein. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren Berater.

Geistiges Eigentum

Das Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum regelt die Bestimmungen über Eintragung, Verwendung und Schutz von geistigem Eigentum (Marken- und Musterrechten) in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg sowie in Zusammenarbeit mit BIP SXM auch die Eintragung von Marken für Sint Maarten (Teil des Königreichs der Niederlande). Unter den Begriff geistiges Eigentum fallen verschiedene Eigentumsrechte, darunter Urheberrecht, Datenbankrecht, Warenzeichen, Markenrecht, Musterrecht und Patente.

Eine eingetragene Marke ist für die Dauer von zehn Jahren nach dem Eintragungsdatum geschützt; dieser Schutz kann um weitere zehn Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung müssen ein Antrag gestellt und alle erforderlichen Gebühren entrichtet werden. Der rechtmäßige Markeninhaber ist dazu berechtigt, Schadenersatzansprüche wegen Verletzung seiner Markenrechte (wie die Nutzung seiner Marke durch Andere) geltend zu machen.

Gebrauchsmuster gelten für neue gewerbliche Produkte bzw. deren äußere Gestaltung. Ein eingetragenes Gebrauchsmuster ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem Eintragungsdatum geschützt; dieser Schutz kann um jeweils weitere vier Jahre, also auf maximal 25 Jahre erweitert werden. Die Verlängerung tritt mit der rechtzeitigen Zahlung aller erforderlichen Gebühren in Kraft. Der rechtmäßige Inhaber ist dazu berechtigt, Schadenersatzansprüche wegen Verletzung seiner Musterrechte (wie die Nutzung seines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters durch Andere) geltend zu machen.

Der Rat der Europäischen Union hat eine Gemeinschaftsmarke als EU-Rechtsinstrument eingeführt und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) gegründet. Die Einführung der neuen europäischen Design-Verordnung am 01.05.2025 war ein erster Schritt zur Modernisierung des Designrechts unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen. Damit wurde auch der Begriff Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Unionsgeschmacksmuster geändert. Das EUIPO (früher: HABM) ist rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom.

Das hat zur Folge, dass das Unionsmarkensystem der Europäischen Union die einheitliche Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen in allen EU-Ländern ermöglicht. Eine Gemeinschaftsmarke erfordert die Einreichung nur einer Anmeldung beim EUIPO und hat insofern einen einheitlichen Charakter, dass es innerhalb der gesamten EU dieselbe Wirkung hervorruft. Es gelten Bestimmungen für die Eintragung und Nutzung von Unionsmarken durch natürliche Personen oder Rechtspersonen und den Schutz der rechtmäßigen Inhaber von Unionsmarken. Das EU-Einheitspatent bietet Schutz in allen EU-Mitgliedstaaten. Das neuen Designrecht muss bis spätestens 09.12.2027 in das Benelux Übereinkommen über geistiges Eigentum eingebunden werden.

Der Markt für Büroimmobilien in den Niederlanden ist dezentral geregelt. Daher gibt es in jeder Stadt einen Büromarkt mit jeweils einem eigenen Charakter. Amsterdam richtet sich auf Finanzen und internationalen Handel, wobei verschiedene Agenturen eine wichtige Rolle spielen. Den Haag ist das nationale Verwaltungszentrum, wo die Bürogebäude hauptsächlich von der Regierung und öffentlichen Einrichtungen genutzt werden. Rotterdam hat einen der größten Häfen der Welt. Daher liegt der Schwerpunkt des Büroimmobilienmarkts dort traditionell auf Handel und Versicherung. Utrecht liegt im Herzen des Landes, wo Transport und inländische kaufmännische Dienstleistungen sich konzentrieren. In Eindhoven schließlich sind die Büronutzer eng mit der Elektronik-, Chemie-, Geräte- und Energieversorgungsbranche verbunden.

Die Mietpreise für Büroflächen sind regional unterschiedlich und haben auch innerhalb einer Region eine gewisse Bandbreite, wobei der Preis vom betreffenden Teilgebiet und der Qualität des Standorts und der Räumlichkeiten abhängt. In der nachstehenden Tabelle wird die Mietpreisbandbreite der wichtigsten Regionen wiedergegeben.

Ort	Durchschnittlicher Mietpreis (Jan. 2026) Euro/m²/Jahr (Quelle: NVM)
Amsterdam	175–600
Rotterdam	100–250
Den Haag	105–250
Utrecht	120–330
Eindhoven	100–450

Städteplanung

In den Niederlanden gelten strenge Auflagen für den Bau von Bürogebäuden, Einkaufszentren, Industriegebieten und Wohnsiedlungen. Mittels Flächennutzungsplänen auf kommunaler Ebene ist genau bestimmt, was gebaut werden darf und was nicht. Im Allgemeinen wird für ein Bauvorhaben nur dann eine Baugenehmigung erteilt, wenn die Pläne in den Flächennutzungsplan passen oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Die Flächennutzungspläne gelten auch für Sanierungsvorhaben. Es ist also nicht einfach, die Nutzungsbestimmung eines Gebäudes ohne die Mitwirkung der lokalen Behörden zu ändern. Änderungen am Flächennutzungsplan müssen von der Kommune genehmigt werden. Für das Genehmigungsverfahren gelten strikte Fristen. Das Erlangen einer Genehmigung für komplexe Bauvorhaben, wobei Behörden eine vorherrschende Rolle spielen, kann mehrere Jahre dauern.

Mieten oder kaufen

In den Niederlanden werden Büroräume im Allgemeinen gemietet: ca. 65 % aller Bürogebäude befinden sich im Besitz von Anlegern. Auf dem industriellen Immobilienmarkt kommt Eigennutzung häufiger vor, aber aufgrund einer zunehmenden Anzahl an Sale-and-Lease-back-Transaktionen hat sich das Verhältnis in den letzten zehn Jahren geändert.

Mieten hat seine Vorteile, z. B. eine positive Auswirkung auf den Cashflow des Unternehmens, Flexibilität, die Möglichkeit einer bilanzneutralen Gestaltung des Mietvertrags und die Aushandlung von Vergünstigungen mit dem Vermieter. Mietverträge können der Umsatzsteuer unterliegen, was in bestimmten Situationen zu Umsatzsteuereinsparungen führen kann. Die Möglichkeit zur Abschreibung ist eine wichtige Erwägung in Bezug auf den Immobilienbesitz. Steuerliche Abschreibungen für Immobilien sind begrenzt, sowohl für BV-Gesellschaften als für Unternehmer im steuerrechtlichen Sinn.

Abschreibungen aus steuerlichen Gründen sind nur dann erlaubt, wenn und soweit der Buchwert der Immobilie einen definierten Grenzwert überschreitet. Die Höhe dieses Grenzwerts hängt vom Verwendungszweck des Gebäudes ab.

Miete: Gepflogenheiten und Steuern

Büro- und Gewerbeobjekte

Typische Mietlaufzeit	verhandelbar, allgemein üblich sind fünf Jahre mit stillschweigender Verlängerung um jeweils fünf Jahre
Kündigungsrecht	verhandelbar
Zahlung der Miete	verhandelbar, aber im Allgemeinen vierteljährlich im Voraus
Jahrespreisindex	an den Verbraucherpreisindex (alle Haushalte) gekoppelt
Mietanpassungen	marktkonform, nur nach Vereinbarung (normalerweise alle fünf Jahre/durch einen Sachverständigenausschuss)
Nebenkosten	vertragsabhängig
Steuern (USt)	21 %, 9 % bei Vermietung an Gastgewerbebetriebe (ab 2026)
Grunderwerbssteuer	Eigentümerwechsel: 0 oder 2 % für Wohnimmobilien (zur Selbstnutzung) und ab 2026 8 % für nicht zur Selbstbewohnung bestimmte Wohnimmobilien, 10,4 % für andere Immobilien
Steuern (sonstige)	Grundsteuer, Wassersteuer und Abwassersteuer

In allen Fällen gilt:

Der Mieter genießt Kündigungsschutz; der Mietvertrag wird unter Beachtung der Kündigungsfrist nach Ablauf stillschweigend verlängert. Wenn der Vermieter das Mietobjekt selbst nutzen, abreißen oder sanieren möchte, greift der Kündigungsschutz nicht. Diese Bedingungen sind ziemlich streng und in der Praxis sind die Möglichkeiten des Vermieters zur Kündigung des Mietverhältnisses begrenzt.

- Der Mieter zahlt für Innenreparaturen und Strom/Wasser/Gas.
- Der Mieter ist für die Versicherung des Hausrats verantwortlich.
- Der Vermieter trägt die Kosten für die Außenseite und baulichen Elemente des Gebäudes.
- Der Vermieter ist für die Versicherung des Gebäudes und die Zahlung nicht umlagefähiger Nebenkosten verantwortlich.
- Der Vermieter erbringt Hausverwaltungsdienstleistungen, die nicht mittels Nebenkosten umgelegt werden können.

Mehr zu Steuern

Mieter und Vermieter müssen beide einen Teil der von den lokalen Behörden erhobenen Grundsteuer zahlen. Jede Immobilie wird für Besteuerungszwecke bewertet, die betreffende Grundsteuer wird als „onroerende zaak belasting“ (OZB) bezeichnet. Die lokalen Behörden setzen den Wert der Immobilie für ein Jahr fest. Die Steuer wird jährlich erhoben. Der Steuersatz ist ortsabhängig und beträgt einen Prozentsatz des Wertes gemäß dem niederländischen Immobiliengesetz.

Kauf: Gepflogenheiten und Steuern

Der Käufer trägt alle so genannten „kosten koper“, also alle Kaufnebenkosten. Zu diesen Kosten gehören die Übertragungssteuer (10,4 % für Büro- und Industriegebäude, 8 % für nicht zur Selbstbewohnung bestimmte Wohnimmobilien), Notarkosten (0,2-0,4 %), Rechtskosten (verhandlungsfähig) und einige geringfügige Verwaltungsgebühren wie z. B. Grundbuchgebühren.

In den Niederlanden gibt es eine Anzahl von Förderregelungen in verschiedenen Bereichen zur Unterstützung unternehmerischer Tätigkeiten. Auch ausländische Unternehmer, die Gesellschaften in den Niederlanden gründen und diese bei der niederländischen Handelskammer eintragen lassen, können verschiedene Fördermittel beantragen.

Die wichtigste Förderagentur in den Niederlanden ist der Reichsdienst für Unternehmen in den Niederlanden (RVO), die dem Ministerium für Wirtschaft und Klima untersteht und ihren Sitz in Den Haag hat. Sie ist für die Anwendung der meisten niederländischen Förderregelungen zuständig. Außerdem gibt es auch mehrere wichtige Förderregelungen auf regionaler und provinzialer Ebene sowie einige internationale Regelungen, die vom Auslandsministerium, dem Wirtschaftsministerium oder Brüssel angeboten werden.

In diesem Kapitel werden einige der im Moment geltenden Regelungen beschrieben. Diese Liste ist natürlich nicht erschöpfend. Wir empfehlen daher, dass Sie sich für weitere Informationen an Ihren Berater werden.

Missionsorientierte Förderung von Topsektoren und Innovation

Bis 31.12.2025 ging die niederländische Regierung mit zehn definierten Sektoren aus, in denen die Niederlande international eine besonders wettbewerbsfähige Position einnehmen und die gezielt staatlich gefördert werden sollen. Diese Topsektoren waren: Agro-Food, Gartenbau, High-Tech-Material und -Systeme, Energie, Logistik, Kreativindustrie, Life-Sciences, Chemie, Wasser und das digitale Delta der Niederlande. Diese Topsektorenförderung wurde jetzt durch eine Förderung mit dem Schwerpunkt auf sechs strategischen Märkten ersetzt. Diese sind die Märkte für Halbleiter, Biotechnologie, Rüstungsgüter, digitale Dienstleistungen, Maschinenbaus und innovative Chemie. Die dafür verfügbaren Förderungsregelungen sind in Bearbeitung. Wenn Sie mit einem Projekt in einem dieser strategischen Märkte beschäftigt sind, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Berater nach den Fördermöglichkeiten.

Förderung von Forschung und Entwicklung (WBSO)

Die WBSO ist die niederländische Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe. Technologische Neuerungen sind sehr wichtig. Die Konkurrenz schläft nicht. Die WBSO beinhaltet eine Abgabenermäßigung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, mit deren Hilfe Sie Ihre technischen Prozesse erneuern oder neue technische Produkte oder Software entwickeln können. Die WBSO bietet eine Steuervergünstigung für Lohnkosten und andere Forschungs- und Entwicklungskosten, wobei ein prozentualer Anteil der Kosten mit den abzuführenden Lohnkosten mittels der F&E-Steuerermäßigung (S&O-afdrachtvermindering) verrechnet wird.

Die Höhe der F&E-Steuerermäßigung hängt vom Gesamtbetrag der abzugsfähigen Forschungs- und Entwicklungskosten ab. Im Rahmen der WBSO förderfähige Forschungs- und Entwicklungsprojekte wird zwischen technisch-wissenschaftlicher Forschung (TWO), Produktentwicklungen und Entwicklungen technisch neuer physischer Erzeugnisse, Produktionsprozesse oder Software unterschieden. Für jede F&E-Projektkategorie gelten bestimmte Beurteilungskriterien. Für den Pharmaziebereich gibt es eine separate Liste an Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die für die WBSO in Betracht kommen. Fragen Sie Ihren Berater nach den spezifischen Möglichkeiten und Förderkriterien.

Für das Jahr 2026 gilt für die erste Tranche von 391.020 € eine Ermäßigung von 36 %, für alles darüber beträgt diese 16 %. Für beginnende Unternehmer mit einem Eigentümerunternehmen gilt für die ersten 391.020 € eine Ermäßigung von 50 %. Ein Antragszeitraum umfasst mindestens drei und höchstens zwölf Monate. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Antragszeitraums eingereicht werden. Für Unternehmen mit Personal gilt jedoch, dass der Antrag bis zum Tag vor Beginn des Antragszeitraums eingereicht werden kann.

Innovationsbox

Die Innovationsbox, die eine spezielle steuerliche Behandlung für Einkünfte aus Innovationen bietet, dient zur Förderung von Forschung und Entwicklung. In Kapitel 5 wird diese spezielle steuerliche Behandlung näher erläutert.

Regionale Fördermittel

Im Rahmen des EFRE-Programms (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) verfolgen verschiedene niederländische Regionen eine eigene Förderpolitik. In diesem Programm liegt der Schwerpunkt auf der Förderung von Projekten, die sich auf Innovation und Forschung, die digitale Agenda, die KMU-Unterstützung und eine kohlenstoffarme Wirtschaft richten.

Investitionen

MIA (Milieu Investerings Aftrek) (Umwelt-Investitionsabzug (MIA))

Mit dem Umwelt-Investitionsabzug soll die Investition in umweltfreundliche Ausrüstungsgüter in unter anderem den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Land- und Gartenbau, Mobilität, nachhaltiges Bauen, Klima und Luft stimuliert werden. Unternehmen, die in die Umwelt investieren, dürfen einen zusätzlichen Betrag anteilig an den Investitionskosten von der Steuer abziehen. Pro Unternehmen bzw. Ausrüstungsgut und Kalenderjahr kann der Umwelt-Investitionsabzug für Umwelt-Investitionen in Höhe von insgesamt mindestens 2.500 € und höchstens 25 Mio. € in Anspruch genommen werden. Je nach Art der Investition können 45/36/27 % (2026) des Investitionsbetrags, für den eine MIA-Erklärung erlangt wurde, vom

Steuergewinn abgezogen werden. Der Umwelt-Investitionsabzug gilt nur für auf der Umweltliste 2026 (Milieulijst 2026), die jährlich aktualisiert wird, aufgeführte Ausrüstungsgüter.

EIA (Energie Investerings Aftrek) (Energie-Investitionsabzug (EIA))

Mit dem Energie-Investitionsabzug soll die Investition in Energiespartechnologien und nachhaltige Energie stimuliert werden. Unternehmen, die in die Energieindustrie investieren, dürfen einen zusätzlichen Betrag anteilig an den Investitionskosten von der Steuer abziehen. Pro Unternehmen und Kalenderjahr kann der Energie-Investitionsabzug für Energie-Investitionen in Höhe von insgesamt mindestens 2.500 € und höchstens 153 Mio. € in Anspruch genommen werden. Es können 40 % (2026) des Investitionsbetrags, für den eine EIA-Erklärung erlangt wurde, vom Steuergewinn abgezogen werden. Ab 1. Januar 2026 werden Investitionen in ein eigenes Unternehmen und ein gemeinsames Unternehmen (zum Beispiel eine offene Handelsgesellschaft) zusammengerechnet. Der Energie-Investitionsabzug gilt nur für Ausrüstungsgüter, die bestimmte Anforderungen an die Energieeffizienz erfüllen. Diese Energieeffizienzanforderungen und die Ausrüstungsgüter, für die der Energie-Investitionsabzug angewendet werden darf, sind auf der jährlich aktualisierten Energieliste 2026 (Energielijst 2026) aufgeführt.

KleinschaligheidsInvesteringsAftrek (Kleininvestitionsabzug (KIA))

Der Kleininvestitionsabzug erlaubt Unternehmern den teilweisen Abzug ihrer Investitionen in Ausrüstungsgüter und zwar in dem Jahr, in dem Ihnen eine Zahlungsverpflichtung entsteht. Diese Abzugsmöglichkeit gilt 2026 für Investitionen in Höhe von 2.901 € bis 392.230 €.

Der Investitionsabzug kann im Jahr, in dem die Investition stattgefunden hat, angewendet werden. Wenn die Ausrüstungsgüter nicht im betreffenden Jahr gebraucht werden sollen, kann der Investitionsabzug in manchen Situationen teilweise auf das Folgejahr übertragen werden. Der für den Abzug anzuwendende Prozentsatz ist von der Höhe der Investition abhängig:

- Für Investitionen bis 71.683 €: 28 % des Investitionsbetrags. Der maximale KIA-Betrag beläuft sich auf 20.072 €.
- Für Investitionen über 71.683 € bis maximal 132.746 € entspricht der KIA dem maximalen Betrag.
- Für Investitionen von mehr als 132.746 € gilt eine KIA-Abbaurate von 7,56 %.
- Für Investitionen über 398.236 € kann der Abzug nicht in Anspruch genommen werden.

Finanzierung

BMKB (Borgstelling MKB Kredieten) (Bürgschaftsprogramm für KMU (BMKB))

Mit dem Bürgschaftsprogramm für KMU soll die Vergabe von Darlehen an kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU, niederländisch MKB) stimuliert werden. Das Programm ist für Unternehmen mit maximal 250 (vollzeitbeschäftigte) Mitarbeitern bei einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. € oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. € und schließt die meisten professionellen Unternehmer ein. Wenn ein Unternehmen der Bank nicht genügend Sicherheiten für ein Darlehen bieten kann, kann die Bank eine Bürgschaft im Rahmen des BMKB anfragen. Der Staat bietet dann – unter bestimmten Bedingungen – die erforderliche Sicherheit für einen Teil des Darlehens. Das Risiko für die Bank wird dadurch vermindert, während die Kreditwürdigkeit des Unternehmers verbessert wird. Startende und innovative Unternehmen genießen besonders günstige Bedingungen. Für Investitionen in Nachhaltigkeit (sogenannte grüne Investitionen) durch KMU wurde die Regelung durch besonders günstige Bedingungen erweitert. Voraussetzung ist, dass diese Investitionen auf der obengenannten Energieliste stehen. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind aufgrund sektorspezifischer Regelungen die Sektoren Immobilienmanagement, Versicherungs- und Finanzwirtschaft, sozialversicherte Pflege, Land- und Gartenbau und Fischerei. Für das BMKB-Darlehen gilt eine staatliche Bürgschaft in Höhe von 90 % mit einem maximalen Darlehensbetrag von 1,5 Mio. €. Die für 2026 geltende Regelung ist bis 01.07.2027 befristet.

GO (Garantie Ondernemingsfinanciering) (Unternehmenskreditgarantie (GO))

Mit der Unternehmenskreditgarantie können große und mittlere Unternehmen sich einfacher große Summen leihen. Gegenüber Finanzierern, die Kapital zur Verfügung stellen, bürgt der Staat zu 50 % für das Darlehen. Die maximale Laufzeit der Bürgschaft beträgt acht Jahre. Nur Unternehmen, die ihren Sitz in den Niederlanden haben und ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Niederlanden ausüben, können Anspruch auf diese Garantie machen. Es sind dann Kredite in Höhe von 1,5 bis 150 Mio. €. möglich.

Sonstige finanzielle Regelungen

Zusätzlich zu den bereits genannten Instrumenten bietet der niederländische Staat Unternehmen eine breite Palette an finanziellen Regelungen, um Ideen einfacher in gewinnbringende neue Produkte, Dienstleistungen und Prozesse umsetzen zu können. Sie umfasst verschiedene Finanzinstrumente für Innovationen und finanziert schnell wachsende innovative Unternehmen. Es gibt Regelungen für KMU und für größere Unternehmen als KMU.

Für umfassende Informationen zu den aktuellen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

5 Steuergesetze

Bei der Auswahl eines Unternehmensstandortes ist das Steuersystem eines Landes immer ein wichtiges Kriterium. Der Standpunkt der niederländischen Regierung ist, dass das Steuersystem niemals ein Hindernis für Unternehmen, die sich in den Niederlanden niederlassen möchten, darstellen darf. Außerdem haben die Niederlande Steuerabkommen mit vielen anderen Ländern geschlossen, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Dieses große Netz von Doppelbesteuerungsabkommen bietet praktische Instrumente für die internationale Steuerplanung. In diesem Zusammenhang kann man mittels Steuerrulings (ATR) bzw. Verrechnungspreisgestaltung (APA) im Voraus Sicherheit in Bezug auf internationale unternehmerische Strukturen gewinnen. Die derzeitige niederländische Ruling-Politik ist darauf ausgerichtet, derartige Absprachen ausschließlich mit Unternehmen zu treffen, die mittels einer Niederlassung (Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung) in den Niederlanden einen erheblichen Beitrag zur niederländischen Wirtschaft leisten (ein so genannter wirtschaftlicher Nexus) und sich nicht nur aus steuerlichen Gründen in den Niederlanden niedergelassen haben.

Einige der Vorteile des niederländischen Steuersystems sind:

- In den Niederlanden wird keine Quellensteuer auf Zinsen und Tantiemen erhoben, außer bei Zahlungen an Länder mit niedrigen Steuern und in Missbrauchsfällen.
- In den meisten Fällen sind alle Einkünfte der niederländischen Muttergesellschaft aus ausländischen Tochtergesellschaften von der niederländischen Steuer freigestellt (Beteiligungsfreistellung).
- Es besteht die Möglichkeit, ausländischen in den Niederlanden tätigen Arbeitnehmern im Rahmen der 30%-Regelung eine steuerfreie Vergütung auszuzahlen.
- Ein international konkurrenzfähiges System an Gewinnsteuersätzen.

Anzumerken ist jedoch, dass die steuerlich attraktiven Standortbedingungen in den Niederlanden auch ihre Schattenseite haben, da sie zur Steuerumgehung missbraucht werden können. Im Moment bemüht die niederländische Regierung, unter anderem aufgrund starken politischen Drucks aus dem In- und Ausland, sich darum, Unternehmen und Privatpersonen, die Steuerumgehungsstrategien über Einrichtungen in den Niederlanden verfolgen oder zu verfolgen beabsichtigen, steuerpolitisch zu entmutigen. Zur Bekämpfung von Steuerumgehung wurde, zusätzlich zu den verschiedenen europäischen Gesetzen zur Steuerumgehungsbekämpfung, eine ab 2019 geltende Hinzurechnungsbesteuerung eingeführt. Zusätzlich können keine ATR/APA mit den Steuerbehörden geschlossen werden, wenn diese sich auf Transaktionen mit Unternehmen mit Sitz in einem Land, das auf der niederländischen Liste von Niedrigsteuerländern oder der EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete steht, beziehen. Als Niedrigsteuerländer werden Länder mit einem Einkommenssteuersatz von weniger als 9 % bezeichnet. Im Kampf gegen unerwünschte Steuervereitelung gelten infolge europäischer Gesetzgebung seit 01.01.2021 außerdem die Vorschriften über meldepflichtige Steuergestaltungen (MDR) für Steuerpflichtige und ihre Berater. Auf die wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung wird im Folgenden eingegangen.

Die niederländische Regierung bemüht sich zu bewirken, dass die günstigen steuerlichen Standortbedingungen soweit wie möglich Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz in den Niederlanden zugutekommen. Im niederländischen Steuersystem kann zwischen Steuern auf Einkommen, Gewinn und Vermögen und Steuern, die an den Verbraucher weitergegeben werden, unterschieden werden.

Körperschaftssteuer

Rechtspersonen, deren Kapital teilweise oder ganz in Aktien oder Anteile aufgeteilt ist, sind körperschaftsteuerpflichtig. Zwei niederländische Beispiele für derartige Rechtspersonen sind die NV und die BV. In den Niederlanden ansässige

Unternehmen werden auf der Grundlage der inländischen Unternehmenserlöse besteuert. Ob ein Unternehmen seinen Sitz aus steuerlicher Sicht in den Niederlanden hat (eine gebietsansässige Gesellschaft ist), wird auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände bestimmt. Die betrachteten Kriterien sind unter anderem, wo die Geschäftsführung ihren Sitz hat, wo die Hauptgeschäftsstelle sich befindet und wo die Hauptversammlung stattfindet. Nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften werden als in den Niederlanden ansässig betrachtet. Alle weltweit erwirtschafteten Gewinne inländischer Gesellschaften unterliegen im Prinzip der niederländischen Körperschaftssteuer. Gebietsfremde Gesellschaften sind im Allgemeinen für in den Niederlanden erwirtschaftete Gewinne körperschaftssteuerpflichtig. Hierauf wird später noch weiter eingegangen.

Gebietsfremde Gesellschaften

In den Niederlanden gewonnenes Einkommen gebietsfremder Gesellschaften kann der niederländischen Körperschaftssteuer unterliegen. Gebietsfremde Gesellschaften können auf drei Arten Einkommen in den Niederlanden erwirtschaften.

Erstens kann die gebietsfremde Gesellschaft mittels einer Betriebsstätte oder Vertreterbetriebsstätte in den Niederlanden tätig sein. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns einer (Vertreter-) Betriebsstätte erfolgt in ähnlicher Weise wie bei einer Tochtergesellschaft. Zweitens kann eine gebietsfremde Gesellschaft Einkommen in den Niederlanden erwirtschaften, wenn sie eine wesentliche Beteiligung an einer niederländischen Gesellschaft hat, wobei sie Inhaber von mindestens 5 % der Anteile an einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden ist. Diese Steuer gilt für Dividendeneinkommen und Veräußerungsvorteile, die von einer niederländischen Tochtergesellschaft bezogen wurden, sofern bei der wesentlichen Beteiligung der wesentliche Zweck darin besteht, die Zahlung der niederländischen Einkommensteuer auf der Ebene der (in-)direkten Anteilseigner zu vermeiden und eine oder mehrere künstliche Konstruktionen vorliegen, die nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, errichtet wurden.

Zudem können gebietsfremde Gesellschaften für Vergütungen für die formelle Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften und für Honorare für Geschäftsführungsleistungen körperschaftssteuerpflichtig sein. Üblicherweise werden derartige Vergütungen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens meistens in dem Land, in dem die gebietsfremde Gesellschaft ihren Sitz hat, besteuert.

Steuerbemessungsgrundlage und Steuersätze

Die Körperschaftssteuer wird über den von einem Unternehmen in einem Jahr erwirtschafteten steuerpflichtigen Gewinn minus abzugsfähiger Verluste erhoben. Für 2026 gelten die folgenden Körperschaftssteuersätze:

Gewinn ab	Gewinn bis	Steuersatz
-	200.000 €	19 %
Mehr als 200.000 €		25,8 %

Verlustvortragsregelung

Die Verlustvortragsregelung wurde zum 01.01.2022 geändert. Es gilt ein zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag, sofern der steuerbare Jahresgewinn maximal 1 Mio. € beträgt. Geht der steuerbare Jahresgewinn über 1 Mio. € hinaus, können nur 50 % dieses steuerbaren Gewinns mit Verlusten der Vorjahre verrechnet werden. Die Rücktragsfrist bleibt auf ein Jahr begrenzt.

Für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2018 können erlittene Verluste vom steuerpflichtigen Gewinn des Vorjahres oder der neun folgenden Jahre abgezogen werden. Ab 2019 gilt eine Verkürzung des Verlustvortrags auf sechs Jahre. Diese Verkürzung geht mit einer Übergangsregelung einher, nach der die Verluste von 2019 und 2020 vor den Verlusten von 2017 und 2018 aufgebraucht werden können.

Zu beachten ist, dass der Gewinn eines Unternehmens gemäß guten kaufmännischen Gepflogenheiten und von einem Kontinuitätsprinzip ausgehend ermittelt werden muss. Dies bedeutet unter anderen, dass noch unrealisierte Gewinne nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Verluste müssen jedoch so schnell wie möglich in die Berechnung aufgenommen werden. Das gewählte System für Bewertung, Abschreibungen und Rückstellungen muss steuerlich akzeptabel sein und nach behördlicher Genehmigung konsequent angewendet werden. Die Steuerbehörde akzeptiert kein willkürliches Hin- und Herschieben von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Im Prinzip sind bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns alle geschäftlichen Ausgaben abzugsfähig. Dafür, was als geschäftliche Ausgaben betrachtet wird, gelten jedoch einige Einschränkungen.

Bewertung von unfertigen Leistungen und laufenden Aufträgen

Der Gewinn aus unfertigen Leistungen und/oder laufenden Aufträgen darf nicht vorgetragen werden. Für unfertige Leistungen muss der Teil des vereinbarten zu zahlenden Betrags, der dem bereits fertigen Teil der Leistung zuzuordnen ist, als Wert angesetzt werden. Dasselbe gilt für laufende Aufträge.

Fremdvergleichsgrundsatz

Die niederländische Gesetzgebung zur Körperschaftssteuer enthält einen Artikel, der besagt, dass in- und ausländische miteinander verbundene Gesellschaften dazu berechtigt sind, einander handelsübliche Preise zu berechnen. Dies bringt jedoch die Verpflichtung mit sich, alle relevanten Geschäftshandlungen ordnungsgemäß zu dokumentieren. Anhand dieser Dokumentation können die Steuerbehörden bestimmen, ob die Geschäftshandlungen zwischen den betreffenden miteinander verbundenen Gesellschaften auf marktkonformen Preisen und Bedingungen basieren. Mittels einer Vorabvereinbarung über die Verrechnungspreisgestaltung kann man im Voraus sicherstellen, dass ein internes Geschäft aus steuerlicher Sicht akzeptabel ist.

Eingeschränkte Abschreibung von Immobilien

Die jährliche Abschreibung darf vom Jahresgewinn aus Unternehmen abgezogen werden. Der Steuerpflichtige darf die

Immobilie abschreiben, bis der Buchwert einen definierten Grenzwert erreicht hat. Dieser Grenzwert entspricht dem Immobilienschätzwert. Für den Immobilienschätzwert wird der Wert einer Immobilie zu steuerlichen Zwecken so genau wie möglich anhand der Immobilienwerte in der Umgebung bestimmt. Der Grenzwert von Immobilien, die als Anlage dienen, und von eigengenutzten Gebäuden beträgt 100 % des Immobilienschätzwerts.

Willkürliche Abschreibungen

In den Niederlanden dürfen im Prinzip nicht mehr als 20 % der Erwerbs- oder Herstellungskosten von Betriebsmitteln außer Immobilien und Goodwill abgeschrieben werden. Die Abschreibungsfrist beträgt also mindestens fünf Jahre. Unter bestimmten Bedingungen kann Goodwill mit maximal 10 % pro Jahr abgeschrieben werden.

Innovationsbox (Innovatiebox)

Unternehmen, die immaterielle Wirtschaftsgüter (Erfindungen oder technische Anwendungen) entwickelt haben, können die Entwicklungskosten im Jahr der Entwicklung vom Jahresgewinn des Unternehmens abziehen. Die Nutzung der Innovationsbox steht im Prinzip nur noch Unternehmen offen, die in den Niederlanden wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Die Absicht ist, nur noch Innovationen, die in den Niederlanden unternehmensintern entwickelt wurden, steuerlich zu fördern. Die Vorteile aus der Innovationsbox werden dann anhand des Verhältnisses zwischen infrage kommenden und nicht infrage kommenden Innovationsausgaben bestimmt (Nexus-Ansatz).

Nur selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter kommen für die Innovationsbox infrage. Käuflich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter dagegen nicht. Jedoch kann ein erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut dann infrage kommen, wenn es anschließend weiterentwickelt wurde, sofern diese Weiterentwicklung in einem „neuen“ immateriellen Wirtschaftsgut resultiert hat.

Die Nutzung der Innovationsbox ist den Regeln zufolge nur für immaterielle Wirtschaftsgüter möglich, für die eine so genannte S&O-Bescheinigung des RVO erlangt wurde. Im Besitz eines Patents zu sein, reicht nicht aus, um sich für eine Besteuerung der Einkünfte aus einem immateriellen Wirtschaftsgut in der Innovationsbox entscheiden zu können.

Zudem wird in Bezug auf die Nutzung der Innovationsbox zwischen kleinen und größeren Steuerpflichtigen unterschieden. Größere Steuerpflichtige (mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 250 Mio. € im Geschäftsjahr, in dem die Innovationsbox genutzt werden soll, plus den vier vorhergehenden Geschäftsjahren und einem Umsatz aus immateriellen Wirtschaftsgütern von mehr als 37,5 Mio. € in den genannten fünf Jahren) müssen außer über eine S&O-Bescheinigung auch über eine anerkannte rechtliche „Zugangskarte“ verfügen. Darunter fallen unter anderem Patente und patentähnliche Rechte wie zum Beispiel Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte an Arzneimitteln und Software. Außerdem können auch immaterielle Wirtschaftsgüter, die sich auf biologische Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage lebender (Mikro-) Organismen beziehen, infrage kommen. Für kleinere Unternehmen gilt diese strengere Bestimmung über eine anerkannte rechtliche Zugangskarte nicht.

Der Körperschaftssteuersatz für innovative Tätigkeiten beträgt 9 % (2026). Aus innovativen Tätigkeiten entstandene Verluste können ab jetzt zum normalen Körperschaftssteuersatz abgezogen werden. Die Auslagerung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ist ebenfalls möglich, sofern der Auftraggeber über ausreichende Aktivitäten und Kenntnisse verfügt. Auch können die Einkünfte aus Innovationen, die im Zeitraum zwischen Beantragung und Erteilung eines Patents bezogen wurden, in der Innovationsbox versteuert werden. Für mit dem Sondersteuersatz von 9 % besteuerte Gewinne gibt es keine Höchstgrenze.

Für Gesellschaften besteht die Möglichkeit, an Stelle komplexer Berechnungen, welcher Teil des Gewinns den betreffenden immateriellen Wirtschaftsgütern zuzurechnen ist, 25 % des Gesamtgewinns der Gesellschaft zu Einkünften aus Innovationen erklären. Diese Einkünfte dürfen dann jedoch einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigen. Diese Möglichkeit besteht für das Investitionsjahr und die darauffolgenden zwei Jahre.

Um die oben genannten Steuervorteile nutzen zu können, müssen jedoch einige zusätzliche technische und verwaltungstechnische Bedingungen erfüllt werden. Die Innovationsbox ist nicht für Marken, Logos, TV-Formate, Urheberrechte an Software usw. anwendbar. Die Entscheidung muss in der Körperschaftssteuererklärung erläutert werden.

Beteiligungsfreistellung

Die Beteiligungsfreistellung ist einer der wichtigsten Stützpfeiler der Körperschaftssteuer. Sie wurde eingeführt, um Doppelbesteuerung zu verhindern und eine steuerfreie Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaften innerhalb eines Konzerns zu ermöglichen.

Eine Beteiligung liegt vor, wenn eine Gesellschaft (die Muttergesellschaft) mindestens 5 % des eingezahlten Grundkapitals einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden oder im Ausland (der Tochtergesellschaft) besitzt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, unabhängig von der Höhe der Beteiligung am Genossenschaftskapital.

Durch die Beteiligungsfreistellung sind alle sich aus der Beteiligung ergebenden Vorteile von der Steuer freigestellt. Zu diesen Vorteilen gehören Dividenden, Neubewertungen, Gewinne und Verluste aus dem Verkauf der Beteiligung sowie Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Die Beteiligungsfreistellung gilt auch für Neubewertungen von Anlagevermögen und Verbindlichkeiten aus Earn-out-Vereinbarungen und Gewinngarantievereinbarungen.

Bei einer Wertminderung der Beteiligung durch erlittene Verluste ist eine Abwertung durch die Muttergesellschaft im Prinzip nicht erlaubt. Verluste, die aus der Liquidation einer Beteiligung entstehen, können unter bestimmten Bedingungen abgezogen werden.

Seit 2021 gelten jedoch strengere Bedingungen und wurden die folgenden Einschränkungen eingeführt:

1. Zeitliche Einschränkung: Liquidationsverluste müssen innerhalb von drei Jahren nach Einstellung der Tätigkeiten geltend gemacht werden. Bis 2020 galt in diesem Punkt keine zeitliche Einschränkung.
2. Ursprungseinschränkung: Es können nur Liquidationsverluste aus Beteiligungen in EU- und EWR-Staaten abgezogen werden. Bis 2020 waren weltweite Verluste abzugsfähig.
3. Verbundenheitseinschränkung: Liquidationsverluste können nur im Fall einer Beteiligung mit „genügend“ Kontrolle (meist bei einer Beteiligung von mehr als 50 %) abgezogen werden.
4. Die Ursprungs- und Verbundenheitseinschränkung gelten nur bei Liquidationsverlusten von über 5 Mio. €.

Die Beteiligungsfreistellung ist im Prinzip nicht anwendbar, wenn die Mutter- oder Tochtergesellschaft eine Kapitalanlagegesellschaft ist. Man kann jedoch eine niedrige Besteuerung für eine Kapitalanlagebeteiligung beantragen. Zur Bestimmung, ob die Beteiligungsfreistellung anwendbar ist, wird eine Absichtsprüfung verwendet. Dabei wird untersucht, ob die Beteiligung als Finanzanlage gehalten wird. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Bilanz aus beispielsweise liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Sicherheiten und Verbindlichkeiten besteht, wird als Finanzanlage betrachtet. Der Gesellschafter hat dann keinen Anspruch auf Beteiligungsfreistellung, kann jedoch eine Beteiligungsverrechnung beantragen. Üblich ist es, bei der Steuerbehörde eine Vorabentscheidung darüber anzufragen, ob die Beteiligung für die Beteiligungsfreistellung in Betracht kommt.

Da für die Anwendbarkeit der Beteiligungsfreistellung mehrere Bedingungen erfüllt werden müssen, können veränderte Sachverhalte oder Umstände sich auf die Steuerbehandlung bzw. Steuerbefreiung einer Beteiligung auswirken. In einem solchen Fall müssen die Kapitalgewinne oder -verluste in einen steuerbaren und einen steuerbefreiten Teil aufgeteilt werden (Unterteilungslehre). Das Steuergesetz sieht außerdem vor, dass eine Beteiligung zum üblichen Marktwert neu bewertet werden muss, sobald die steuerliche Behandlung der Beteiligung sich ändert. Das Ergebnis der Neubewertung (positiv oder negativ) wird, zusammen mit anderen qualifizierenden Ereignissen, in eine spezielle Rücklage (Aufteilungsrücklage) aufgenommen. Bei Veräußerung der zugehörigen Beteiligung wird die Rücklage aufgelöst. Eine teilweise Veräußerung führt zu einer anteilsmäßigen Auflösung.

Infolge der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie zur Bekämpfung von Missbrauch und unerwünschten Gestaltungen, gilt die Beteiligungsfreistellung nicht für Vorteile von ausländischen Gesellschaften, wenn diese Vorteile aus Vergütungen oder Aufwendungen bestehen, die von der Beteiligung bei der Bestimmung ihres steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden können und demzufolge als abzugsfähige Zinsaufwendungen betrachtet werden. Der Sitz der Beteiligung ist in diesem Fall irrelevant. Der Ausschluss aus der Beteiligungsfreistellung gilt auch für erlangte Vorteile, die die im vorherigen Satz genannten Vergütungen ersetzen. Dies bezieht sich auf so genannte Hybridfinanzierungen. Die Einschränkung der Beteiligungsfreistellung gilt im Prinzip nicht für aus der Veräußerung der Gesellschaft erlangte Vorteile und realisierte Währungsergebnisse.

Beherrschte ausländische Unternehmen

Zur Vorbeugung gegen die Verschiebung von Gewinnen zu Niedrigsteuerländern wurden Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) eingeführt. Diese Hinzurechnungsbesteuerung gewährleistet, dass bestimmte

„schädliche“ Einkünfte einer CFC unmittelbar in die niederländische Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Einige Beispiele sind Einkünfte aus Zinsen, Tantiemen und Dividenden. Ein Unternehmen wird als CFC betrachtet, wenn:

1. die niederländische steuerpflichtige Körperschaft – zusammen mit einer verbundenen Körperschaft oder einer natürlichen Person – direkt zu mehr als 50 % an einer ausländischen Körperschaft beteiligt ist oder es sich dabei um eine Betriebsstätte handelt und
2. die ausländische Körperschaft oder Betriebsstätte sich in einem Land mit einem niedrigen gesetzlichen Einkommenssteuersatz (unter 9 %) befindet oder in einem Land, das auf der EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete steht.

Wenn die ausländische Körperschaft oder Betriebsstätte als CFC betrachtet wird, werden nicht ausgeschüttete passive Einkünfte (darin eingeschlossen Einkünfte aus Zinsen, Tantiemen, Dividenden und Leasing) der CFC beim niederländischen herrschenden Unternehmen besteuert, es sei denn, die Tätigkeiten der CFC umfassen auch erhebliche wirtschaftliche Tätigkeiten. Letzteres ist der Fall, wenn die CFC (a) mindestens 70 % nicht passive Einkünfte hat oder (b) den relevanten niederländischen Substanzanforderungen entspricht oder wenn die CFC als Finanzierungsinstrument betrachtet wird, wozu mindestens 70 % der als schädlich qualifizierten Einkünfte von Dritten bezogen werden müssen.

Für Gewinne, die aufgrund der CFC-Vorschriften bereits in den Niederlanden besteuert werden und später an die niederländische Muttergesellschaft ausgezahlt werden, greifen Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Mit der Einführung des weiter unten erörterten Mindestbesteuerungsgesetzes 2024 werden die niederländischen CFC-Vorschriften teilweise hinfällig. Der Erwartung nach werden diese CFC-Vorschriften zu gegebener Zeit überarbeitet werden.

Objektfreistellung für Betriebsstätten

Für ausländische Betriebsstätten von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften gilt eine Objektfreistellung. Diese hat zur Folge, dass die Gewinne und Verluste ausländischer Betriebsstätten keinen Einfluss auf die niederländische Steuerbemessungsgrundlage haben. Endgültige Verluste ausländischer Betriebsstätten, die bei einer Beendigung (Schließung) verbleiben, können jedoch immer noch abgezogen werden. Die Objektfreistellung gilt nicht für Gewinne aus „passiven“ Betriebsstätten in Niedrigsteuerländern noch für die passiven Einkünfte von Betriebsstätten, die als CFC betrachtet werden.

Steuerliche Einheit

Wenn die Muttergesellschaft zu mindestens 95 % an einer Tochtergesellschaft beteiligt ist, können die Gesellschaften einen gemeinsamen Antrag zur Bildung einer steuerlichen Einheit bei der Steuerbehörde stellen, sodass sie für die Erhebung der Körperschaftssteuer als eine Gesellschaft betrachtet werden. Diese Beteiligung von 95 % muss mindestens 95 % der Stimmrechte repräsentieren und Anspruch auf mindestens 95 % des Kapitals der Tochtergesellschaft geben. Die Tochtergesellschaft wird dadurch praktisch durch die Muttergesellschaft absorbiert. Eine der größten Vorteile einer steuerlichen Einheit und der zugehörigen steuerlichen Konsolidierung von Gesellschaften ist, dass die Verluste einer Gesellschaft mit den Gewinnen einer anderen Gesellschaft innerhalb der Einheit verrechnet werden können. Die Gesellschaften können einander daher ohne steuerliche Folgen mit Waren und/oder Dienstleistungen versehen. Außerdem dürfen sie sich gegenseitig Vermögenswerte übertragen.

Eine steuerliche Einheit darf nur dann gebildet werden, wenn alle betroffenen Gesellschaften tatsächlich in den Niederlanden ansässig sind. Das derzeitig geltende Gesetz bietet die Möglichkeit, eine niederländische Betriebsstätte eines gebietsfremden Konzerns in die steuerliche Konsolidierung miteinzubeziehen. Zusätzlich müssen die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaften dasselbe Geschäftsjahr und dasselbe Steuerregime verwenden.

Das Gesetz in den Niederlanden bietet auch die Möglichkeit eine steuerliche Einheit mit gebietsfremden Gesellschaften zu bilden. Darum ist es möglich, eine steuerliche Einheit zu bilden aus:

- einer niederländischen Muttergesellschaft und einer niederländischen Enkelgesellschaft mit einer gebietsfremden Zwischengesellschaft mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat,
- einer niederländischen Enkelgesellschaft und einer niederländischen Betriebsstätte einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat,
- niederländischen Schwestergesellschaften mit einer gebietsfremden Muttergesellschaft mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat, die mindestens 95 % der Anteile an diesen Gesellschaften besitzt,
- Gesellschaften mit Sitz in den Niederlanden, die mittels einer gebietsfremden EU/EWR-Zwischenholding miteinander verbunden sind.

Am 22.02.2018 urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die niederländische steuerrechtliche Einheit gegen EU-Recht auf Niederlassungsfreiheit verstößt. Nach dem Urteil des EuGH darf die niederländische Regelung über steuerliche Einheiten inländischen Konzernen keine Vorteile gewähren, von denen länderübergreifende Konzerne ausgeschlossen sind, während diese keine steuerliche Einheit bilden dürfen. Die niederländische Regierung hat daraufhin Maßnahmen ergriffen, die eine Änderung der Regelung über steuerliche Einheiten mit rückwirkender Kraft ab 01.01.2018 bewirken. Der Erwartung nach wird dies letztendlich zu einem neuen System für die steuerliche Konsolidierung führen.Als Folge des Brexits ist die Bildung einer steuerlichen Einheit über ein britisches Unternehmen nicht möglich so lautet jedenfalls der derzeitige Standpunkt der niederländischen Steuerbehörde.

Beschränkung des Zinsabzugs und andere Anti-Steuervermeidungsmaßnahmen

Zinsschrankenregelung

Die Zinsschrankenregelung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und gilt für Geschäftsjahre, die an diesem Datum oder später beginnen. Die Zinsschranke ist eine allgemeine Beschränkung des Zinsabzugs für die saldierten Zinsen auf Darlehen von Dritten und konzerninterne Darlehen. Sie bezieht sich auf die Differenz zwischen Zinsaufwendungen und Zinserträgen

im Zusammenhang mit Darlehen und ähnlichen Verträgen (Zinssaldo). Anhand eines fixen Prozentanteils des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA, grob gesagt das Bruttobetriebsergebnis) wird der Abzug des Zinssaldos beschränkt.

Die Abzugsfähigkeit von Nettozinsaufwendungen wird durch die Zinsschranke auf (i) 24,5 % (2025: 24,5 %) des EBITDA oder (ii) 1 Mio. €, je nachdem, welcher Wert höher ist, begrenzt. Dabei wird nicht zwischen Zinsverpflichtungen gegenüber Dritten und gegenüber verbundenen Unternehmen unterschieden, sodass es sich um eine allgemeine Zinsabzugsbeschränkung handelt. Indem der steuerliche EBITDA zum Ausgangspunkt genommen wird, wird der Zinsabzug an die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen gekoppelt. Im Fall einer steuerlichen Einheit wird die Zinsschranke auf der Ebene der steuerlichen Einheit angewendet. Die Zinsschranke gilt für sowohl bestehende als neue Darlehen. Zinsen, die infolge der Zinsschranke nicht abzugsfähig sind, können unbegrenzt vorgetragen werden. Die genannte Freistellungsschwelle von 1 Mio. € gilt seit dem 01.01.2025 nicht mehr für Immobilienunternehmen.

Verhinderung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage

Die im niederländischen Körperschaftssteuergesetz enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage schränkt die Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten in Zusammenhang mit konzerninternen Krediten ein, wenn diese Kredite im Wesentlichen eine Umwandlung von Kapital in Finanzierung durch Verschuldung ohne vernünftige wirtschaftliche Beweggründe darstellen. Dies betrifft unter anderem Kredite, die sich auf die Ausschüttung von Dividenden, die Rückzahlung von formellem oder informellem Kapital und Kapitaleinzahlungen beziehen. Auf der anderen Seite beinhalten die Maßnahmen zur Verhinderung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage auch eine Möglichkeit zur Aufhebung dieser Einschränkung der Abzugsfähigkeit der betreffenden Finanzierungskosten, wenn die steuerpflichtige Gesellschaft belegen kann, dass es einen wirtschaftlichen Beweggrund für die Fremdfinanzierung gibt oder die Zinsleistung effektiv mit einem Steuersatz von 10 % oder mehr besteuert wird. Die niederländischen Steuerbehörden können jedoch nachweisen, dass einem konzerninternen Geschäft keine wirtschaftlichen Beweggründe zugrunde liegen, selbst wenn der Empfänger im Ausland mehr als 10 % Steuern zahlt. In diesem Fall sind die konzernintern gezahlten Zinsen nicht abzugsfähig. Die Zinsen aus normalen Geschäften sind nach wie vor abzugsfähig.

Verhinderung von Diskrepanzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

In Bezug auf Konzerne gilt bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Gewinns, dass konzerninterne Transaktionen und Beziehungen auf marktüblichen Bedingungen basieren müssen. Wenn ein Preis nicht fremdvergleichskonform ist, muss er steuerlich so korrigiert werden, dass er einem fremdvergleichskonformen Preis entspricht. Eine Korrektur im einen Land geht nicht immer mit einer korrespondierenden Korrektur im anderen Land einher, was internationale Diskrepanzen hinsichtlich der Steuerbemessungsgrundlage zur Folge hat. Steuerlich werden diese als so genannte verdeckte Einlage oder verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. Innerhalb internationaler Konzerne können derartige Diskrepanzen missbraucht werden, wodurch Unternehmen (auf konsolidierter Ebene) zu wenig Steuern zahlen. Seit 2022 werden diese Diskrepanzen bekämpft. Die niederländische Steuerbemessungsgrundlage kann bei Ausbleiben einer korrespondierenden Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei der anderen Gesellschaft nicht mehr mittels einer Fremdvergleichskorrektur berichtigt (sprich: vermindert) werden. Die Fremdvergleichskorrektur wird zwar beibehalten, der Abzug der Korrektur (in Form eines Abzugs fiktiver Ausgaben) wird jedoch begrenzt. Ein konzerninternes zinsloses Darlehen an eine in den Niederlanden ansässige Konzerngesellschaft führt zum Beispiel nicht mehr automatisch zu einer Belastung durch fiktive (kalkulatorische) Zinsen und damit zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage, sondern es wird berücksichtigt, inwieweit die empfangende ausländische Konzerngesellschaft die Korrektur zu ihrem Gewinn hinzurechnen muss. Die Maßnahme bezieht sich nicht nur auf Zahlungen für Ausgaben wie zum Beispiel die Berechnung kalkulatorischer Zinsen auf Konzerndarlehen oder konzerninterner Gebühren, sondern auch auf die Übertragung von Vermögensbestandteilen, was in einer Begrenzung des absetzbaren Abschreibungsaufwands resultiert.

Steuerpflichtmaßnahme für nach niederländischem Recht gegründete Personengesellschaften

Personengesellschaften wie zum Beispiel eine VOF oder CV (siehe oben) haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind darum nicht selbstständig körperschaftssteuerpflichtig. Für diese Gesellschaften gilt die so genannte steuerliche Transparenz. Die niederländische steuerliche Transparenz von Personengesellschaften wurde in den vergangenen Jahrzehnten häufig ausgenutzt, um sich steuerliche (Konzern-) Vorteile zu verschaffen. Wenn die Mehrheit der Beteiligten an der Personengesellschaft in einem Land ansässig ist, das die Personengesellschaft im Gegensatz zu den Niederlanden hinsichtlich der nationalen Einkommen- oder Gewinnsteuer als selbstständig steuerpflichtig betrachtet, liegt eine hybride Diskrepanz vor. Zur Bekämpfung dieses Phänomens wird die steuerliche Transparenz der betreffenden Personengesellschaft ab dem 01.01.2022 außen vor gelassen und wird die Gesellschaft als selbstständige Einheit der Körperschaftsteuer unterworfen. Diese Maßnahme ergibt sich aus der zweiten Anti-Steuervermeidungsrichtlinie der EU (ATAD 2).

Inzwischen wurde die Anwendung der ATAD 2 im Hinblick auf die Steuerobjektfreistellung für Betriebsstätten in der Körperschaftsteuer angepasst. Die Anpassung der Steuerobjektfreistellung im Rahmen der ATAD 2 dient der Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei sogenannten „unberücksichtigten Betriebsstätten“. Dabei handelt es sich um Betriebsstätten, deren Gewinn in den Niederlanden besteuert wird, weil das andere Land sie nicht als Betriebsstätte anerkennt und folglich auch nicht besteuert. Die ursprüngliche Umsetzung der ATAD 2 in das niederländische Recht bewirkte, dass die

Steuerobjektfreistellung für ausländische Unternehmensgewinne nicht auf diese Betriebsstätten angewendet wurde, um die Entstehung von Einkünften, auf die in keinem einzigen Land Steuern erhoben werden (doppelte Nichtbesteuerung), zu verhindern. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass diese Vorgehensweise in bestimmten Fällen im Gegenteil zu einer Doppelbesteuerung führte. Dies war der Fall, wenn der Gewinn einer unberücksichtigten Betriebsstätte im anderen Land mit einer Gewinnsteuer besteuert wurde, während die Niederlande die betreffende Betriebsstätte nicht als solche anerkannten. Dadurch wurde auf denselben Gewinn sowohl in den Niederlanden als im anderen Land Steuern erhoben, was nicht im Sinne der ATAD 2 – nämlich eine Neutralisierung von hybriden Gestaltungen ohne ungewollte Doppelbesteuerung – ist. Die neue Steuerobjektfreistellungsregelung ist ab 01.01.2025 anwendbar.

OECD-Leitlinie zu Verrechnungspreisdokumentation und Country-by-Country Reporting

Für multinationale Unternehmen gelten weitere Dokumentationsvorschriften in Bezug auf die bei grenzüberschreitenden konzerninternen Transaktionen verwendeten Verrechnungspreise. Wenn der konsolidierte Konzernertrag mehr als 750 Mio. € beträgt, gilt die neue Verpflichtung, dass ein Country-by-Country Report, ein Master File und ein Local File vorzulegen sind. Die letztendliche Muttergesellschaft reicht den Country-by-Country Report in dem Land ein, wo sie ihren Sitz hat. Das Master File enthält eine Zusammenfassung der Verrechnungspreisgestaltung des Konzerns. Im Local File werden die konzerninternen Transaktionen der örtlichen verbundenen Gesellschaften dargelegt.

Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden, die Teil eines internationalen Konzerns mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 50 Mio. € im Vorjahr sind, müssen ein Master File und ein Local File gemäß OECD-Leitlinie zur Verrechnungspreis- und Filialgewinndokumentation erstellen. Diese Dokumente müssen spätestens am letzten Termin zur Einreichung der Steuererklärung (nach eventueller Fristverlängerung) für das betreffende Jahr in den Unterlagen vorhanden sein.

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7)

In Übereinstimmung mit dem niederländischen Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Steuerberichterstattung für digitale Plattformen (bekannt als DAC 7) sind niederländische Plattformbetreiber ab 01.01.2024 verpflichtet, Informationen über Einkünfte, die Verkäufer und/oder Vermieter mittels „relevanter Tätigkeiten“ erwirtschaften, zu erfassen. Diese Tätigkeiten umfassen die Vermietung von Immobilien, die Vermietung jeglicher Verkehrsmittel, den Verkauf von Waren und persönlich erbrachte Dienstleistungen. Die Meldepflicht gilt nicht für alle Verkäufer. Von der Pflicht freigestellt sind unter anderem staatliche Rechtsträger und börsennotierte Unternehmen, die als Verkäufer auftreten. Inzwischen wurde die DAC 7 um eine technische Ergänzung erweitert, die die Einführung eines von den zuständigen Behörden bereitzustellenden Identifizierungsdienstes (DAC 8) umfasst. Am Inhalt hat sich nichts geändert.

Mindestbesteuerungsgesetz 2024

Infolge internationaler Abkommen über eine globale Mindestbesteuerung wurde in den Niederlanden ein Mindestbesteuerungsgesetz (Wet minimumbelasting 2024) eingeführt. Dieses Gesetz regelt, dass Unternehmen eines Konzerns mit einem weltweiten Umsatz von 750 Mio. € einer zusätzlichen Steuer unterliegen, falls der effektive Steuersatz in einem Staat unter 15 % liegt. Eine sehr technische Regelung, die dazu führen kann, dass die niederländische Steuerbehörde auf niedrig besteuerte Gewinne, die der Konzern in einem anderen Land erwirtschaftet hat, eine Zusatzsteuer erhebt.

Ab 2026 ist das Gesetz der Richtlinie (EU) 2025/872 (auch DAC 9 genannt) angeglichen. Die DAC9 entspricht weitgehend der EU-Mindestbesteuerungsrichtlinie und dem zugehörigen niederländischen Mindestbesteuerungsgesetz 2024. Diese Richtlinie ändert die bestehende Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung innerhalb der EU (bekannt als DAC-Richtlinie).

Nach der DAC 9 brauchen multinationale Unternehmen nicht länger in jedem einzelnen EU-Land, in dem sie aktiv sind, eine separate Ergänzungssteuererklärung abzugeben. Stattdessen reicht jetzt eine einzige Erklärung in nur einem EU-Mitgliedsstaat aus. Der betreffende Mitgliedstaat leitet die relevanten Teile der Steuererklärung dann automatisch an die Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Belang sind, weiter. Diese Methode wird als Verteilungsansatz bezeichnet: Jeder Mitgliedstaat erhält nur die Informationen, die für die Erhebung einer eventuellen Ergänzungssteuer benötigt werden. Die Abgabefrist für die Ergänzungssteuererklärung beträgt gemäß Mindestbesteuerungsgesetz 2024 im Prinzip 15 Monate ab Abschluss des Berichtsjahres. Für das erste Berichtsjahr, also 2024, gilt eine verlängerte Frist von 18 Monaten, also bis spätestens 30.07.2026.

Steuererklärungen

Die Körperschaftssteuererklärung muss im Prinzip innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Wird die Erklärung von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater eingereicht, gilt eine Aufschubregelung. Das bedeutet, dass sie später im selben Jahr eingereicht werden darf. Der absolute Einreichungsschluss nach Fristverlängerungen ist 16 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer ist eine Steuer, die auf die Einkünfte natürlicher Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden (inländische Steuerpflichtige) erhoben wird. Dabei wird ihr vollständiges Einkommen besteuert, gleich wo es verdient wurde. Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Niederlanden haben, aber in den Niederlanden erwerbstätig sind, müssen auf die in den Niederlanden erwirtschafteten Einkünfte Einkommenssteuer bezahlen (beschränkt Steuerpflichtige). Beschränkt Steuerpflichtige können als qualifiziert beschränkt steuerpflichtig betrachtet werden, wenn sie nach den niederländischen Bemessungsgrundlagen mindestens 90 % ihres Welteinkommens in den Niederlanden versteuern. Bei einer qualifiziert beschränkten Steuerpflicht hat man denselben Anspruch auf Abzugsposten, zum Beispiel im Rahmen der

nachstehend besprochenen Eigenheimregelung, wie ein einheimischer Steuerpflichtiger. Eine der Voraussetzungen ist, dass jährlich eine Einkommensbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzlandes über das nicht in den Niederlanden erwirtschaftete Einkommen vorgelegt werden kann.

Im Prinzip ist die Einkommenssteuer eine persönliche Steuer. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und (unter bestimmten Bedingungen) nichtehelich zusammenlebende Partner können bestimmte Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen.

Steuerbemessungsgrundlage

Die Einkommenssteuer wird über alle steuerpflichtigen Einkünfte erhoben. Die verschiedenen Bestandteile der steuerpflichtigen Einkünfte werden in drei separate Boxen, zu denen jeweils ein spezifischer Steuersatz gehört, aufgeteilt.

Jede Einkommensquelle kann nur einer Box zugeordnet werden. Ein Verlust in einer der Boxen kann nicht von einem positiven Einkommen in einer anderen Box abgezogen werden. Ein in Box 2 erlittener Verlust kann von einem positiven Einkommen in derselben Box im vorhergehenden Jahr (Verlustrücktrag) oder in einem der folgenden sechs Jahre (Verlustvortrag) abgezogen werden. Sofern ein Verlust in Box 2 nicht ausgeglichen werden kann, sieht das Steuergesetz eine Steuergutschrift vor. Das bedeutet, dass der verbleibende Verlust zum geltenden Box-2-Steuersatz vom zu entrichtenden Steuerbetrag abgezogen wird, unter der Bedingung, dass im laufenden und vorigen Steuerjahr keine wesentliche Beteiligung vorliegt. Die Steuergutschrift beläuft sich auf den Anteil des verbleibenden Verlusts nach dem Steuersatz in Box 2. Ein Verlust in Box 1 kann von einem positiven Einkommen in derselben Box in den vorhergehenden drei Jahren oder in den folgenden neun Jahren abgezogen werden. In Box 3 kann kein negatives Einkommen entstehen.

Box 1: Steuerpflichtige Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum

Einkünfte aus Arbeit und Eigenheim bestehen aus:

- Gewinn aus Unternehmen.
- Steuerpflichtiger Lohn.
- Steuerpflichtige Einkünfte aus anderen Tätigkeiten (z. B. Einkünfte als Freiberufler, Nebenverdienste oder Rentabilisierung von Vermögenswerten, die Unternehmern oder Gesellschaften zur Verfügung gestellt wurden).
- Steuerpflichtige erhaltene regelmäßige Leistungen (z. B. Unterhaltszahlungen und staatliche Zuschüsse).
- Steuerpflichtige Einkünfte aus Wohneigentum (Pauschalbetrag abzüglich der für das Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen).
- Negative Aufwendungen für Vorsorgeleistungen (z. B. Rückkauf von Leibrenten).
- Negativer personengebundener Abzug.

Für die oben genannten Einkünfte gelten die folgenden Abzugsposten:

- Aufwendungen für Vorsorgeleistungen (z. B. für eine Leibrentenversicherung oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung gezahlte Beiträge).
- Personengebundene Abzugsposten: Dies betrifft Kosten in Zusammenhang mit den persönlichen Umständen des Steuerpflichtigen und seiner Familie, die seine Fähigkeit, seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen zu bestreiten, beeinflussen (z. B. Krankheitskosten, Ausbildungsaufwendungen und Unterhaltsaufwendungen für Kinder).

Von ausländischen Steuerpflichtigen, die als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bei einer in den Niederlanden niedergelassenen Körperschaft tätig sind, wird erwartet, dass sie diese Tätigkeit immer in den Niederlanden ausüben, entweder mittels einer festen Einrichtung in den Niederlanden oder im Rahmen eines niederländischen Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Entlohnung, die als Einkommen aus anderen Aktivitäten in den Niederlanden zu besteuern ist. Damit wird der Umfang der Besteuerung von ausländischen Steuerpflichtigen erweitert, einmal abgesehen von eventuellen Einflüssen eines Steuervertrags auf das niederländische Besteuerungsrecht.

Für Aufsichtsratsmitglieder oder mit ihnen vergleichbaren nicht geschäftsführende Mitglieder eines Verwaltungsorgans in einem monistischen System gilt, dass ihre Beschäftigung nicht als Arbeitsverhältnis betrachtet wird und daher auch nicht der Lohnsteuer unterliegt. Die betreffenden Einkünfte unterliegen jedoch der Einkommensteuer.

Der Steuersatz in Box 1 ist progressiv und geht bis zu einem Maximum von 49,50 % (2026).

Gewinn aus Unternehmen

Natürliche Personen, die Einkünfte aus Geschäftstätigkeiten erwirtschaften, haben unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Ermäßigungen für Unternehmer. Dazu gehören der Freibetrag für Selbständige, Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag, Veräußerungsfreibetrag und KMU-Freibetrag. Beginnende Unternehmer haben außerdem Anspruch auf den Existenzgründerabzug.

Der KMU-Freibetrag (MKB-winstvrijstelling) beinhaltet einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 12,71 % des Gewinns (2026) nach Abzug der oben genannten Abzugsposten für Unternehmer. Der sich daraus und aus den genannten Abzugsposten für Unternehmer ergebende Steuervorteil wird durch die neue Steuersatzstruktur und den Abbau von Freibeträgen, die weiter unten erörtert werden, effektiv eingeschränkt.

Der steuerpflichtige Gewinn im Sinne der Einkommenssteuer stimmt fast genau mit dem steuerpflichtigen Gewinn im Sinne der Körperschaftssteuer überein. Daher sind die unter „Körperschaftssteuer“ genannten Bestimmungen über die Bewertung von unfertigen Leistungen und laufenden Aufträgen, den Fremdvergleichsgrundsatz, die eingeschränkte Abschreibung von Immobilien, willkürliche Abschreibungen und die WBSO (siehe Kapitel 4) auch entsprechend anwendbar.

Eigenheim und Eigenheimregelung (Eigenwoningregeling)

Zu einem Eigenheim gehören das Haus sowie eine eventuelle Garage und andere Gebäude auf dem Grundstück. Wohnboote und -wagen werden ebenfalls als Eigenheim betrachtet. Die einzige Bedingung ist die dauerhafte Kopplung an eine einzige Adresse. Ein Haus wird nur dann als Eigenheim betrachtet, wenn der Eigentümer (Steuerzahler) dort seinen ständigen Wohnsitz hat. Beim Kauf eines Eigenheims muss eine Übertragungssteuer entrichtet werden. Seit 2021 brauchen Wohnimmobilienkäufer unter 35 Jahren einmalig keine Übertragungssteuer (0 %) zu zahlen, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis nicht mehr als 555.000 € (2026) beträgt. In allen übrigen Fällen bleibt der Steuersatz für den Immobilienkäufer 2 %. Für Immobilienspekulanten gilt ein Satz von 8 % (2026) und für Käufer sonstiger Immobilien (zum Beispiel Gewerbeimmobilien) von 10,4 % (2026). Ab 2026 gilt für nicht zur Selbstbewohnung bestimmte Wohnimmobilien ein reduzierter Übertragungssteuersatz von 10,4 %.

Wenn bestimmt wurde, dass ein Haus als Eigenheim betrachtet werden kann, fällt es steuerlich gesehen automatisch unter die Eigenheimregelung auf der Grundlage von Box 1 (Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum, maximaler Steuersatz 49,50 % für 2026).

Die Eigenheimregelung beinhaltet Folgendes: Der angenommene feste Wert des vom Eigenheim genossenen Vorteils wird von der Steuerbehörde in der Eigenheimpauschale ausgedrückt. Die Höhe der Eigenheimpauschale wird anhand eines festen Prozentsatzes des Immobilienwerts berechnet. Die Grundlage für den Immobilienwert des Eigenheims ist der Immobilienschätzwert. Der Immobilienschätzwert wird von der Gemeinde bestimmt. Bestimmte Kosten, zum Beispiel Finanzierungskosten (unter anderem Hypothekarzinsen), dürfen unter bestimmten Bedingungen von der genannten Eigenheimpauschale abgezogen werden. Die Finanzierungskosten (einschließlich Zinsen für Hypothekarkredite) sind steuerlich absetzbar, sofern der Kredit als Eigenheimschuld betrachtet wird. Derartige Steuerabzüge sind nur noch im Fall von Hypothekarkrediten möglich, die in 30 Jahren vollständig und mindestens annuitär abbezahlt werden. Der Hypothekenplan muss also gewährleisten, dass der Kredit nach 30 Jahren oder weniger ganz abgelöst ist, will man die Kosten von der Steuer absetzen.

Die Finanzierung eines Eigenheims ist bei einem Steuersatz von bis zu 37,56 % (2026) steuerlich absetzbar.

Neue Steuersatzstruktur und Abbau von Freibeträgen

Für die Einkommens- und Lohnsteuer gilt eine Struktur aus drei Steuertranchen mit einem Basissteuersatz von 35,75 % (für Einkommen von bis zu 38.833 €), einem zweiten Steuersatz von 37,56 % (für Einkommen von bis zu 78.426 €) und einem Höchststeuersatz von 49,50 %. Dem steht gegenüber, dass die Freibeträge weiter abgebaut wurden. Für 2026 entspricht der maximale Abzugssatz für fast alle Freibeträge (einschließlich des Abzugs von Finanzierungskosten eines Eigenheims und Abzugsposten für Unternehmer) dem Basissatz von 37,56 % für das Jahr 2026.

Box 2: Steuerpflichtiges Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung

Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige (eventuell gemeinsam mit seinem steuerlichen Partner) mittelbarer oder unmittelbarer Inhaber von mindestens 5 % des eingelegten Kapitals einer Gesellschaft ist. Das Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung besteht aus den regulären Vorteilen und/oder Veräußerungsvorteilen vermindert um die abzugsfähigen Kosten. Zu den regulären Vorteilen gehören Dividenden und Genussrechtsemissionen. Die Veräußerungsvorteile bestehen unter anderem aus Gewinnen oder Verlusten aus dem Verkauf von Anteilen. Abzugsfähige Kosten sind zum Beispiel: Beratungsgebühren und Zinsen für Darlehen, die zur Finanzierung des Kaufs der Anteile aufgenommen wurden. Seit 2023 gilt, dass im Fall einer übermäßigen Kreditaufnahme bei der eigenen Gesellschaft zum Einkommen in Box 2 ein fiktives Einkommen hinzugezählt wird. Wenn die Verschuldung gegenüber der eigenen Gesellschaft (darunter versteht sich eine Gesellschaft, an der man wesentlich beteiligt ist) Ende 2026 (mit dem 31.12.2026 als Stichtag) mehr als 500.000 € beträgt, wird der darüber hinausgehende Betrag als fiktiver Vorteil in Box 2 besteuert. Mit einer Hypothek zugunsten der leihgebenden eigenen Gesellschaft abgesicherte Schulden für ein Eigenheim werden für die genannte Schuldenobergrenze nicht als Schulden betrachtet. Alle sonstigen Schulden jedoch schon. Die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung in Bezug auf fiktives Einkommen wird im Moment jedoch vor Gericht angefochten.

Ausländische Steuerpflichtige müssen Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung versteuern, sofern es sich dabei um eine Beteiligung an einer in den Niederlanden ansässige Gesellschaft handelt. Wenn die Gesellschaft in fünf der letzten zehn Jahre einen Sitz in den Niederlanden hatte, wird sie als in den Niederlanden ansässig betrachtet.

Der Steuersatz in Box 2 umfasst 2026 zwei Stufen von 24,5 % für Einkommen bis 68,843 € und 31 % für den darüber hinausgehenden Betrag. Für steuerliche Partner gelten die Steuerstufen jeweils individuell.

Box 3: Steuerpflichtiges Einkommen aus Spar- und Anlageaktivitäten

In Box 3 werden die Vermögenswerte des Steuerpflichtigen versteuert. Die Bemessungsgrundlage basiert auf einer fixen Rendite der Ertragsbemessungsgrundlage. Die Ertragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verpflichtungen und wird jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres bestimmt. Der 1. Januar gilt auch dann als Bezugsdatum, wenn der Steuerpflichtige am 1. Januar noch keine inländische Steuer zu zahlen hat oder wenn die Verpflichtung zur Zahlung von inländischer Steuer im Laufe des Kalenderjahres aus anderen Gründen als dem Todesfall endet.

Vermögenswerte in Box 3 sind unter anderem: Sparguthaben, eine Zweitwohnung oder Ferienwohnung, an Dritte vermietete Immobilien, Aktien oder Geschäftsanteile, Obligationen, Genussscheine und Optionen, die nicht zu einer wesentlichen Beteiligung gehören, und Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen.

Folgende Schulden dürfen unter anderem in Box 3 eingegeben werden: Schulden im Rahmen von Verbraucherkrediten und Schulden zur Finanzierung einer Zweitwohnung. Pro Person dürfen die ersten 3.800 € (2026) des durchschnittlichen Schuldbetrags nicht von den Vermögenswerten abgezogen werden.

Seit 2017 wird zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Box 3 von einem pauschalen Vermögensmix ausgegangen, wobei vorausgesetzt wird, dass das Vermögen zum Teil aus Sparguthaben und zum Teil aus Anlagen besteht. Die Berechnung des Einkommens erfolgt auf der Grundlage einer Pauschalrendite, die anhand von drei (Vermögens-)Stufen progressiv steigt (siehe unten). Bei diesem pauschalen Vermögensmix und den damit verbundenen progressiven Steuersätzen ist es unvermeidlich, dass bei Steuerpflichtigen mit einem relativ hohen Vermögen in Form von Sparguthaben (mit kaum Rendite) der effektiv zu zahlende Steuerbetrag größer ist als die tatsächlich erzielte Rendite. Ende 2021 urteilte der oberste Steuergerichtshof, dass die Box-3-Besteuerung in ihrer derzeitigen Form in einigen Fällen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widerspricht. Die Besteuerung muss an die tatsächlich erzielte Rendite angepasst werden. Nun besteht Undeutlichkeit darüber, wie das Urteil sich auf die Box-3-Besteuerung, wie sie derzeit im Gesetz festgelegt ist, auswirken wird. Seit 2023 sieht das Gesetz eine neue transnationale Berechnungsmethode vor, wobei von den realen Sparguthaben, sonstigen Anlagen und Schulden ausgegangen wird. Es wird aber je Vermögenskategorie immer noch eine Pauschalrendite berechnet, jedoch unter Anwendung des niederländischen Gesetzes über die Box-3-Widerlegungsregelung (Wet tegenbewijsregeling box 3), das am 19.07.2025 in Kraft getreten ist. Das Gesetz über die Box-3-Widerlegungsregelung bietet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage auf die tatsächliche Rendite auf das Box-3-Vermögen zu reduzieren. Die Beweislast liegt dabei beim Steuerpflichtigen. Diese Übergangsregelung gilt bis 2027. Bis auf weiteres wird davon ausgegangen, dass am 01.01.2028 das neue gesetzliche Besteuerungssystem (auf der Grundlage der tatsächlichen Rendite) eingeführt wird.

Besteuerte Vermögenswerte

Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf steuerfreie Vermögenswerte in Höhe von 59.357 € (2026) in Box 3. Durch diesen steuerfreien Betrag wird die Ermessungsgrundlage vermindert. Über den nach Abzug des Freibetrags verbleibenden Betrag wird eine von den Vermögenswerten abhängige Pauschalrendite berechnet. Für die Kategorie Bankguthaben gilt eine Pauschalrendite von 1,28 % (2026), für sonstige Vermögenswerte ist dies 6,00 % und für Schulden 2,70 % (2026). Im Nachhinein werden diese Pauschalrenditen jedes Jahr anhand der tatsächlichen Renditen der Vorjahre angepasst. Über diese Renditen wird dann Steuer erhoben. Der Steuersatz in Box 3 beträgt 36 % (2026).

Abgabenermäßigungen

Nach Berechnung der zu entrichtenden Steuer für jede Box werden bestimmte Ermäßigungen von den betreffenden Beträgen abgezogen. Alle in den Niederlanden Steuerpflichtigen haben Anspruch auf eine allgemeine Abgabenermäßigung in Höhe von 3.115 € (2026). Die allgemeine Abgabenermäßigung ist um 6,398 % der über 28.736 € (2026) hinausgehenden steuerpflichtigen Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum vermindert, wodurch die allgemeine Abgabenermäßigung sich für ein Einkommen von 76.426 € (2026) letztendlich auf null belaufen kann. Abhängig von den persönlichen Umständen des Steuerpflichtigen und der tatsächlichen Höhe des Jahreseinkommens kann ein Anspruch auf spezifische Abgabenermäßigungen bestehen.

Steuervorauszahlung

Steuern werden im Laufe des Steuerjahres von Einkünften aus Arbeit und aus Dividenden im Voraus einbehalten. Sowohl die Lohnabgaben als die Dividendensteuer sind Einkommenssteuervorauszahlungen. Die einbehaltenen Beträge dürfen von der zu entrichtenden Einkommenssteuer abgezogen werden.

Steuererklärung

Die Einkommenssteuererklärung für ein Jahr muss im Prinzip vor dem 1. April des folgenden Jahres bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Die Frist zum Einreichen der Steuerklärung 2025 wurde bis 01.05.2026 verlängert. Wird die Erklärung von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater eingereicht, gilt eine Aufschubregelung. Das bedeutet, dass sie später im selben Jahr eingereicht werden darf.

Dividendensteuer

Gesellschaften schütten Gewinne oft in Form von Dividenden an die Anteilseigner aus. Einige weitere Beispiele für Dividenden sind:

- Teilweise Rückzahlung von durch Anteilseigner eingezahlten Beträgen für Anteile.
- Liquidationserlöse, die über das durchschnittliche Stammkapital hinausgehen.
- Gratisanteile.
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Zahlungen seitens einer Gesellschaft, die hauptsächlich einem Anteilseigner zugutekommen und nicht hauptsächlich den geschäftlichen Interessen der Gesellschaft dienen.
- Zinszahlungen auf Hybridfremdkapital, da diese als informelles Eigenkapital des Unternehmens, das den Kredit aufnimmt, betrachtet werden.

Genossenschaften

Für qualifizierende Genossenschaften mit Sitz in den Niederlanden, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, gilt eine Dividendensteuerpflichtigkeit. Qualifizierend sind Genossenschaften mit Sitz in den Niederlanden, deren Tätigkeiten im Jahr vor der Gewinnaufteilung zu mindestens 70 % aus Beteiligungstätigkeiten bestanden. Eine Dividendensteuereinbehaltung gilt zudem nur für Mitgliedschaftsrechte, die Anrecht auf mindestens 5 % des Jahres- oder Liquidationsgewinns geben, unabhängig davon, ob dieses Anrecht dem Inhaber des Mitgliedschaftsrechts eigenständig oder in Kombination mit den Rechten von ihm nahestehenden Personen oder der kooperierenden Gruppe zukommt.

Freistellung

In unter anderem den folgenden Situationen wird keine Steuer einbehalten:

- Wenn innerhalb von Inlandsbeziehungen Vorteile aus Anteilen, Genussrechtsemissionen und Bardarlehen von Beteiligungen, auf die die Beteiligungsfreistellung anwendbar ist, genossen werden.
- Wenn ein niederländisches Unternehmen Dividenden an ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstatt der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums ausschüttet und die Beteiligungsfreistellung gegolten hätte, wenn der Anteilseigner seinen Sitz in den Niederlanden gehabt hätte.
- Qualifizierende Dividenden, die an Empfänger mit Sitz (im Sinne des Besteuerungsabkommens) in einem Staat, mit dem die Niederlande ein Besteuerungsabkommen geschlossen haben, ausgeschüttet wurden.

Für die Dividendenquellensteuerbefreiung gelten Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen, denen zufolge Missbrauch vorliegt, wenn der Dividendenempfänger zusammen mit einer anderen Körperschaft oder einem anderen Individuum vornehmlich an der ausschüttenden Körperschaft beteiligt ist, um die Dividendensteuer zu umgehen (subjektiver Tatbestand), und ein künstliches System oder eine künstliche Transaktion vorliegt (objektiver Tatbestand).

Neue Vorschriften für die steuerliche Qualifikation von Rechtsformen

Am 01.01.2025 ist das Gesetz zur steuerlichen Qualifikation von Rechtsformen (Wet fiscale kwalificatie rechtsvormen) in Kraft getreten. Bis dahin unterschieden die niederländischen Vorschriften für diese Qualifikation sich von denen anderer Länder, wodurch es ungewollt zu hybriden Gestaltungen kommen konnte. Mit den neuen Bestimmungen wird bezweckt, die niederländischen Qualifikationsvorschriften mit den internationalen Vorschriften in Einklang zu bringen. Die Neuerung hat zur Folge, dass (ausländische) Kommanditgesellschaften in den Niederlanden jetzt als steuerlich transparent behandelt werden. Dies wirkt sich Strukturen aus, die Folgendes umfassen:

- Eine niederländische offene (nicht steuerlich transparente) Kommanditgesellschaft (CV).
- Eine mit einer niederländischen offenen Kommanditgesellschaft vergleichbare ausländische Rechtsform.
- Eine ausländische Rechtsform, für die es keine vergleichbare niederländische Rechtsform gibt.

Aus niederländischer steuerlicher Sicht wird die Anzahl hybrider Gestaltungen und der damit zusammenhängenden unerwünschten Steuergestaltungen über die Niederlande dadurch vermindert werden.

Step-up bei grenzüberschreitenden rechtlichen Verschmelzungen und Spaltungen

Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder Spaltung kann unbeabsichtigterweise von den Niederlanden eine Dividendensteuer auf ausländische Gewinnrücklagen gefordert werden. Um dies zu vermeiden, wird der Wert der Vermögenswerte, die der erwerbenden juristischen Person in den Niederlanden infolge einer rechtlichen Verschmelzung oder Spaltung übertragen werden, im Hinblick auf die Dividendensteuer unter bestimmten Bedingungen als (steuerfreies) eingezahltes Kapital betrachtet. Dies gilt nicht für Vermögenswerte, die aus Anteilen an einer niederländischen juristischen Person bestehen.

Rückerstattungsregelung für ausländische Steuerpflichtige

Es gilt eine gesetzliche Bestimmung, dass die Rückerstattung der Dividendensteuer für ausländische Steuerpflichtige (natürliche Personen oder Körperschaften) regelt. Ausländische Steuerpflichtige, die niederländische Anteile besitzen, können unter bestimmten Bedingungen einen Antrag auf Rückerstattung einbehaltener Dividendensteuer stellen. Der Anteilseigner muss als wirtschaftlicher Eigentümer des Ertrags aus Anteilen, für die eine ausländische Steuerpflicht besteht, betrachtet werden können. Eine Rückerstattung ist insoweit möglich, als der Dividendensteuerbetrag den Einkommens- oder Körperschaftssteuerbetrag, der fällig wäre, wenn der betreffende Steuerpflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz in den Niederlanden hätte, übersteigt. Eine Rückerstattung der Dividendensteuer wird nicht gewährt, wenn der ausländische Steuerpflichtige aufgrund eines zwischen den Niederlanden und dem betreffenden Wohn- oder Sitzstaat geschlossenen Steuervertrags Recht auf vollständige Anrechnung der niederländischen Steuer hat.

Steuersätze

Der Dividendensteuersatz beträgt 15 % (2026). Die Steuer wird von der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, einbehalten und an die Steuerbehörde abgeführt. Die einbehaltene Dividendensteuer wird als Steuervorauszahlung auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer betrachtet. Die Niederlande haben Steuerabkommen mit verschiedenen Ländern geschlossen, was in vielen Fällen zu einem niedrigeren Steuersatz führen kann.

Seit 2024 wird in den Niederlanden eine zusätzliche bedingte Dividendensteuer auf Dividendenausschüttungen an Länder mit niedrigen Steuern erhoben. Die zu entrichtende Dividendensteuer entspricht dann dem höchsten Körperschaftssteuersatz (25,8 %). Dies soll mit dabei helfen, eventuelle Steuerfluchtwege über die Niederlande zu verbauen. Diese Regelung wird weiter unten besprochen.

Gesetzesentwurf zur Wegzugsbesteuerung von Dividenden

Das Parlament behandelt zurzeit einen Gesetzesentwurf, der vorsieht, dass die Niederlande bei Wegzug von Gesellschaften ins Ausland ihr Dividendenbesteuerungsrecht behalten. Es handelt sich um eine Steuer, die bei einer Sitzverlegung in ein Land ohne Dividendensteuer oder bei Gewährung eines so genannten Step-ups für (potenzielle) ausschüttbare Gewinnrücklagen zu entrichten ist. Die Wegzugsbesteuerung von Dividenden wird nur auf Anleger in Nicht-EU-/EWR-Staaten, mit denen die Niederlande kein Steuerabkommen geschlossen haben, angewendet. Die Steuer wird in das bestehende Erhebungssystem für die Dividendensteuer eingebunden und unmittelbar erhoben, wobei eine Stundung oder ein Erlass des Steuerbetrags ausgeschlossen ist.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist ein Schwellenbetrag (eine Franchise) von 5 Mio. € vorgesehen. Das Gesetz soll für

Sitzverlegungen als auch für grenzübergreifende Fusionen, Aufspaltungen und Anteilsfusionen gelten. Bei Stattfinden eines dieser steuerbaren Vorgänge muss eine Dividendensteuererklärung mit dem Reingewinn (offene und latente Gewinnrücklagen) als Bemessungsgrundlage eingereicht werden. Dieser Betrag wird dann um das anerkannte eingezahlte Kapital und die Franchise vermindert. Freistellungen von der Einbehaltungspflicht in Beteiligungsverhältnissen bleiben davon unberührt. In der Praxis wird diese Wegzugsbesteuerung sich auch insbesondere auf Gewinnrücklagen, die den Eigentümern von Portfolioanteilen an Börsengesellschaften zustehen, auswirken.

Die Dividendensteuer wird von der ausschüttenden Gesellschaft einbehalten. In beiden Fällen wird die Wegzugsbesteuerung von Dividenden für den betreffenden Anteilseigner als (zu verrechnende) Steuervorauszahlung beziehungsweise als Pauschalsteuer betrachtet.

Im umgekehrten Fall, dass eine Gesellschaft ihren Sitz in die Niederlande verlegt, gilt ein Step-up für den vorhandenen Reingewinn. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Gesetzesentwurfs bezieht sich auf juristische Personen ausländischen Rechts. Unter Umständen werden diese juristischen Personen im Sinne dieser Wegzugsbesteuerung bis zu zehn Jahre nach dem Wegzug noch als in den Niederlanden ansässig betrachtet. Für das vorgeschlagene Gesetz ist eine Rückwirkung auf den 08.12.2021 vorgesehen. Die parlamentarischen Beratungen über diesen Gesetzesentwurf sind noch im Gange. Das existierende Gesetz über die Dividendensteuer von 1965 (Wet op de dividendbelasting 1965) sieht jedenfalls keine Wegzugsbesteuerung vor.

Quellensteuer auf Zinsen und Tantiemen

Seit 2021 gilt in den Niederlanden eine bedingte Quellensteuer auf Zinsen, Tantiemenzahlungen und Dividendenausschüttungen an verbundene Rechtspersonen in benannten Ländern mit niedrigen Steuern sowie in Missbrauchsfällen. Die Höhe der Quellensteuer entspricht dem höchsten Körperschaftssteuersatz (in diesem Fall 25,8 % für 2026). Bis 2024 galt diese bedingte Steuer nicht für Dividendenausschüttungen. Der tatsächliche Steuersatz kann unter Einfluss eines Steuerabkommens niedriger ausfallen.

Die Quellensteuer kommt bei Zahlungen zwischen verbundenen Rechtspersonen zum Tragen. Bis 2025 basierte die Erhebung der bedingten Quellensteuer auf dem Vorhandensein einer Verbundenheit. Dieser Begriff beinhaltet, dass der Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeiten der niederländischen Rechtsperson ausüben kann, was eine Beurteilung auf Einzelfallbasis erfordert. Durch eine formale Beteiligung wie zum Beispiel einem Stimmrecht von mindestens 50 % entstand in jedem Fall ein Verbundenheitsverhältnis. Der Begriff der Verbundenheit erwies sich in der Praxis als nicht zweckmäßig. Darum wird ab 2025 für eine Gruppe verbundener Unternehmen der Begriff „qualifizierte Einheit“ verwendet. Um von einer qualifizierten Einheit sprechen zu können, müssen mehrere Unternehmen gemeinsam handeln und muss der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke dieses gemeinsame Handeln sein, die Quellensteuer bei einem der beteiligten Unternehmen zu umgehen.

Um ein gemeinsames Handeln festzustellen, wird unter anderem auf die Verträge zwischen den Beteiligten, gemeinsame Investitions- und Finanzierungsvereinbarungen und das Vorhandensein einer zentralen oder koordinierten Leitung geachtet. Übrigens obliegt es der Steuerbehörde nachzuweisen, dass eine qualifizierte Einheit vorliegt.

Für die Erhebung der Quellensteuer muss die empfangende Rechtsperson ihren Sitz in einem Land oder Gebiet haben, in dem eine Gewinnsteuer mit einem nominalen Steuersatz von maximal 9 % gilt oder das auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete (die benannten Länder mit niedrigen Steuern) vorkommt.

Eine weitere Möglichkeit zur Erhebung dieser Steuer besteht in Missbrauchsfällen. Hierbei geht es um künstliche Strukturen, wobei Zahlungen hauptsächlich zum Zweck der Umgehung dieser Quellensteuer über eine Rechtsperson von marginaler Bedeutung in einem Land mit niedrigen Steuern umgeleitet werden. Als künstlich werden Strukturen ohne geschäftliche Grundlage, die die wirtschaftliche Realität widerspiegelt, betrachtet.

Meldepflichtige Steuergestaltungen (MDR)

Für Steuerpflichtige und ihre Berater gilt ab dem 01.01.2021 nach den Vorschriften über meldepflichtige Steuergestaltungen eine Offenlegungspflicht. Diese Vorschriften ergeben sich aus der Umsetzung der EU-Richtlinie von 2018 für den automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige, grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6). Die Meldepflicht (gegenüber der Steuerbehörde) gilt für potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Über den Geltungsbereich der Vorschriften ist noch vieles im Unklaren. Jedenfalls richten sie sich auf Steuergestaltungen, an denen Einwohner verschiedener Länder beteiligt sind und die zur Steuerumgehung genutzt werden können. Die Meldepflicht gilt übrigens rückwirkend ab dem 25.06.2018, in dem Sinne, dass die Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen greift, an denen Steuerpflichtige und ihre Berater am 25.06.2018 oder danach beteiligt waren.

Mit der Einführung der DAC 8 (siehe oben) zum 01.01.2026 wird die Meldepflicht für Zwischenpersonen (Notare, Rechtsanwälte und andere Intermediäre), die sich auf eine Verschwiegenheitspflicht berufen können, eingeschränkt. Das bedeutet, dass diese Zwischenpersonen in bestimmten Fällen nicht mehr verpflichtet sind, meldepflichtige, grenzüberschreitende Steuergestaltungen der Steuerbehörde zu melden. Diese Änderung ergibt sich direkt aus der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach dessen Urteil die Mitteilungspflicht an andere Intermediäre durch zur Verschwiegenheit Verpflichtete gegen das Unionsrecht verstößt.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Einwohner der Niederlande und in den Niederlanden eingetragene Gesellschaften müssen Steuern auf sämtliche weltweit erwirtschafteten Einnahmen zahlen. Das kann möglicherweise dazu führen, dass ein Teil der Einkünfte sowohl in den Niederlanden als im Ausland besteuert wird. Um eine derartige Doppelbesteuerung zu verhindern, haben die Niederlande Steuerabkommen mit vielen Ländern geschlossen.

Die Abkommen sind weitgehend an den OECD-Mustervertrag für Doppelbesteuerungsabkommen angelehnt. Ein Beispiel ist die Verwendung der Freistellungsmethode statt der Anrechnungsmethode für Einkünfte (siehe den PWC-Bericht).

Wenn Einkünfte dennoch doppelt einkommens- oder körperschaftsbesteuert wird, wird der zu versteuernde Betrag anhand der Freistellungsmethode (Verminderung der Doppelbesteuerung mit Progressionsvorbehalt) oder der Anrechnungsmethode (Anrechnung ausländischer Steuern) vermindert. Die anzuwendende Methode ist an die Art der Einkommenskomponente gekoppelt. Die Verminderung der Doppelbesteuerung wird für jede Einkommenssteuerbox separat berechnet.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden-ausschüttungen, Zinszahlungen und Tantiemen wird das Pauschalverfahren angewendet. Bei diesem Verfahren wird die niederländische Steuer um den im Ausland erhobenen Steuerbetrag vermindert.

Unter bestimmten Umständen ist es auch möglich, die ausländische Steuer direkt vom Gewinn oder als einkommensbezogene Kosten abzuziehen.

2017 unterzeichneten die Niederlande ein multilaterales Abkommen über internationale Steuerhinterziehung (das multilaterale Instrument oder MLI). Das Abkommen ist das Ergebnis des BEPS-Projekts gegen Steuerhinterziehung. Das Abkommen bietet die Möglichkeit, Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung ohne separat Verhandlungen in einem Mal umzusetzen, und bewirkt eine schnellere Abwicklung von Verständigungsverfahren. Das MLI ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Ein kritischer Punkt ist beim MLI weiterhin die Überwachung der jährlichen Aktualisierung der Liste der Niederigsteuerländer im Zusammenhang mit unter anderem der obengenannten bedingten Quellensteuer.

Lohnsteuer

Wie oben in diesem Kapitel bereits erklärt, stellen die Lohnabgaben Einkommenssteuervorauszahlungen dar. Jeder, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Niederlanden bezieht, ist einkommenssteuerpflichtig. Außerdem sind Arbeitnehmer in den Niederlanden generell sozialversichert. Der Arbeitgeber behält die Sozialbeiträge und Lohnabgaben vom Lohn als Gesamtbetrag ein und führt diese dann an die Steuerbehörde ab. Dieser kombinierte Gesamtbetrag wird als Lohnsteuer bezeichnet. Die Lohnsteuer wird später mit dem zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag verrechnet.

Einbehaltungspflicht

Das Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting) verbindet die Einbehaltungspflicht mit dem Vorhandensein eines (fiktiven) Arbeitsverhältnisses. Eines der Merkmale eines Arbeitsverhältnisses ist das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aufgrund der zunehmenden Beteiligung von Freiberuflern und Selbstständigen ohne Personal (ZZP) am Arbeitsmarkt ist es in den letzten Jahren auch sehr viel

wichtiger geworden, feststellen zu können, ob ein Arbeitsverhältnis und die damit zusammenhängende Einbehaltungspflicht und Sozialversicherungspflicht vorliegen.

Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über die Deregulierung der Beurteilung von Arbeitsverhältnissen (Wet deregulering beoordeling arbeidsrelaties, DBA) verabschiedet. 2016 trat das Gesetz in Kraft. Nach dem DBA wird der Auftraggeber bei Verwendung von von der Steuerbehörde beurteilten und genehmigten (Muster-)Verträgen von der Einbehaltungspflicht entbunden. Dies ist noch bis 2029 möglich, wobei jedoch die tatsächliche Sachlage in Bezug auf das Arbeitsverhältnis entscheidend ist. 2025 hat die Steuerbehörde angefangen, Kontrollen durchzuführen und das Gesetz aktiv durchzusetzen. Durchgesetzt wird das Gesetz (z. B. mittels Verhängung von Sanktionen und rückwirkender Bewertungen) nur gegenüber Böswilligen und nur bei schwerwiegenden Verstößen. Übrigens ist im Moment ein neues Gesetz zum Ersatz des DBA in Arbeit.

In Bezug auf Aufsichtsratsmitglieder oder nicht geschäftsführende Mitglieder eines Verwaltungsorgans in einem monistischen System wurde im obigen Abschnitt zur Einkommenssteuer bereits erläutert, dass bei diesen beiden kein fiktives Arbeitsverhältnis vorliegt und auch die entsprechende Einbehaltungspflicht nicht mehr besteht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mittels der Opt-in-Klausel ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder fortzusetzen, zum Beispiel im Fall eines nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, für den die weiter unten behandelten 30%-Regelung anwendbar ist.

Steuersätze

Die Lohnsteuersätze betragen 2026:

- Über die ersten 38.883 € des steuerpflichtigen Einkommens werden 35,75 % einbehalten (8,10 % Lohnsteuer und 27,55 % Sozialbeitrag).
- Über die nächsten 39.543 € des steuerpflichtigen Einkommens werden 37,56 % einbehalten (37,56 % Lohnsteuer).
- Über darüber hinausgehendes Einkommen werden 49,50 % einbehalten.

Bei der Einbehaltung von Lohnsteuer muss der Arbeitgeber die allgemeine Abgabenermäßigung und die Arbeitsermäßigung berücksichtigen. Die letzteren Ermäßigungen wurden oben bereits besprochen.

Steuerbarer Lohn

Der Lohnbegriff im Sinne der Lohnsteuer ist weitgefasst. Die niederländischen Steuergesetze bieten zahlreiche steuerlich günstige Möglichkeiten zur Belohnung von Mitarbeitern. Die Lohnsteuer wird über den gesamten Lohn, den der Arbeitnehmer gemäß Arbeitsvertrag empfängt, berechnet. Eine Lohnform ist Lohn in Geld, z. B. Gehalt, Urlaubsgeld, Überstundengeld, Provision und Weihnachtsgeld. Arbeitnehmer können jedoch auch Lohn in Form von Naturalien empfangen, z. B. Produkte des Unternehmens oder Urlaubsreisen. Außerdem gehören auch verschiedene andere Ansprüche, Vergütungen und Sachleistungen zum Lohn.

Ein Anspruch ist das Recht auf den Bezug einer Leistung oder Sachleistung, entweder nach einer bestimmten Zeit oder unter bestimmten vorab festgelegten Bedingungen. Ein Beispiel ist das Recht auf Ruhestandsbezüge. Einige Beispiele für Sachleistungen sind Werkzeuge, Mahlzeiten, Fahrkarten usw. Vergütungen sind normalerweise Beträge, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Deckung von Kosten, die ihnen durch Ausführung ihrer Tätigkeiten entstanden sind, zahlt.

Alle Vergütungen und Sachleistungen des Arbeitsgebers an den Arbeitnehmer werden als steuerbarer Lohn betrachtet. Davon ausgenommen sind:

- Vorteile außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Aufmerksamkeiten für kranke Mitarbeiter).
- Vorleistungen, d. h. Kosten, die der Arbeitnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Arbeitgebers aufgewendet hat.
- Steuerbefreite Ansprüche und Leistungen (z. B. Altersversorgungsansprüche, Leistungen im Todesfall, Reisekostenpauschale).

Alle sonstigen Vergütungen und Sachleistungen sind im Prinzip Bestandteil des steuerbaren Lohns. Je nach Kategorisierung der Vergütungen und Sachleistungen hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Vergütungen und Sachleistungen als definitivbesteuerten Lohn unter die Lohnsteuer fallen zu lassen. Die Lohnsteuer wird dann vom Arbeitgeber gezahlt.

Anzumerken ist, dass die derzeitige Corona-Pandemie eine Änderung der Arbeitsstrukturen und -bedingungen bewirkt hat, wobei das Kombinieren von Arbeiten im Homeoffice und im Büro inzwischen mehr oder weniger die Norm geworden ist. Infolgedessen werden die Wegezeiten zwischen Wohnung und Büro sich verringern.

Arbeitskostenregelung

Vergütungen und Sachleistungen an Arbeitnehmer fallen unter die Arbeitskostenregelung. Im Rahmen dieser Regelung darf der Arbeitgeber für eine Gesamtlohnsumme von bis zu 400.000 € (2026) einen Betrag in Höhe von maximal 2,00 % (2026) des steuerbaren Lohns (Freibetrag) für steuerfreie Vergütungen und Sachleistungen an Arbeitnehmer aufwenden. Bei einer Gesamtlohnsumme über 400.000 € beträgt dieser Satz 1,18 %. Für den Betrag, der über den Freibetrag hinausgeht (berechnet auf der Grundlage von 2 bzw. 1,18 %), zahlt der Arbeitgeber eine Definitivsteuer von 80 %.

Nicht alle Vergütungen und Sachleistungen fallen unter den Freibetrag oder können darin aufgenommen werden. Im Rahmen der Arbeitskostenregelung können nur Vergütungen und Sachleistungen in den Freibetrag aufgenommen werden und sukzessive als definitivbesteuerter Lohn (zu einem Steuersatz von 80 %) betrachtet werden, wenn und sofern die

Vergütungen und Sachleistungen nicht in eine der folgenden Kategorien fallen:

1. *Vergütungen und Sachleistungen, die von der Definitivbesteuerung ausgenommen sind*
   Dazu gehören unter anderem die Privatnutzung eines Firmenwagens, ein Firmenfahrrad und die Erstattung von Bußgeldern.

2. *Vergütungen und Sachleistungen, die zu einem anderen definitivbesteuerten Lohn gehören*
   In diese Kategorie fallen beispielweise Geschenke und Sachleistungen an Dritte und nicht beim Arbeitnehmer geltend gemachte Nachzahlungsbescheide.

3. *Spezifische Befreiungen für Arbeitskosten*
   Steuerbefreite Arbeitskosten sind unter anderem Vergütungen und Sachleistungen für geschäftliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (100%ige Vergütung), Fahrten mit eigenen Verkehrsmitteln (max. 0,23 €/km für 2026), Schulungen, Studium und Ausbildung, Mahlzeiten während Überstunden und Dienstreisen, Umzugskosten (siehe unten), extraterritoriale Kosten (z. B. gemäß 30%-Regelung, siehe unten), Kosten für Geräte und IT-Mittel (siehe unten) und brancheneigene Produkte des Unternehmens (siehe unten). Für einige der spezifischen Befreiungen gilt eine Pauschale (siehe unten). Eine steuerfreie Reisekostenerstattung muss auf den tatsächlich entstandenen Reisekosten basieren. Für Arbeitstage im Homeoffice darf eine allgemeine Vergütung von 2,45 € pro Tag (2026) gewährt werden.

4. *Null-Bewertungen*
   Hierunter fallen die Bereitstellung von Arbeitsbekleidung, Einrichtungen am Arbeitsplatz und Verpflegung am Arbeitsplatz.

Wenn und sofern für die Vergütungen und Sachleistungen keine der genannten Befreiungen gilt, kann der Arbeitgeber die (verbleibenden) Vergütungen und Sachleistungen wahlweise als definitivbesteuerten Lohn oder als regulären Lohn (unter Einbehaltung der Lohnsteuer zulasten des Arbeitnehmers) anmerken. Der Arbeitgeber darf Vergütungen und Sachleistungen unter der Bedingung, dass diese nicht erheblich vom unter ähnlichen Umständen Üblichen abweichen, als Definitivsteuerbestandteil anmerken. Dabei geht es darum, dass es je nach Art der betreffenden Vergütungen und Sachleistungen üblich ist, diese als Definitivsteuerbestandteil anzumerken. Eine Vergütung oder Sachleistung für Kosten, die dem Arbeitnehmer in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verrichtung seiner Tätigkeiten entstanden sind, wird eher als üblich betrachtet als eine rein Belohnung wie zum Beispiel ein Bonus. Für die Höhe der Vergütung oder Sachleistung gilt, dass sie nicht erheblich (30 % oder mehr) mehr betragen darf als in ähnlichen Umständen als üblich betrachtet wird. Der darüber hinausgehende Betrag wird als regulärer Lohn versteuert. Für einige Arbeitskosten, z. B. Mahlzeiten am Arbeitsplatz, die vom Arbeitgeber als regulärer Lohn versteuert werden, gelten außerdem pauschale Bewertungen. Die Definitivbesteuerung geht dann erst zulasten des Freibetrags, für den darüber hinausgehenden Betrag zahlt der Arbeitgeber eine Definitivsteuer von 80 %.

Konzernregelung

Die Definitivsteuer im Rahmen der Arbeitskostenregelung wird im Prinzip je Arbeitgeber berechnet. Es gibt auch die Möglichkeit, die Definitivsteuer auf Konzernebene zu berechnen. Voraussetzung ist dann aber, dass die Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 95 % der Anteile an der Konzerngesellschaft besitzt. Für Arbeitnehmer, die für mehr als einen Konzernbestandteil tätig sind, braucht der betreffende Konzern die Vergütungen und Sachleistungen nicht mehr pro Konzernbestandteil zu berechnen. Außerdem kann bei Nutzung dieser Regelung der Freiraum aller Konzernbestandteile optimiert werden, indem alle als definitivbesteuerter Lohn angemerkten Vergütungen und Sachleistungen aus dem gemeinsamen Gesamtfreibetrag getätigt werden. Die über den Gesamtbetrag, der über den gemeinschaftlichen Freibetrag hinausgeht, zu entrichtende Definitivsteuer muss dann vom Konzernbestandteil mit dem höchsten vom Arbeitnehmer zu versteuernden Lohn gezahlt werden.

Geräte und IT-Mittel

Vergütungen und Sachleistungen in Bezug auf diese Arbeitsmittel sind steuerbefreit, wenn sie das Notwendigkeitskriterium erfüllen. Das bedeutet, dass die Befreiung greift, wenn die Vergütung oder Sachleistung nach Ermessen des Arbeitgebers für die ordnungsgemäße Verrichtung der Tätigkeiten notwendig ist. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen, ohne sie an den Arbeitnehmer weiterzugeben. Sobald ein Arbeitsmittel in Zusammenhang mit den Tätigkeiten nicht mehr benötigt wird, muss der Arbeitgeber das gebrauchte Mittel zurückgeben oder dem Arbeitgeber den Restwert vergüten.

Produkte des Unternehmens

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern Preisnachlässe oder Vergütungen beim Kauf von Produkten, die vom Unternehmen selbst produziert oder gefertigt werden, gewähren. Unter den folgenden Bedingungen kann dies steuerfrei erfolgen:

- Es muss sich um Produkte handeln, die in der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, einzigartig sind.
- Der Nachlass oder die Vergütung pro Produkt darf maximal 20 % (2026) des Marktwerts (einschließlich USt) betragen.
- Der Gesamtwert der gewährten Nachlässe oder Vergütungen darf nicht mehr als 500 € (2026) pro Kalenderjahr betragen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen oder wegen Erwerbsunfähigkeit dürfen die Nachlässe oder Vergünstigungen auch nach der Beendigung noch gewährt werden.

Umzug

Wenn ein Arbeitnehmer in Zusammenhang mit seiner Arbeit umziehen muss, darf der Arbeitnehmer ihm die Umzugskosten für seine Haushaltsgüter steuerfrei vergüten. Zusätzlich darf der Arbeitgeber ihm eine steuerfreie Umzugsvergütung in Höhe von maximal 7.750 € (2026) zahlen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Umzug ausschließlich aufgrund der Anstellung stattfindet. Sie ist in jedem Fall anwendbar, wenn der Arbeitgeber die Vergütung innerhalb von zwei Jahren nach der Arbeitsaufnahme (oder nach der Versetzung) des Arbeitnehmers zahlt, der Arbeitnehmer mehr als 25 Kilometer von seiner Arbeit entfernt wohnte und die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit durch einen Umzug um mindestens 60 % reduziert wird.

Die 30%-Regelung

Ausländische Arbeitnehmer, die vorübergehend in den Niederlanden tätig sind, fallen unter bestimmten Bedingungen unter die 30%-Regelung. Diese Regelung beinhaltet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine steuerfreie Vergütung zur Deckung der ihm durch den Aufenthalt in den Niederlanden entstehenden Kosten (extraterritoriale Kosten) auszahlen darf. Die Vergütung beträgt 30 % des Lohns einschließlich Vergütung oder 30/70 des Lohns ohne Vergütung. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer auf der Grundlage dieses Gehaltes keinen Anspruch auf Vermeidung der Doppelbesteuerung macht. Wenn die Vergütung durch den Arbeitgeber den Höchstbetrag übersteigt, unterliegt der Mehrbetrag der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann eine Pauschalsteuer über diesen Mehrbetrag einbehalten. Der entsprechende Bescheid hat eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren.

Voraussetzungen für die Anwendung der 30%-Regelung

1. Der Arbeitnehmer hat ein festes Beschäftigungsverhältnis.
2. Der Arbeitnehmer verfügt über ein spezifisches Fachwissen, das auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht oder nur kaum vorhanden ist. Dies ist die Knappheits- und Expertenanforderung. Für dieses spezifische Fachwissen hat die Steuerbehörde ein Normgehalt bestimmt.
3. Der Arbeitnehmer wohnt vor seinem ersten Arbeitstag in den Niederlanden 24 Monate lang mehr als 150 km von der niederländischen Grenze entfernt.

Ein Arbeitnehmer erfüllt die Bedingung des spezifischen Fachwissens, wenn seine Entlohnung ein festgelegtes Normgehalt übersteigt. Das Normgehalt wird jährlich indiziert. Für 2026 wurde das Normgehalt auf ein versteuerbares Jahresgehalt von 48.013 € (2025: 46.660 €) oder 68.590 € einschließlich der steuerfreien 30%igen Vergütung (2025: 66.657 €). Beim Normgehalt von 48.013 € (2026) wurden die Pauschalsteuerbestandteile und die 30%ige Vergütung nicht berücksichtigt. In den meisten Fällen wird die Knappheit nicht speziell überprüft, eine Überprüfung findet jedoch beispielsweise statt, wenn alle Arbeitnehmer, die über ein spezifisches Fachwissen verfügen, das Normgehalt beziehen.

Es werden dann die folgenden Faktoren berücksichtigt:

a. Das Ausbildungsniveau des Arbeitsnehmers.
b. Die arbeitsrelevante Erfahrung des Arbeitsnehmers.
c. Die Höhe des Lohnes für die jetzige Arbeit in den Niederlanden im Vergleich zur Höhe des Lohnes im Ursprungsland des Arbeitnehmers.

Für Wissenschaftler und Angestellte, die eine Facharztausbildung machen, gilt kein Normgehalt. Für Arbeitnehmer, die einen Mastertitel haben und jünger als 30 sind gilt ein niedrigeres Normgehalt von 36.497 € für 2026 (2025: 35.468 €) bzw. 52.138 € (2026) einschließlich der 30%igen Vergütung.

Die Normgehalte werden jährlich indiziert. Beabsichtigt wird eine zusätzliche Erhöhung der Normgehaltsbeträge zum 01.01.2027. Dem steht gegenüber, dass zugleich der maximale Prozentsatz für die Vergütung von 30 auf 27 % herabgesetzt wird, wobei für Arbeitnehmer, die im letzten Steuerzeitraum 2023 die 30%-Regelung noch in Anspruch genommen haben, eine Übergangsregelung gilt. Für diese Arbeitnehmer gilt der Satz von 30 % für die gesamte Gültigkeitsdauer ihrer Regelung.

Die 30%-Regelung umfasst eine Regel für Vergütungen nach Ende des Arbeitsverhältnisses. Dieser Regel zufolge gilt die 30%-Regelung bis zum Ende des Lohnsteuerzeitraums, der auf den Lohnsteuerzeitraum, innerhalb dessen das Arbeitsverhältnis beendet wurde, folgt.

Seit 2024 gilt jedoch eine Obergrenze dafür, was unter die 30%-Regelung fällt. Die 30%-Regelung greift bis zu einem Betrag von 262.000 € (2026). (2025: € 246.000). Bei einem Gehalt von 262.000 € oder mehr beträgt die maximale steuerfreie Vergütung dann 78.600 €.

Eine weitere Änderung ist die Rückgängigmachung des 2024 in Kraft getretenen allmählichen Abbaus des maximalen Prozentsatzes von 30 %. Vor 2024 galt, dass der Prozentsatz für die steuerfreie Vergütung nach den ersten 20 Monaten der Regelung für die darauffolgenden 20 Monate von 30 auf 20 % herabgesetzt wurde. Für die verbleibenden 20 Monate der fünfjährigen Gültigkeit wurde dieser Prozentsatz noch weiter auf 10 % reduziert. Aber dieser Abbau wird also nicht mehr stattfinden.

150-Kilometer-Anforderung

Die 30%-Regelung ist nur dann anwendbar, wenn der einreisende Arbeitsnehmer belegen kann, dass er vor dem Arbeitsantritt in den Niederlanden mindestens zwei Drittel von 24 Monaten (also 16 Monate) lang mehr als 150 Kilometer von der niederländischen Grenze entfernt wohnhaft war.

Extraterritoriale Kosten

Die extraterritorialen Kosten umfassen unter anderem Folgendes:

- Extra Lebenshaltungskosten aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten in den Niederlanden im Vergleich zum Ursprungsland (Lebenshaltungskostenvergütung).
- Kosten für einen einführenden Besuch der Niederlande, mit oder ohne Familie.
- Kosten für das Erlangen einer Aufenthaltsgenehmigung.
- Doppelte Unterbringungskosten (z. B. Hotelkosten), weil der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im Ursprungsland beibehält.

Folgendes fällt nicht unter die extraterritorialen Kosten und können daher nicht erstattet oder steuerfrei vergütet werden:

- Entsendungszulagen, Gratifikationen und vergleichbare Vergütungen (foreign service premium, expat allowance, overseas allowance).
- Vermögensverluste.
- Kauf- und Verkaufskosten einer Eigentumswohnung (reimbursement expenses purchase house, brokers fee).
- Kompensierung für höhere Steuersätze im Arbeitsland (tax equalization).

Wenn der Arbeitnehmer Kinder hat, darf der Arbeitgeber ihm zusätzlich zur Vergütung im Rahmen der 30%-Regelung eine steuerfreie Vergütung für die Schulgebühren einer internationalen

Schule zahlen. Sonstige Berufskosten können wie üblich nach den Vorschriften gemäß dem niederländischen Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting) steuerfrei vergütet werden.

Wenn die extraterritorialen Kosten sich auf mehr als 30 % summieren, können auch die tatsächlich aufgewendeten Kosten steuerfrei vergütet werden. Dazu muss jedoch nachgewiesen werden können, dass die aufgewendeten Kosten vertretbar sind. Die Regelung für tatsächlich aufgewendete extraterritoriale Kosten (ETK-Regelung) wurde ab 2026 ein wenig zurückgeschraubt. Ab 2026 dürfen extra Lebenshaltungskosten (für zum Beispiel Strom, Gas, Wasser und andere Nebenkosten) und extra Kosten für Anrufe ins Heimatland zu Privatzwecken nicht mehr steuerfrei erstattet werden.

Zur Anwendung der 30%-Regelung müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen einen Antrag bei der Auslandsabteilung der Steuerbehörde in Limburg (Belastingdienst/kantoor Buitenland) einreichen. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt die Steuerbehörde einen Bescheid aus.

Seit dem 01.01.2019 hat der Bescheid eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren (bis 2018 waren dies acht Jahre). Wenn die Anfrage innerhalb von vier Monaten nach der Arbeitsaufnahme als eingewanderter Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gestellt wird, ist der Bescheid mit rückwirkender Kraft ab dem Moment der Arbeitsaufnahme gültig. Geht die Anfrage später ein, gilt der Bescheid ab dem ersten Tag des folgenden Monats nach dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Die fünfjährige Dauer des Bescheids wird um frühere Aufenthalte oder Tätigkeiten in den Niederlanden reduziert.

Die Möglichkeit einer teilweisen beschränkten Steuerpflicht ist zum 01.01.2025 im Prinzip hinfällig geworden. Aufgrund einer Übergangsregelung können Arbeitnehmer, die im letzten Lohnzahlungszeitraum 2023 eine Vergütung im Rahmen der 30%-Regelung in ihrer Fassung vom 31.12.2023 erhielten, sich bis spätestens zum 31.12.2026 weiterhin für eine teilweise beschränkte Steuerpflicht entscheiden.

Mehrwertsteuer (BTW)

Das niederländische System der Umsatz- oder Mehrwertsteuer (BTW) basiert auf der europäischen Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der EU. Dabei wird in jeder Phase der Produktionskette und des Vertriebs von Gütern und Dienstleistungen Steuer erhoben. Steuerpflichtige (für Umsatzsteuerzwecke registrierte Unternehmen) berechnen einander Umsatzwertsteuer für gelieferte Güter und/oder Dienstleistungen. Der Steuerpflichtige, der die Umsatzsteuer berechnet, muss den Umsatzsteuerbetrag an die Steuerbehörde abführen. Wenn einem Steuerpflichtigen durch einen anderen Steuerpflichtigen Umsatzsteuer berechnet wird, hat er Recht auf Erstattung der gezahlten Umsatzsteuer, sofern er selbst umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Umsatzsteuer letztendlich vom Endverbraucher gezahlt wird. Unternehmen, die eine wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Einheit darstellen, können für die Erhebung der Umsatzsteuer Teil einer steuerlichen Einheit ausmachen, wobei interne Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die zu der (für die Erhebung der Umsatzsteuer) steuerlichen Einheit gehörigen Unternehmen werden im Prinzip als ein einziger Steuerpflichtiger betrachtet. Die Existenz der steuerlichen Einheit hat jedoch als Konsequenz, dass die dazugehörigen Unternehmen gesamtschuldnerisch für die Umsatzsteuer haften. Um Teil einer steuerlichen Einheit ausmachen zu können, muss ein Unternehmen steuerpflichtige Leistungen erbringen. Dies ist ein wichtiger Aspekt im Fall von Konzernstrukturen und Investmentgesellschaften, die als Anteilseigner auftreten oder sich an Übernahmen beteiligen. Siehe unten bei „Umsatzsteuerliche Behandlung von Holdinggesellschaften“.

Ausländische Steuerpflichtige, die besteuerte Dienstleistungen in den Niederlanden erbringen, sind im Prinzip auch umsatzsteuerpflichtig. Diese Steuerpflichtigen müssen ebenfalls Umsatzsteuer in den Niederlanden abführen und können daher auch die ihnen durch Steuerpflichtige berechnete Umsatzsteuer in Abzug bringen. Das Umsatzsteuersystem beinhaltet formelle Rechnungsstellungsvorschriften. Die Vorschriften werden von der EU-Richtlinie über die Ausweisung der Mehrwertsteuer bestimmt und von den EU-Ländern in ihren jeweiligen Umsatzsteuergesetzen umgesetzt.

Grundsätzlich müssen Umsatzsteuererklärungen pro Kalendervierteljahr oder Kalenderjahr abgegeben werden. Auf Anweisung oder als Strafmaßnahme für eine verspätete Zahlung ist gegebenenfalls eine monatliche Abgabe erforderlich. Beim Export von Waren und Dienstleistungen von einem EU-Mitgliedsstaat zu einem anderen EU-Mitgliedsstaat muss eine Anmeldung innergemeinschaftlicher Leistungen (Opgaaf Intracommunautaire Prestaties) eingereicht werden. Im Prinzip muss diese Anmeldung ebenfalls pro Kalendervierteljahr abgegeben werden. Bei Überschreitung eines Warenwerts (pro Vierteljahr) von 50.000 € muss jedoch monatlich eine Anmeldung eingereicht werden. Wenn ein Steuerpflichtiger in einem Jahr für mehr als 1.000.000 € an Waren erworben hat oder Waren mit einem Wert von mehr als 1.200.000 € in andere Länder geliefert hat, müssen Intrastat-Meldungen abgegeben werden (im Prinzip monatlich). Alle oben genannten Steuererklärungen und Meldungen helfen den EU-Behörden, die Bewegung von Waren und Dienstleitungen zu verfolgen und festzustellen, ob genügend Steuern abgeführt wurden. Es kommt immer häufiger vor, dass ein Mitgliedsstaat spezifische Daten von einem anderen Mitgliedsstaat anfordert, um Steuerpflichtige, die keine Steuer gezahlt oder die geltenden Verfahren nicht befolgt haben, zu besteuern oder zu bestrafen. Diese Anfragen finden oft auf der Grundlage einer Datenanalyse statt.

Umsatzsteuerbefreiungen

Nicht alle Güter und Dienstleistungen unterliegen in den Niederlanden der Umsatzsteuer. Die folgenden Dienstleistungen sind umsatzsteuerbefreit: Dienstleistungen im Gesundheitssektor, Dienstleistungen im Bildungsbereich, die meisten Finanzdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen, Dienstleistungen von Sportvereinen und die Vermietung von Immobilien. Mit Wirkung ab 2023 wird auf die Liefer- und

Installationskosten von Solarmodulen für Wohngebäude keine Umsatzsteuer erhoben. Steuerpflichtige, die umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen erbringen, dürfen dafür auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Außerdem entfällt für sie der Anspruch auf den Abzug der Umsatzsteuer, die ihnen für Güter und Dienstleistungen berechnet wurde, wobei jedoch einige Ausnahmen gelten. Steuerpflichtige, die sowohl umsatzsteuerpflichtige als umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen erbringen, müssen für die umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen die entsprechende Umsatzsteuer berechnen. In derartigen Fällen der Vorsteuerabzug für die Umsatzsteuer auf allgemeine Kosten mittels eines spezifischen Pro-rata-Satzes bestimmt werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Holdinggesellschaften

Der Besitz von Anteilen ist im Allgemeinen keine unternehmerische Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinne, was bedeutet, dass eine Holdinggesellschaft auch keine Umsatzsteuer verrechnen kann. Die Umsatzsteuer, die den An- und Verkauf von Anteilen belastet, kann denn auch nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Ankauf, Verwaltung und Verkauf von Anteilen an einer Beteiligung werden jedoch dann als unternehmerische Tätigkeiten betrachtet, wenn die Holdinggesellschaft aktiv an der Führung ihrer Beteiligung beteiligt ist oder der An- bzw. Verkauf auf die Umstrukturierung oder Erweiterung von Tätigkeiten abzielt.

Eine Holdinggesellschaft, die außer dem Besitz von Anteilen keine weitere unternehmerische Tätigkeit ausübt, wird nicht als Unternehmer im Sinne der Umsatzsteuer betrachtet und kann kein Teil einer steuerlichen Einheit werden (siehe oben). Agiert diese Holdinggesellschaft jedoch als Management-Holdinggesellschaft und beteiligt sie sich aktiv an der Führung und Unternehmensstrategie des Konzerns, kann diese (aktive) Holdinggesellschaft auf ein entsprechendes Ersuchen hin doch Teil der steuerlichen Einheit werden, um so Anspruch auf den Vorsteuerabzug machen zu können. Die umsatzsteuerliche Stellung einer Holdinggesellschaft ist ein Aspekt, der bei der Einrichtung der Konzernstruktur beachtet werden sollte.

Investitionsgüter

Das Gesetz enthält auch verschiedene Bestimmungen zur Einschränkung der Vorsteuerabzugsfähigkeit. Eine wichtige Bestimmung betrifft die Berichtigung der Vorsteuer für verkaufte Investitionsgüter. Bei Sachanlagen muss der Vorsteuerabzug innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren berichtigt werden, bei Immobilien beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre. Dies wird der Berichtigungszeitraum genannt. Der Unternehmer, der für derartige erworbene Güter eine Vorsteuererstattung beantragt hat, muss sein Recht auf Vorsteuererstattung in jedem Jahr des Berichtigungszeitraums erneut geltend machen. Nach dem ersten Nutzungsjahr wird jedem Jahr 20 % bzw. 10 % der zu erstattenden Vorsteuer zugerechnet. Im ersten Jahr muss eventuell der gesamte Betrag berichtigt werden. Der Vorsteuererstattungssatz wird meistens auf der Grundlage des Umsatzes (umsatzsteuerpflichtiger Umsatz geteilt durch Gesamtumsatz) oder der tatsächlichen Nutzung (Quadratmeter, Dauer usw.) bestimmt. Die Regeln und Rechtsprechung sind äußerst spezifisch und müssen von Fall zu Fall genau im Auge behalten werden. Bislang hat der Berichtigungszeitraum noch keine Anwendung auf teure Dienstleitungen gefunden. Inzwischen hat die Regierung den Vorschlag eingereicht, die Vorsteuerberichtigung auch auf diese Art von Aufwendungen anzuwenden. Ein Eingangsdatum wurde noch nicht festgelegt. Die neue Vorschrift gilt hauptsächlich für Branchen, in denen teure Dienstleistungen in relativ großem Umfang eingekauft werden, zum Beispiel im Gesundheits-, Finanz- und Immobilienwesen.

Ab 2026 gilt auch für immobilienbezogene Investitionen ein Berichtigungszeitraum. Die Leistungen, in die in diesem Zusammenhang investiert wird, umfassen unter anderem Renovierungs-, Abriss-, Reparatur-, Austausch- und Instandhaltungsarbeiten, sofern der Rechnungsbetrag für diese Arbeiten sich auf mindestens 30.000 € beläuft und die betreffende Immobilie ab 01.01.2026 in Gebrauch genommen wird. Der Berichtigungszeitraum beträgt in diesem Fall fünf Jahre (einschließlich des Jahres der Ingebrauchnahme).

Das Umsatzsteuersystem im Europäischen Binnenmarkt

In der Europäischen Union gelten freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr. Leistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft werden als innergemeinschaftliche Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen und innergemeinschaftliche Dienstleistungen bezeichnet. Umsatzsteuer wird nach dem Empfängerortprinzip berechnet. Das bedeutet, dass Gegenstände, die an ein anderes EU-Land geliefert werden, im Empfängerland besteuert werden. Für B2B- und B2C-Aktivitäten gelten völlig andere Regeln.

Im Laufe der Jahre ist deutlich geworden, dass das aktuelle Umsatzsteuersystem mit B2B-Lieferungen zwischen Unternehmern in den EU-Mitgliedstaaten betrugsanfällig ist. Die Europäische Kommission hat darum einschneidende Änderungen vorgeschlagen. Beim neuen System soll der EU-Lieferant die im EU-Mitgliedstaat, in dem der Abnehmer seinen Sitz hat, geltende Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Mittels eines One-Stop-Shop-Verfahrens wird diese Lieferung dann angemeldet und wird die zu zahlende Umsatzsteuer (des anderen EU-Mitgliedstaates) abgeführt. Das genannte Umsatzsteuerverfahren erübrigt sich, wenn der Abnehmer in dem anderen EU-Mitgliedstaat als zertifizierter Steuerpflichtiger (CTP) registriert ist. Die Kriterien für die Gewährung des CTP-Status sind noch nicht bekannt. Das Inkrafttretensdatum des neuen Systems ist noch unklar.

Leistungen zwischen Gesellschaft und Betriebsstätte

Für Leistungen zwischen einer Gesellschaft und ihrer Betriebsstätte gilt in erster Linie, dass sie von der Umsatzsteuer auszunehmen sind. Schließlich handelt es sich um interne Leistungen und nicht um Leistungen zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen. In seinem Urteil zur Dankse Bank hat der EU-Gerichtshof jedoch entschieden, dass die Leistungen zwischen einer Gesellschaft und ihrer im Ausland gelegenen Betriebsstätte dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie beide zu separaten steuerlichen Einheiten für die Erhebung der Umsatzsteuer gehören oder eine von ihnen zu einer separaten steuerlichen Einheit gehört. Seit 01.01.2024 ist dies in den

Niederlanden gesetzlich verankert, was im Fall einer Gesellschaft mit einer Betriebsstätte jetzt zu zusätzlichen Steuererklärungspflichten führen kann. Letzteres ist auch in Bezug auf die im Folgenden zu besprechende Steuerlastumkehr von Bedeutung.

Digitale Dienstleistungen

Digitale Dienstleistungen (Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen) werden im Wohnland des Abnehmers besteuert. Ob der Abnehmer umsatzsteuerpflichtig (also Unternehmer) ist, ist unerheblich. Um dies verwaltungstechnisch möglich zu machen, wurde zugleich die Sonderregelung „Mini-One-Stop-Shop“ eingeführt. Diese Regelung bietet umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern die Möglichkeit, die Umsätze aus für Privatkunden in allen Mitgliedsstaaten erbrachten digitalen Dienstleistungen in einem einzigen EU-Mitgliedsstaat zu erklären. Dabei ist zu beachten, dass Steuerpflichtige, die digitale B2C Dienstleistungen erbringen, im Allgemeinen durch zwei sich nicht widersprechende Belege (Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Kontodaten usw.) nachweisen müssen, wo ihre Kunden ansässig sind.

Seit dem 01.01.2019 gelten zusätzliche vereinfachende Regeln für Steuerpflichtige, die digitale Dienstleistungen und insbesondere elektronische Dienste, erbringen:

1. Steuerpflichtige, die elektronische B2C-Dienstleistungen in der EU erbringen und damit einen Umsatz von weniger als 10.000 € erzielen, dürfen den in ihrem eigenen Mitgliedsstaat geltenden Umsatzsteuersatz berechnen.
2. Anders als bisher kann das KEA-System auch von Steuerpflichtigen ohne Sitz oder Betriebsstätte in der EU in Anspruch genommen werden.
3. Steuerpflichtige, die das KEA-System in Anspruch nehmen, dürfen anstelle der im Mitgliedsstaat des Kunden geltenden Rechnungsstellungsvorschriften die Vorschriften ihres eigenen Mitgliedsstaats anwenden.
4. Steuerpflichtige, die elektronische B2C-Dienstleistungen in der EU erbringen und damit einen Umsatz von weniger als 100.000 € erzielen, dürfen den Sitz ihrer Kunden mit einem einzigen Beleg nachweisen.

Der andere (größere) Teil der MwSt-Richtlinie für den elektronischen Geschäftsverkehr in Bezug auf Fernverkäufe von Gegenständen ist am 01.07.2021 wirksam geworden. Diese neue Richtlinie hat erhebliche Auswirkungen für Lieferanten von Waren an private Verbraucher aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern, aber auch für die Märkte, die derartige Lieferungen ermöglichen. Zum Beispiel gilt ab ihrer Inkrafttretung in allen EU-Ländern ein Schwellenbetrag von 10.000 € anstatt der jetzt noch je Land unterschiedlichen Schwellenbeträge. Der Schwellenbetrag gilt dann für die gesamte Anzahl an Fernverkäufen von Gegenständen und erbrachten digitalen Dienstleistungen an Verbraucher in der EU. Sobald der Gesamtbetrag an innergemeinschaftlichen Fernverkäufen und Dienstleistungen in einem Jahr über 10.000 € hinausgeht, muss dem Verbraucher die in seinem Sitzmitgliedstaat geltende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Die im anderen Mitgliedstaat zu zahlende Umsatzsteuer wird dann über das OSS-Portal der (nationalen) Steuerbehörde angemeldet und entrichtet. Die Steuerbehörden der einzelnen Länder übernehmen die weitere Verteilung der gezahlten Umsatzsteuer.

Außerdem muss seit 01.07.2021 bei der Einfuhr von Waren unabhängig vom Wert der Sendung (EU-)Umsatzsteuer entrichtet werden. Es gibt keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer beim Import von Waren mit geringem Wert.

Nach den neuen E-Commerce-Vorschriften haftet ein Unternehmer auch für die Zahlung der Umsatzsteuer auf Produkte, die über eine Plattform an Verbraucher verkauft werden, und zwar dann, wenn die Plattform bei Kauf und Lieferung eine „aktive Rolle“ spielt. Diese kann zum Beispiel aus unterstützenden Leistungen zur Durchführung von Aufträgen und Finanztransaktionen bestehen. Die digitale Zusammenführung von Angebot und Nachfrage allein reicht nicht aus, um von einer aktiven Rolle sprechen zu können.

Steuerlastumkehr

In den Niederlanden gilt eine Regelung zur Steuerlastumkehr. Diese Regelung wirkt sich positiv auf den Cashflow aus. Sie beinhaltet, dass die Umsatzsteuer nicht zum Importzeitpunkt abgeführt wird sondern erst bei (Einreichung der meist monatlichen) Steuererklärung durch die Gesellschaft. Die fällige Umsatzsteuer wird in der Steuererklärung als zahlbar aufgeführt, jedoch wird noch ein Vorsteuerabzug angewendet. Zur Nutzung der Steuerlastumkehr muss der Importeur erst eine Genehmigung bei der Steuerbehörde erlangen. Dazu muss die importierende Gesellschaft sich als inländischer Steuerpflichtiger oder als ausländischer Steuerpflichtiger mit einer Betriebsstätte in den Niederlanden bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren. Es wird ihr dann eine niederländische Umsatz-Identifikationsnummer zugewiesen. Außerdem muss sie regelmäßig Importe in den Niederlanden empfangen und gelten spezielle Anforderungen an die Buchhaltung.

Man kann auch einen Steuervertreter ernennen, um eine Genehmigung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erlangen zu können. In manchen Fällen gelten Einschränkungen für die Bestellung eines Steuervertreters.

Steuersätze

Der allgemeine Umsatzsteuersatz, der auf die meisten Waren und Dienstleistungen erhoben wird, beträgt 21 %. Für bestimmte Umsätze, zum Beispiel aus Dingen des täglichen Bedarfs wie Nahrungsmitteln, Büchern und kulturellen Aktivitäten kann jedoch ein ermäßigter Steuersatz von 9 % gelten. Bis 2025 galt für Unterkünfte der ermäßigte Steuersatz. Ab 2026 wurde der Mehrwertsteuersatz für Unterkünfte von 9 % auf 21 % angehoben. Außerdem sind einige Waren und Dienstleistungen, zum Beispiel im Gesundheits- und Bildungswesen als auch bestimmte Finanzdienstleistungen, ganz von der Umsatzsteuer befreit.

Die Waren und Dienstleistungen, die unter den ermäßigten Steuersatz fallen oder von der Umsatzsteuer befreit sind, sind in Tabelle 1 und 2 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes (Wet op de omzetbelasting 1968) aufgeführt. Der niederländische Nullsteuersatz gilt für Waren

und Dienstleistungen, die ins EU-Ausland und Nicht-EU-Ausland exportiert werden. Das bedeutet, dass auf derartige Transaktionen keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Verbrauchssteuer und sonstige Steuern und Abgaben

Verbrauchssteuer

In den Niederlanden wird auf alkoholische Getränke, Tabak, Kraftstoffe und andere Mineralöle eine Verbrauchssteuer erhoben. Hersteller, Händler und Importeure führen die Verbrauchssteuer an die Steuerbehörde ab. Im niederländischen Verbrauchssteuergesetz (Wet op de accijns) wurden die einschlägigen EU-Richtlinien vollständig umgesetzt.

Umweltsteuern

In den Niederlanden gelten die folgenden Umweltsteuern:

- Leitungswassersteuer
- Kraftstoffsteuer
- Energiesteuer
- Abfallsteuer

Leitungswassersteuer

In den Niederlanden wird Leitungswasser besteuert Alle Unternehmen und Haushalte zahlen eine Steuer von 0,437 €/m³ (2026) für maximal 50.000 (2026) Kubikmeter Wasser pro Anschluss pro Jahr. Ab 2027 gilt diese Obergrenze nicht mehr.

Kraftstoffsteuer

Die Kraftstoffsteuer wird von Kohleproduzenten und -importeuren entrichtet. Sie beträgt 18,85 € (2026) pro 1.000 kg Kohle.

Energiesteuer

Mit der Energiesteuer wird eine Reduktion des CO2-Ausstoßes und des Energieverbrauchs bezweckt. Sie wird vom Verbraucher der Energie (Erdgas, Strom und bestimmte Mineralöle) gezahlt. Die Steuersätze sind von den Verbrauchsmengen abhängig, wobei die Sätze bei steigendem Verbrauch progressiv vermindert werden. Mittels eines Klimaabkommens will die Regierung die Energiewende von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern vorantreiben, wobei das Endziel CO2-Neutralität im Jahr 2050 ist. Der Erwartung nach wird der Energiesteuersatz in den kommenden Jahren als politisches Instrument zum Einsatz kommen. Als Teil eines breiten Maßnahmenpakets, um industrielle Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit zu ermutigen, ist am 01.01.2021 das Gesetz über die CO2-Bepreisung für die Industrie in Kraft getreten, das sich auf industrielle Unternehmen, die unter das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) fallen, richtet.

Abfallsteuer

Der Steuersatz 2026 beträgt 40,85 € pro 1.000 kg Deponieabfall.

Bankenabgabe

Rechtspersonen, die in den Niederlanden Banktätigkeiten ausüben, unterliegen der Bankenabgabe. Die Bankenabgabe wird über nicht abgesicherte Verbindlichkeiten erhoben. Dabei gilt ein Satz von 0,058 % (2026) für kurzfristige Verbindlichkeiten (mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr) und von 0,029 % für längerfristige Verbindlichkeiten.

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer wird bei Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem Versicherungsgeber erhoben. Der Versicherungssteuersatz beträgt 21 % der fälligen Prämie Einige Arten von Versicherungen sind von dieser Steuer befreit, z. B. Gesundheits-, Arbeitslosen-, Unfall-, Transport-, Erwerbsunfähigkeits- und Lebensversicherungen. Die auferlegte Versicherungssteuer wird von den beauftragten Vermittlern und Versicherungsgebern entrichtet.

Für den Fortbestand und das Wachstum eines Unternehmens ist es von ausschlaggebender Bedeutung, die richtigen Mitarbeiter zu finden und zu halten. Ein Unternehmen unterscheidet sich durch seine Mitarbeiter. Glücklicherweise bieten die niederländischen Steuergesetze (siehe Kapitel 5) zahlreiche steuerlich günstige Möglichkeiten zur Belohnung von Mitarbeitern. So können Unternehmen Talente anziehen und halten, während sie zugleich ihre Steuerverpflichtungen effektiv planen können.

Es gibt verschiedene Bestimmungen, um die Rechte und Pflichten von sowohl Arbeitnehmern als Arbeitgebern auf dem niederländischen Arbeitsmarkt zu wahren. Im Allgemeinen sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich an die Verhaltensgrundsätze für Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer halten. Der Arbeitgeber hat einige spezifische gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaub und Arbeitsbedingungen.

Arbeitsverhältnisse

Nach niederländischem Recht gibt es drei Arten von Verträgen zur Festlegung der Rechte und Pflichten von Personen, die für eine andere Partei berufliche Tätigkeiten ausüben. Der am häufigsten vorkommende Vertrag ist der Arbeitsvertrag (arbeidsovereenkomst). Der Dienstleistungsvertrag (overeenkomst van opdracht) – z. B. eine Auftragsvereinbarung mit einem Freiberufler, ein Beratungsvertrag oder ein Verwaltungsvertrag – wird oft verwendet, um die Entstehung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zu vermeiden. Die dritte Vertragsform ist der Werkvertrag (aannemingsovereenkomst). Dieser Vertrag wird geschlossen, wenn das Ziel der Tätigkeiten die Konstruktion eines physikalischen Objekts ist.

Die wesentlichen Punkte eines Arbeitsvertrags sind: die Verpflichtung, Tätigkeiten persönlich gegen Bezahlung zu verrichten, und das Recht der anderen Partei, Anweisungen dazu zu erteilen, wie die Tätigkeiten auszuführen sind. In anderen Verträgen fehlt einer oder beide dieser Punkte. Der Arbeitsvertrag unterliegt keinerlei Anforderungen an die Form (mündliche Verträge sind gültig, können jedoch zu schwierig nachzuweisen sein). Dem niederländischen Arbeitsrecht zufolge ist der Arbeitgeber jedoch dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer bestimmte Angaben in Bezug auf den Arbeitsvertrag schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es unter anderem um den Arbeitsort, die Stellenbezeichnung, das Eingangsdatum des Arbeitsvertrags, die Entlohnung, die Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche und die Gültigkeit von Tarifverträgen.

Dem niederländischen Arbeitsrecht zufolge wird davon ausgegangen, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (also ein Arbeitsvertrag) vorliegt, wenn jemand in drei aufeinander folgenden Monaten jede Woche und mindestens 20 Stunden im Monat für eine Partei Tätigkeiten ausgeübt hat. Angenommen wird, dass die in einem Monat in Auftrag gegebenen Tätigkeiten der durchschnittlichen Anzahl an Arbeitsstunden pro Monat über die vorhergehenden drei Monate entspricht.

Anwendbares Recht

In der Regel unterliegt ein Arbeitsverhältnis dem Recht des Landes, mit dem es am engsten zusammenhängt (im Allgemeinen das Land, wo die Tätigkeit ausgeübt wird). Im Prinzip steht es den Parteien eines Arbeitsvertrags frei, ein anderes Recht auf ihr Arbeitsverhältnis anzuwenden. Der europäischen Gesetzgebung zufolge bleibt im Fall internationaler Arbeitsverträge der Arbeitnehmerschutz aufgrund zwingender Vorschriften des Rechts des EU-Mitgliedstaates, dass bei einer fehlenden Rechtswahl anwendbar gewesen wäre, von der Rechtswahl unberührt. Zwingende Vorschriften sind gesetzliche Bestimmungen, die nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Viele Vorschriften im niederländischen Arbeitsrecht zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden beispielsweise als zwingend betrachtet.

Die Parteien eines Arbeitsvertrags werden bei der Aushandlung der gegenseitigen Bedingungen durch sowohl das niederländische Arbeitsrecht als eventuelle anwendbare Tarifverträge eingeschränkt, da diese zwingende Vorschriften zu Arbeitsbedingungen enthalten können.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird in den Niederlanden weitgehend durch das Bürgerliche Gesetzbuch (Burgerlijk Wetboek) geregelt. Ein wichtiges Prinzip der Arbeitsbestimmungen im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Schutz des Schwächeren, also des Arbeitnehmers. Außer im Bürgerlichen Gesetzbuch finden sich arbeitsrechtliche Vorschriften in verschiedenen anderen Gesetzen, z. B. im niederländischen Betriebsverfassungsgesetz (Wet op de ondernemingsraden) und dem Gesetz über Arbeit und Fürsorge (Wet Arbeid en Zorg). Arbeitsbestimmungen werden außerdem in Tarifverträgen festgelegt. Aufgrund der Vereinheitlichung der Vorschriften innerhalb Europas werden die niederländischen Vorschriften zunehmend durch europäische Verträge und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beeinflusst. Ein Beispiel ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (Wtva). Das Ziel dieses Gesetzes ist, Beschäftigungsinhalte für den Arbeitnehmer im Voraus transparenter zu machen. Dabei geht es um die Arbeitszeiten, die Möglichkeit zur Nebenbeschäftigung und der Rückzahlung von Ausbildungskosten bei freiwilliger oder eigenverschuldeter Kündigung Schranken zu setzen. Inbegriffen sind unter anderem eine neue Regelung, die die Verwendung einer Rückzahlungsklausel für die Kosten einer Ausbildung, die für die Ausübung des Berufs notwendig ist, verbietet und eine Einschränkung des Nebenbeschäftigungsverbots. Nach diesem Gesetz ist ein derartiges Verbot nur möglich, wenn ein begründeter, guter, sachlicher Anlass dazu besteht, zum Beispiel der Schutz der Gesundheit des Personals.

Mindestlohn

Für Arbeitnehmern ab 21 Jahren gilt ein gesetzlicher Mindestlohn. Dieser Betrag gilt für eine volle Arbeitswoche. Die Dauer eine Arbeitswoche ist je nach Branche unterschiedlich, liegt aber üblicherweise zwischen 36 und 40 Arbeitsstunden.
Seit 01.01.2024 gilt zusätzlich das Gesetz über den Mindeststundenlohn (Wet minimumuurloon), infolge dessen ein Arbeitnehmer unabhängig von der Anzahl Wochenarbeitsstunden immer denselben Stundenlohn bekommt. Bei einer Arbeitswoche von mehr als 36 Stunden werden die Mehrstunden auch nach diesem Stundenlohn bezahlt. Außerdem gibt es einen altersabhängigen Mindestlohn für Arbeitnehmer von 15 bis 20 Jahren. Diese Mindestlöhne werden indiziert und können zweimal jährlich – am 1. Januar und am 1. Juli – angepasst werden. Seit 2018 gilt auch ein Mindestlohn für selbstständige Auftragnehmer. Dies sind Personen ohne Arbeitsvertrag, die stattdessen auf der Grundlage eines spezifischen Vertrags, zum Beispiel eines Werkvertrags (siehe oben), arbeiten. Die neue Regel gilt nicht für selbstständige Auftragnehmer, die beauftragt werden.

Tarifverträge (CAOs)

Wie oben erwähnt werden Arbeitsverträge durch Tarifverträge (CAOs) mitbestimmt. Tarifverträge werden zwischen Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt. Ihr Ziel ist die Gewährleistung einheitlicher Arbeitsbedingungen innerhalb spezifischer Branchen. Tarifverträge können für eine ganze Branche oder als Unternehmenstarifvertrag für ein einzelnes Unternehmen ausgehandelt werden. Der Minister für Soziales und Arbeit kann die Anwendung eines Tarifvertrags auf die gesamte Industrie oder den gesamten Sektor anordnen, indem er einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt. Eine Bestimmung eines individuellen Arbeitsvertrags, durch die die Rechte eines Arbeitnehmers aufgrund eines anwendbaren Tarifvertrags eingeschränkt werden, ist hinfällig. In einem solchen Fall haben die Tarifvertragsbestimmungen Vorrang.

Gewerkschaften

Der Einfluss der Gewerkschaften in den Niederlanden lässt allgemein gesehen zwar nach, aber in der Fertigungsindustrie und im halböffentlichen oder privatisierten Sektor sind sie noch gut organisiert. Die wichtigsten Gewerkschaften sind der christliche nationale Gewerkschaftsbund (Christelijk Nationaal Vakverbond, CNV) und der niederländische Gewerkschaftsbund (Federatie Nederlandse Vakbeweging, FNV). Der wichtigste Arbeitgeberverband ist der Zentralverband der niederländischen Unternehmen und Arbeitgeber (VNO-NCW).

Arbeitsverträge

Arbeitsverträge können unbefristet oder befristet sein. Wenn ein befristeter Arbeitsvertrag verlängert wird, wird dies als Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit denselben Bedingungen und derselben Laufzeit (maximal ein Jahr) wie im vorigen Arbeitsvertrag betrachtet.

Es steht den Parteien frei, mehrere aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge zu schließen, die von Rechts wegen ablaufen. Dabei gelten jedoch zwei Bedingungen (Kettenbefristung):

- Die summierte Laufzeit der aufeinander folgenden Arbeitsverträge (mit Unterbrechungen von nicht mehr als drei Monaten) darf nicht mehr als 36 Monate betragen. Wenn die summierte Laufzeit mehr als 36 Monate (einschließlich Unterbrechungen) beträgt, wird der letzte Arbeitsvertrag als unbefristeter Arbeitsvertrag betrachtet.
- Es dürfen nicht mehr als drei aufeinander folgende Arbeitsverträge geschlossen werden. Bei mehr als drei aufeinander folgenden Arbeitsverträgen (ohne Unterbrechungen von mehr als sechs Monaten zwischen den Arbeitsverträgen), wird der vierte Arbeitsvertrag als unbefristeter Arbeitsvertrag betrachtet.

Von der neuen Regelung für die Kettenbefristung kann nur unter strengen Bedingungen und per Tarifvertrag abgewichen werden. Der Tarifvertrag darf jedoch nicht mehr als sechs befristete Verträge innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren zustehen. Die sechsmonatige Unterbrechung ist auch für den Tarifvertrag bindend.

Die oben beschriebene Kettenbefristung ist Teil einer umfassenden Reform des Arbeits- und Kündigungsrechts, das Gesetz für einen ausgewogenen Arbeitsmarkt (Wet Arbeidsmarkt in balans/ WAB). Das Gesetz sieht auch die Einführung von einschränkenden Bedingungen für Verträge auf Abrufbasis vor. Die Einführung des WAB bringt einschneidende Veränderungen im Arbeitsrecht mit sich. Mit diesem geänderten Arbeitsrecht wurde ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen festen und flexiblen Arbeitsverträgen bezweckt. Flex-Arbeit wurde teurer, das Kündigen jedoch etwas einfacher und dadurch billiger. Zudem ist es für Arbeitgeber attraktiver, Arbeitnehmern schneller einen festen Vertrag anzubieten.

Flex-Arbeit, die unter die gesetzliche Definition des Abrufarbeitsvertrags fällt, bringt spezifische Verpflichtungen für den Arbeitgeber mit sich, darunter die Pflicht, der Abrufkraft jedes Jahr einen Arbeitsvertrag mit einer festen Stundenzahl anzubieten. Um das Anbieten fester Verträge zu stimulieren, wurde eine Differenzierung bei den Arbeitgeberlasten eingeführt, wobei Sozialversicherungsbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers für Arbeitnehmer mit einem festen Vertrag günstiger ausfallen als die für einen Arbeitnehmer ohne festen Vertrag.

Beendigung eines Arbeitsvertrags

Hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverträgen muss zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen unterschieden werden. Arbeitsverträge können auf mehrere Weisen enden:

Probezeit

Die Parteien können eine Probezeit vereinbaren. Für das Einstellen einer Probezeit gelten jedoch strikte Regeln. Es ist es nicht länger zulässig, in befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von maximal sechs Monaten eine Probezeit zu vereinbaren. Das gilt auch für anschließende Verträge, es sei denn, der neue Vertrag unterscheidet sich inhaltlich maßgeblich vom alten Vertrag. In einem Tarifvertrag können andere Regeln für Probezeiten im Fall von befristeten Arbeitsverträgen festgelegt werden.

Auch nach den Regeln ist eine Probezeit von bis zu zwei Monaten ist nur dann möglich, wenn die Parteien einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag schließen. Ein auf mehr als sechs Monate, jedoch weniger als zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag und ein Arbeitsvertrag für die Dauer eines bestimmten Projekts ohne festgelegtes Ablaufdatum darf nur eine Probezeit von bis zu einem Monat enthalten.

Für befristete Verträge mit einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten, wird eine Ankündigungspflicht eingeführt. Mindestens einen Monat vor Ablauf des Vertrags muss der Arbeitnehmer über eine Verlängerung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses informiert werden. Im Fall einer Verlängerung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Verlängerungsbedingungen anzugeben. Unterlässt er dies, wird der Arbeitsvertrag als um dieselbe Frist, jedoch um maximal ein Jahr, und mit denselben Bedingungen verlängert betrachtet. Bei Nichterfüllung der Ankündigungspflicht hat der Arbeitnehmer Recht auf eine Schadenersatzzahlung in Höhe eines Bruttomonatsgehalts einschließlich Sonderzahlungen oder im Fall einer verspäteten Ankündigung in Höhe eines anteilsmäßigen Teils des Monatsgehalts.

Während der Probezeit können sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag jederzeit direkt kündigen. Eine Probezeit ist nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich übereingekommen wurde. Jegliche Abweichung von den oben aufgeführten Regeln macht die Probezeit ungültig.

Ablauf der vereinbarten Frist

Ein befristeter Arbeitsvertrag endet von Rechts wegen ohne weitere Formalitäten mit Ablauf der vereinbarten Frist.

Fristlose Entlassung

Ein Arbeitsvertrag kann aus wichtigen Gründen beendigt werden, z. B. wenn der Arbeitnehmer eine schwerwiegende Straftat wie Diebstahl, Betrug oder dergleichen begangen hat. Bevor zu einer fristlosen Entlassung übergegangen werden kann, müssen alle Umstände in Erwägung genommen werden. Die Entlassung muss unverzüglich ausgesprochen werden, im Allgemeinen darf nur so lange damit gewartet werden, wie für die Untersuchung des Tatbestands erforderlich ist. Der Entlassungsgrund muss dem Arbeitnehmer zugleich mit der Entlassung mitgeteilt werden. Das Arbeitsverhältnis endet sofort und ohne vorherige Ankündigung. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung. Im Allgemeinen bekommt er auch kein Arbeitslosengeld. Die Gerichte lassen sich nicht leicht davon überzeugen, dass genug Grund für eine wirksame fristlose Entlassung vorhanden ist. Bevor man sich zu einer fristlosen Entlassung entschließt, sollte man sich daher immer juristisch beraten lassen.

Der Arbeitnehmer kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch gegen die Entlassung an sich erheben und behaupten, dass das Arbeitsverhältnis noch besteht und er darum Anspruch auf Lohnzahlungen hat. Er kann sich auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abfinden, aber Schadenersatz aufgrund eines nicht zulässigen Entlassungsgrunds fordern. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung empfiehlt es sich, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen (siehe unten).

In Bezug auf Kündigungsgründe zielt das neue Arbeitsrecht (WAB) auf eine Vereinfachung von Kündigungen ab. Der Arbeitgeber kann jetzt mehrere Kündigungsgründe kombinieren und dann (vor Gericht) als einen einzigen triftigen Kündigungsgrund anführen.

Tod des Arbeitnehmers

Ein Arbeitsvertrag endet von Rechts wegen mit dem Tod des Arbeitnehmers. Die Angehörigen des Arbeitnehmers haben noch Anspruch auf ungefähr ein Bruttomonatsgehalt.

Gegenseitiges Einverständnis

Ein Arbeitsvertrag kann in gegenseitigem Einverständnis beendigt werden. Es besteht nur dann kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die Beendigung des Arbeitsvertrags vom Arbeitnehmer ausgegangen ist oder wenn er durch sein Verhalten Anlass zu einer fristlosen Entlassung aus wichtigem Grund gegeben hat. Dem Arbeitnehmer wird eine gesetzliche Widerrufsfrist von zwei Wochen ab Vertragsabschluss eingeräumt. Diese Frist verlängert sich auf drei Wochen, wenn der Arbeitgeber es versäumt, die gesetzliche Widerrufsfrist in den Vertrag aufzunehmen.

Kündigungsverfahren

Für Kündigungen muss ein klar definiertes Verfahren befolgt werden: Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen und Kündigungen wegen langfristiger Erkrankung erfolgen über die niederländische Agentur für Arbeit (UWV), Kündigungen aus allen anderen Gründen, zum Beispiel persönlichen Gründen, werden dem Kantongericht zur Beurteilung vorgelegt. In allen Fällen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine gesetzliche Abfindung, die Übergangsentschädigung.

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Übergangsentschädigung, wenn der Arbeitsvertrag auf Initiative des Arbeitgebers beendigt wird. Das gilt auch für Kündigungen in der oben genannten Probezeit. Die Höhe der Übergangsentschädigung wird auf der Grundlage der Anzahl der Tage, die das Arbeitsverhältnis tatsächlich gedauert hat, berechnet. Die Formel für die Berechnung ist A x B, wobei A die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist (in Tagen) und B ein Drittel des Bruttomonatsgehalts. Das Bruttomonatsgehalt ergibt sich aus dem Bruttostundenlohn zuzüglich Urlaubszulage (8 %) und anderer fester Lohnbestandteile, multipliziert mit der vertraglichen monatlichen Arbeitszeit. Die Entschädigung ist ab dem Datum des Dienstantritts zahlbar. Für die Übergangsentschädigung gilt 2026 eine gesetzliche Höchstgrenze von 102.000 €. Bei einem Jahresgehalt von mehr als 102.000 € entspricht die maximale Übergangsentschädigung dem Betrag des betreffenden Jahresgehalts, ungeachtet des Ergebnisses der Berechnung nach der oben genannten Formel. Bei einer Kündigung nach zweijährigem Krankheitsurlaub oder zweijähriger Arbeitsunfähigkeit konnte der Arbeitgeber sich die Übergangsentschädigung von der UWV vergüten lassen. Ab 01.07.2026 gilt dies nur noch für Arbeitgeber mit 25 oder weniger Arbeitnehmern.

Kündigung

Wenn ein Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag beendigen möchte, kann er den Arbeitnehmer unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen, während befristete Arbeitsverträge können nur durch Kündigung beendet werden, wenn diese Möglichkeit ausdrücklich im Arbeitsvertrag genannt wird. Aber selbst dann muss der Arbeitgeber zuerst eine Entlassungsgenehmigung der UWV einholen, ehe er dem Arbeitnehmer ein Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes bzw. der Kündigungsgründe zukommen lässt. Die Ausstellung der Entlassungsgenehmigung nimmt im Allgemeinen etwa zwei Monate in Beschlag, vorausgesetzt, dass die Kündigungsgründe klar sind.

Nach Erlangen der Entlassungsgenehmigung darf die Kündigungsfrist um einen Monat vermindert werden. Die einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist kann je nach Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zwischen einem und vier Monaten liegen. Auch ein ordnungsgemäß entlassener Arbeitnehmer (also nach Genehmigung der UWV und unter Einhaltung der Kündigungsfrist) kann eine Abfindung wegen ungerechtfertigter Entlassung einklagen. Für die Feststellung derartiger Abfindungen gibt es keine Faustregel.

Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (Wet aanpak schijnconstructies)

Zur Bekämpfung von Ausbeutung, der Unterbezahlung von Personal und unlauteren Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt sieht das Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (WAS) verschiedene Maßnahmen vor. Eine der Maßnahmen betrifft die Kettenhaftung der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Zahlung der vereinbarten Löhne. Diese greift, wenn ein Arbeitnehmer von einem anderen Arbeitgeber entliehen wird oder wenn ein Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers auf der Grundlage einer Auftragsvereinbarung oder eines Werkvertrags Tätigkeiten verrichtet. Wenn der betreffende Arbeitnehmer seinen Lohn nicht (vollständig) von seinem offiziellen Arbeitgeber ausgezahlt bekommt, muss er einen Anspruch gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen und hat dann bei ausbleibender oder nicht vollständiger Zahlung die Möglichkeit, den Auftraggeber gesamtschuldnerisch haftbar zu machen. Über die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers entscheidet das Gericht. In der Praxis kann das Haftungsrisiko vermindert oder ausgeschlossen werden, indem man die Zuverlässigkeit eines Auftragnehmers im Voraus überprüft.

Eine weitere Verpflichtung, die seit 2016 für Arbeitgeber gilt, ist, dass sie dem Arbeitnehmer mindestens den gesetzlichen Nettomindestlohn per Bank überweisen müssen. Der gesetzliche Nettomindestlohn entspricht dem gesetzlichen Bruttomindestlohn (siehe oben) minus der obligatorischen und zulässigen Abzüge wie Rentenversicherungsbeiträge und Lohnsteuer. Der darüber hinausgehende Betrag darf jedoch in bar ausgezahlt werden.

In Bezug auf den Mindestlohn oder die Zahlung eines Teils des Mindestlohns als Unkostenvergütung gilt ein zusätzliches Verbot für Einbehaltungen und Verrechnungen (zum Beispiel für Bußgelder oder Schäden, die dem Arbeitnehmer in Rechnung gebracht werden). Außerdem gilt eine Ausnahme zum Verbot für Einbehaltungen und Verrechnungen: Unter bestimmten Bedingungen gilt das Verbot nicht für Wohnungs- und Krankenversicherungskosten.

Arbeitsbedingungen

Im internationalen Vergleich ist das Niveau der niederländischen Arbeitsschutzvorschriften sehr hoch. Mit Blick auf den Aktionsplan der niederländischen Regierung zur Vereinfachung des Sozial- und Arbeitsrechts ist zu erwarten, dass diese Regeln vereinfacht werden, um sie mit den internationalen Arbeitsschutznormen in Einklang zu bringen und die Position der Niederlande auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu stärken.

Nach niederländischem Recht muss der Arbeitgeber die Arbeit so organisieren oder organisieren lassen, dass Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit einer Reihe von gesetzlichen Normen und Kriterien geschützt werden. Im Prinzip empfiehlt es sich für alle Arbeitgeber, sich in Bezug auf die Umsetzung eines wesentlichen Teils der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften (z. B. arbeitsmedizinische Untersuchungen) von einem zertifizierten arbeitsmedizinischen Dienst (Arbodienst) professionell unterstützen zu lassen. Unter bestimmten Bedingungen können die eigenen Arbeitnehmer diese Unterstützung bieten, sofern sie über eine entsprechende Zulassung verfügen.

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Berufstätige aus der Europäischen Union, EWR-Ländern (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz brauchen keine spezielle Genehmigung, um in den Niederlanden arbeiten zu dürfen. Seit dem 01.07.2018 brauchen Arbeitnehmer aus Kroatien keine Arbeitsgenehmigung mehr, um in den Niederlanden arbeiten zu dürfen. Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit brauchen jedoch je nach Arbeitssituation eine Arbeitsgenehmigung (TWV) oder eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung (GVVA), um legal in den Niederlanden arbeiten zu können.

Nach dem Ausländerarbeitsgesetz (Wet arbeid vreemdelingen) beantragt der Arbeitgeber die Aufenthaltsgenehmigung. Es gibt verschiedene Arten von Genehmigungen, unter anderem für normale Arbeitstätige im Angestelltenverhältnis, Wissensmigranten, Inhaber der Blauen Karte EU, Dozenten, Gastdozenten, Ärzte in Ausbildung oder wissenschaftliche Forscher. Wenn mehrere Genehmigungsarten möglich sind, muss der Arbeitgeber eine davon auswählen. Hochqualifizierten Fachkräften ohne Arbeitgeber kann eine Genehmigung für Jahr zur Arbeitssuche ausgestellt werden. Diese Genehmigung berechtigt dazu, innerhalb eines Jahres eine Anstellung als Wissensmigrant zu finden.

Bei der Beantragung der Genehmigung tritt der Arbeitgeber als Sponsor auf. Der Sponsor haftet dafür, dass der Arbeitnehmer die Bedingungen einhält. Eine Genehmigung für normale Arbeitstätige im Angestelltenverhältnis kann jeder Arbeitgeber mit einer Niederlassung oder einem bevollmächtigten Handelsvertreter in den Niederlanden beantragen, solange er im Register der niederländischen Handelskammer eingetragen ist.

Für die Zulassung als Wissensmigrant gelten Anforderungen an das Einkommen. Um als Wissensmigrant in Frage zu kommen, muss der antragstellende Arbeitgeber vom Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (Immigratie- en Naturalisatie Dienst, IND) als Referenz anerkannt sein. Diese Anerkennung erfolgt durch den IND. Die Anerkennung als Referenz wird in manchen Fällen als Bedingung für den Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gestellt. Ab 01.01.2026 gilt für den anerkannten Arbeitgeber und Sponsor eine Aufbewahrungspflicht für die Nachweise für den Gehaltsbezug des Arbeitnehmers. Die Complianceanforderungen für Arbeitgeber und Sponsor sind also strenger geworden. Für Inhaber einer Blauen Karte EU (dem europäischen Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten) gelten ebenfalls Anforderungen an das Einkommen.

Arbeitnehmer mit einer Blauen Karte EU sind Arbeitnehmer, die hochqualifizierte Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union erbringen und den gestellten Anforderungen an Gehalt und Ausbildung entsprechen. Für wissenschaftliche Forscher ist die Zulassung zum niederländischen Arbeitsmarkt in der EU-Richtlinie 2005/71/EG geregelt. Infolge des Brexits haben sich die Regeln für britische Staatsbürger geändert. Britische Staatsbürger, die bereits vor 2021 in den Niederlanden ansässig waren, können weiterhin in den Niederlanden arbeiten und leben, sofern sie über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Bei späterem Umzug in die Niederlande gelten die Regeln für Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Länder.

Die UWV ist dazu verpflichtet, einen Arbeitsplatz, der von einem ausländischen Arbeitnehmer (der nicht aus einem EU-Land, EWR-Land oder der Schweiz stammt) eingenommen wird, jährlich im Licht der Arbeitsmarktsituation zu beurteilen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Anwerbungsanstrengungen der Arbeitgeber, die die ausländischen Arbeitnehmer einstellen oder behalten wollen, resultieren in nicht mehr als einer Arbeitsgenehmigung für die Dauer von höchstens einem Jahr. Nach fünf Jahren bekommen Arbeitsmigranten freien Zugang zum niederländischen Arbeitsmarkt. Zudem kann die Genehmigung verweigert werden, wenn ein Arbeitgeber schon einmal wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitsrecht verurteilt wurde.

Die Regierung erachtet es als notwendig, das Ausländerbeschäftigungsgesetz flexibler und zukunftssicherer zu gestalten, wobei zugleich auch die Position des Arbeitnehmers gestärkt werden soll.

Rijksdienst voor Ondernemend Nederland (wichtigste Förderagentur der Niederlande)
Postbus 93144 NL-2509 AC Den Haag
www.rvo.nl oder Telefon +31 70 3798000

Belastingdienst/kantoor Buitenland (Auslandsabteilung der Steuerbehörde)
Postbus 2865 NL-6401 DJ Heerlen
www.belastingdienst.nl oder Telefon +31 555 385385

Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom (Benelux-Amt für geistiges Eigentum)
Postbus 90404 NL-2509 LK Den Haag
www.boip.int oder Telefon +31 70 3491242

CNV (christlicher nationaler Gewerkschaftsbund)
Postbus 2525 NL-3500 GM Utrecht
www.cnv.nl oder Telefon +31 30 7511001

CPB (Wirtschaftsforschungsinstitut Centraal Planbureau)
Postbus 80510 NL- 2508 GM Den Haag
www.cpb.nl oder Telefon +31 88 9846000

Douane (Zollbehörde)
Postbus 3070 NL-6401 DN Heerlen
www.douane.nl oder Telefon +31 55 5385389

Europäisches Patentamt
Postbus 5818 NL-2280 HV Rijswijk
www.epo.org oder Telefon 00 800 80202020

FNV (niederländischer Gewerkschaftsbund)
Postbus 9208 NL-3506 GE Utrecht
www.fnv.nl oder Telefon +31 88 3680368

IND (Immigratie- en Naturalisatiedienst) (Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst)
Postbus 17 NL-9560 AA Ter Apel
www.ind.nl oder Telefon +31 88 0430430

Kamer van Koophandel (Handelskammer)
Postbus 48 NL-3500 AA Utrecht
www.kvk.nl oder Telefon +31 88 5851585

Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (Ministerium für Inneres und Königreichsbeziehungen)
Postbus 20011 NL-2500 EA Den Haag
www.government.nl/ministries/ministry-of-the-interior-and-kingdom-relations oder Telefon +31 70 4266426

Ministerie van Buitenlandse Zaken en Klimaat (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
Postbus 20061 NL-2500 EB Den Haag
www.government.nl/ministries/ministry-of-foreign-affairs oder Telefon +31 70 3486486

Ministerie van Economische Zaken (Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik)
Postbus 20401 NL-2500 EK Den Haag
www.government.nl/ministries/ministry-of-economic-affairs-and-climate oder Telefon +31 70 3798911

Ministerie van Financiën (Ministerium der Finanzen)
Postbus 20201 NL-2500 EE Den Haag
www.government.nl/ministries/ministry-of-finance oder Telefon +31 88 4428000

Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Ministerium für Soziales und Arbeit)
Postbus 90801 NL-2509 LV Den Haag
www.government.nl/ministries/ministry-of-finance oder Telefon +31 70 3334444

MKB-Nederland (niederländischer KMU-Arbeitgeberverband)
Postbus 93002 NL-2509 AA Den Haag
www.mkb.nl oder Telefon +31 70 3490349

NFIA
Postbus 93144 NL-2509 AC Den Haag
www.investinholland.com oder Telefon +31 88 0421142

ACM (Autoriteit Consument en Markt) (Verbraucher- und Marktbehörde))
Postbus 16326 NL-2500 BH Den Haag
www.acm.nl oder Telefon +31 70 7222000

UWV (niederländische Agentur für Arbeit)
Postbus 57002 NL-1040 CC Amsterdam
www.uwv.nl oder Telefon +31 88 8982001

SRA (Dachverband für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)
Rijnzathe 14, 3454 PV Utrecht
www.sra.nl oder Telefon +31 30 6566060

8 Schlussbemerkung

„Unternehmen in den Niederlanden“ ist ein praktischer Führer, mit dessen Hilfe Sie die wichtigsten Hürden, die Ihnen bei Ihrer Ankunft in den Niederlanden begegnen können, effektiv und effizient bewältigen können. Die hier enthaltenen Informationen sind natürlich nicht erschöpfend. Oft werden aus Platzgründen nur die wichtigsten Punkte erwähnt, sodass sie vielleicht doch noch einen Fachmann zu Rate ziehen müssen. Ihr SRA-Berater kann sie beraten. Wenden Sie sich daher für weitere Informationen an Ihren Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer.

Impressum

Verfasser:
Marcel.P.E. Muijtjens

Herausgeber:
SRA
T 030 656 60 60
E info@sra.nl
www.sra.nl

Übersetzung: www.esperanto.nl
Entwurf und Realisierung: Rianne van der Weij
Ontwerp & Fotografie

© 2026, SRA. Nichts aus dieser Publikation darf ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers vervielfältigt oder kopiert werden. Der Herausgeber hat sich mit größter Sorgfalt darum bemüht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Publikation gebotenen Informationen zu gewährleisten, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für eventuelle Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten und sich daraus ergebenden Folgen.

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Finanzbuchhaltung
Finanzierungsberatung
HRM + Lohnbuchhaltung
Due Diligence

SINDS 1958
meer!
ACCOUNTANTS + ADVISEURS

Meander 701, 6825 ME Arnhem Die Niederlande
+31 (0)26 369 83 00 info@ditismeer.nl

www.ditismeer.nl